

Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 10

Bearbeitung: FD 56.1 Frau Wengler

- Leitfaden - Einkommen §§ 11 ff. SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Abgrenzung Einkommen – Vermögen: Zuflussprinzip.....	10
1.1. Definition	10
1.2. Ausnahmen vom Zuflussprinzip.....	11
1.3. Bereite Mittel	11
1.4. Einnahmen in Geld und Geldeswert / Sacheinnahmen	12
2. Privilegierte Einnahmen	12
2.1. Privilegierung durch § 11 Abs. 1 SGB II – Anrechnungsausschluss durch eine bundesrechtliche Vorschrift selbst.....	12
2.2. Privilegierungen und ihre Durchbrechungen nach § 11a SGB II	13
2.2.1. § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II – Leistungen nach dem SGB II	13
2.2.2. § 11a Abs. 1 Nr. 2 SGB II – Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.....	13
2.2.3. § 11a Abs. 1 Nr. 3 SGB II – Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz	13
2.2.4. § 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II - Aufwandsentschädigungen für einen Vormund (§ 1878 BGB).....	13
2.2.5. § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II – Aufwandsentschädigungen oder nebenberufliche Einnahmen aus Ehrenamt (§ 3 Nr. 12, 26, 26a EstG)	14
2.2.6. § 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II – Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG	15
2.2.7. § 11a Abs. 1 Nr. 7 – Erbschaften.....	15
2.2.7.1. Grundlagen zur Gesamtrechtsnachfolge, § 1922 BGB	15
2.2.7.2. Unterschiede Erbschaft, Vermächtnis, Pflichtteil	15
2.2.8. § 11a Abs. 2 SGB II – Ersatzzahlungen für immaterielle Schäden	16

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

2.2.9. § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II – zweckbestimmte Leistungen	17
2.2.9.1. Öffentlich-rechtliche Leistungen mit abweichender Zweckbestimmung	17
2.2.9.2. Öffentlich-rechtliche Leistung mit nur teilweise abweichender Zweckbestimmung.....	18
2.2.9.3. Einnahmen ohne ausdrücklich abweichende Zweckbestimmung	18
2.2.9.4. § 11a Abs. 3 S. 2 SGB II – Katalog anzurechnender Einnahmen	18
2.2.10. § 11a Abs. 4 SGB II – Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege und Stiftungen 19	
2.2.11. § 11a Abs. 5 SGB II – Zuwendungen Dritter ohne rechtliche/sittliche Verpflichtung.....	19
2.2.11.1. Ohne Rechtliche oder sittliche Verpflichtungen	20
2.2.11.2. Grobe Unbilligkeit	20
2.2.11.3. Nur geringfügige Lageverbesserung	21
2.2.12. § 11a Abs. 6 SGB II – Überbrückungsgeld nach StVollzG.....	21
2.2.13. § 11a Abs. 7 SGB II – Ferienjobs	21
2.3. Privilegiertes Einkommen nach § 1 Bürgergeld-V	22
2.3.1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V - monatliche Einnahmen bis 10,-€.....	22
2.3.2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Bürgergeld-V (weggefallen).....	22
2.3.3. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V - jährliche Einnahmen aus Kapitalvermögen bis 100,-€	22
2.3.4. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V - steuerfreie Einnahmen einer Pflegeperson.....	22
2.3.5. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V - Auslandsverwendungszuschlag für Soldaten	23
2.3.6. § 1 Abs. 1 Nr. 6 Bürgergeld-V - Überbrückungshilfe an ehemalige Streitkräfte	23
2.3.7. § 1 Abs. 1 Nr. 7 Bürgergeld-V - steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleichsprämie).....	23
2.3.8. § 1 Abs. 1 Nr. 8 Bürgergeld-V - weitergeleitetes Kindergeld.....	23
2.3.9. § 1 Abs. 1 Nr. 9 Bürgergeld-V - Erwerbseinnahmen von Sozialgeldempfängern bis 100,- € monatlich.....	24
2.3.10. § 1 Abs. 1 Nr. 10 Bürgergeld-V - steuerfreie Beihilfen aufgrund der Corona- Pandemie.....	24
2.3.11. § 1 Abs. 1 Nr. 11 Bürgergeld-V - Verpflegung außerhalb einer Erwerbstätigkeit	24
2.3.12. § 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld-V - Geldgeschenke an Minderjährige	24
2.3.13. § 1 Abs. 1 Nr. 13 Bürgergeld-V - November- und Dezemberhilfen als Wirtschaftshilfen.....	24
2.3.14. § 1 Abs. 1 Nr. 14 Bürgergeld-V - Neustarthilfe (Plus) als Wirtschaftshilfe.....	25
2.3.15. § 1 Abs. 2 Bürgergeld -V – Anrechnung von Einkommen in einer Haushaltsgemeinschaft.....	25
2.3.16. § 1 Abs. 3 Bürgergeld-V - Verletztenrente nach dem SGB VII	25
2.4. Mit Rückzahlungsverpflichtungen belastete Zuflüsse und private Darlehen	25
2.4.1. Sozialleistungen, die durch den Leistungsträger zurückverlangt werden	26
2.4.2. Anrechnung von Zuflüssen, die der Empfänger ohne Rechtsgrund erlangt hat	26

2.4.3. Private Darlehen	26
3. Anrechnung von Einkommen - Grundsatz.....	27
3.1. Nachzahlungen, durch die der Leistungsanspruch im Zuflussmonat entfällt, § 11 Abs. 3 SGB II	27
3.1.1. Anrechnung von anspruchübersteigenden Nachzahlungen	28
3.1.2. Bereinigung aufgeteilter Nachzahlungen, § 11b Abs. 1 S. 2 SGB II	29
3.2. Anrechnung von Einkommen Selbständiger	29
4. Abgrenzung Erwerbseinkommen / sonstiges Einkommen	29
4.1. Erwerbseinkommen – Einkommensarten	30
4.1.1. Schnellübersicht.....	30
4.1.2. Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ).....	30
4.1.3. Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, Spesen	31
4.1.4. Steuerfreie Übungsleiterpauschalen und Aufwandsentschädigungen.....	31
4.1.5. Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienst (FSJ, FÖJ)	31
4.1.6. Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII.....	32
4.1.7. Private Kindertagespflege	33
4.1.8. Sachbezüge durch den Arbeitgeber	33
4.1.9. Wehrsold	34
4.2. Sonstiges Einkommen – Einkommensarten	35
4.2.1. Schnellübersicht.....	35
4.2.2. Kindergeld	36
4.2.2.1. Anrechnung von Kindergeld	36
4.2.2.2. Leistungsgewährung bei rückwirkendem Wegfall des Kindergeldes volljähriger Kinder	37
4.2.2.3. Anrechnung bei späterer Rückforderung des Kindergeldes – Billigkeitserlass	39
4.2.3. Kinderzuschlag	39
4.2.4. Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII.....	40
4.2.5. Elterngeld	40
4.2.6. Mutterschaftsgeld.....	42
4.2.6.1. Anrechnungsfreiheit nach § 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II	42
4.2.6.2. Anrechnung auf das Elterngeld.....	43
4.2.6.3. Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld	43
4.2.7. Darlehensweise gewährte Sozialleistungen	43
4.2.8. Steuererstattungen.....	43
4.2.9. Zahlungen von Lebensversicherungen	44
4.2.10. Erstattungen der Krankenkassen	44
4.2.11. Prämienzahlungen für einen Stromanbieterwechsel.....	44
4.2.12. Krankengeld	44

4.2.13.	Mieteinnahmen	45
4.2.14.	Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage.....	46
5.	Einkommensbereinigung / Absetzbeträge	46
5.1.	Nach § 11b Abs. 1 SGB zu berücksichtigende Beträge	46
5.1.1.	§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II – Steuern	46
5.1.2.	§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II – Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung	47
5.1.3.	§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II – öffentliche oder private Versicherungen	47
5.1.3.1.	Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen	47
5.1.3.1.1.	Kfz-Haftpflichtversicherung.....	48
5.1.3.1.2.	Hundehalterhaftpflichtversicherung.....	48
5.1.3.1.3.	Freiwillige Krankenversicherung	48
5.1.3.1.4.	Verpflichtende betriebliche Altersvorsorge	49
5.1.3.1.5.	Freiwillige betriebliche Altersvorsorge	49
5.1.3.2.	Beiträge für gesetzlich nicht vorgeschriebene, private Versicherungen.....	51
5.1.4.	§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II – geförderte Altersvorsorge	52
5.1.5.	§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II – notwendige Ausgaben	52
5.1.5.1.	Fahrtkosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz	53
5.1.5.2.	Kosten der doppelten Haushaltsführung	53
5.1.5.3.	Weitere Beispiele für Aufwendungen i. S. d. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II	55
5.1.6.	§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II – Unterhaltszahlungen	55
5.1.7.	§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 SGB II – bei Ausbildungsförderung berücksichtigte Beträge	55
5.2.	Allgemeiner Grundfreibetrag (100 €), § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II	56
5.2.1.	Erwerbseinkommen von Sozialgeldempfängern	56
5.2.2.	Mehrfachabsetzungen	56
5.2.3.	Absetzung bis zur Höhe des erzielten Einkommens	57
5.2.4.	Absetzung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen (§ 11b Abs. 2 S. 2 SGB II)....	57
5.2.5.	Konkurrenzen	57
5.3.	Freibetrag auf Renteneinkünfte bei Vorliegen ausreichender Grundrentenzeiten oder vergleichbarer Zeiten, § 11b Abs. 2a SGB II	58
5.3.1.	Allgemeines	58
5.3.2.	Grundrentenfreibetrag	59
5.3.3.	Bedeutung für den Bereich des SGB II.....	59
5.3.4.	Relevante Renten.....	60
5.3.4.1.	Altersrenten	60
5.3.4.1.1.	Altersrente und Altersruhegeld der DRV	60
5.3.4.1.2.	Altersrente von Landwirten und mitarbeitenden Familienangehörigen.....	60
5.3.4.1.3.	Altersversorgung bei Freien Berufen	60
5.3.4.1.4.	Altersvorsorge aus Betriebsrenten	61

5.3.4.1.5. Handwerker.....	61
5.3.4.1.6. Pensionen.....	61
5.3.4.1.7. Von der Pflichtversicherung nach § 82a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII befreite Personen	61
5.3.4.2. Hinterbliebenenrenten	62
5.3.4.3. Erziehungsrenten	62
5.3.5. Verfahren	62
5.3.5.1. Kenntnis über das Vorliegen von Grundrentenzeiten	63
5.3.5.1.1. Sammelauskunft durch die DRV und Erstattungsanspruch von Amts wegen 63	
5.3.5.1.2. Einzelabfragen bei der DRV und den anderen Versicherungseinrichtungen.....	63
5.3.5.1.3. Beibringen der Grundrentenzeiten durch den Leistungsbezieher selbst64	
5.3.5.2. Rückwirkende Bescheidung.....	64
5.3.5.2.1. Keine Grundrentenzeit und kein Grundrentenzuschlag.....	65
5.3.5.2.2. Grundrentenzeit erfüllt, aber kein Grundrentenzuschlag.....	65
5.3.5.2.3. Grundrentenzeit erfüllt UND Grundrentenzuschlag incl. Nachzahlung. 66	
5.3.5.3. Grundrentenfreibetragsberechnung	67
5.3.6. Freibetragsberücksichtigung beim Zusammentreffen mehrerer Renten	68
5.3.7. Abzugsbeträge neben dem Grundrentenfreibetrag	68
5.3.8. Grundrentenbezug neben Erwerbseinkommen	69
5.3.9. Einzelfall: Überprüfungsantrag ohne Antrag auf SGB II – Leistungen.....	69
5.4. Grundfreibeträge nach § 11b Abs. 2b SGB II	70
5.4.1. Erhöhter Grundfreibetrag für Unter25jährige Auszubildende und Freiwilligendienstleistende, § 11b Abs. 2b S. 1, 2 SGB II	70
5.4.1.1. Voraussetzungen.....	71
5.4.1.1.1. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte Unter 25 Jahre.....	71
5.4.1.1.2. nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung	71
5.4.1.1.3. nach § 57 Abs. 1 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung 71	
5.4.1.1.4. nach § 51 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme.....	71
5.4.1.1.5. nach § 54a SGB III geförderte Einstiegsqualifizierung	72
5.4.1.1.6. Freiwilligendienstleistende	72
5.4.1.1.7. Schüler/-innen allgemein- oder berufsbildender Schulen in der Schulzeit 72	
5.4.1.2. Erhöhter Grundfreibetrag auf das Erwerbseinkommen	73
5.4.2. Erhöhter Grundfreibetrag für Über25jährige Freiwilligendienstleistende, § 11b Abs. 2b S. 3 SGB II.....	74
5.4.3. Grundfreibetrag auf Ausbildungsleistungen, § 11b Abs. 2b S. 4, 5 SGB II	75

5.5. Erwerbstätigenfreibetrag.....	76
5.6. Absetzungsbeträge gem. § 6 Bürgergeld-V	77
5.6.1. Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bürgergeld-V)	77
5.6.2. Pauschale für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V)	77
5.6.3. Pauschale für Beiträge zu einer geförderten Altersvorsorge (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V)	77
5.6.4. Fahrtkostenpauschale in Höhe von 0,20 €	78
5.6.5. Pauschale für Mehraufwendungen für Verpflegung in Höhe von 6 € / Tag	78
6. Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit.....	78
6.1. Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit	78
6.2. § 2 Abs. 1 Bürgergeld-V – Verweis auf § 14 SGB IV	79
6.3. Schätzung des Einkommens	79
6.4. Bereinigung des Einkommens nach § 11b, §§ 2, 6 Bürgergeld-V.....	79
6.4.1. Bereinigung um die allgemeinen Absetzungsbeträge	79
6.4.2. Bereinigung bei Vorschusszahlungen des Arbeitgebers	79
7. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	81
7.1. Allgemeines und Scheinselbständigkeit	81
7.2. Arten der Selbständigkeit	82
7.2.1. Freiberufler.....	82
7.2.2. Einzelunternehmer	82
7.2.3. Gesellschaften	83
7.2.3.1. BGB Gesellschaft (GbR)	83
7.2.3.2. KG.....	83
7.2.3.3. OHG.....	83
7.2.3.4. GmbH.....	83
7.2.3.4.1. UG	85
7.2.3.4.2. Andere Gesellschaften als Gesellschafter einer GmbH	86
7.2.3.4.3. Darlehen zwischen Gesellschafter und GmbH.....	87
7.2.3.5. AG	87
7.2.3.6. Personen mit Gesellschaftsanteilen ohne Entscheidungsmacht.....	87
7.3. Beginn und Ende einer Selbständigkeit.....	88
7.4. Berechnungszeitraum (= Bewilligungszeitraum).....	88
7.5. Grundlagen zur Berechnung des Betriebsgewinns und zur Bereinigung des Einkommens Selbständiger.....	89
7.5.1. Berechnung des Betriebsgewinns nach der Bürgergeld-V	89
7.5.2. Bereinigung des Einkommens Selbständiger	90
7.6. Gewinnberechnung: Saldierungsregeln	91
7.6.1. Saldierung von Gewinnen und Verlusten innerhalb des Bewilligungszeitraums	91
7.6.2. Kein horizontaler Verlustausgleich bei mehreren selbständigen Tätigkeiten	91

7.7. Notwendige Unterlagen	92
7.8. Betriebseinnahmen	93
7.8.1. Darlehen	93
7.8.2. Durchlaufende Posten	93
7.8.3. Eingliederungsleistungen nach § 16c SGB II	93
7.8.4. Erlöse aus dem Verkauf von Betriebsvermögen	94
7.8.5. Offene Forderungen	94
7.8.6. Gründungszuschuss	94
7.8.7. Privateinlagen	94
7.8.8. Privatentnahmen aus den Jahreseinnahmen	95
7.8.9. Privatentnahmen von Waren / Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums ..	96
7.8.10. Staatliche Zuschüsse und Soforthilfen (Wirtschaftshilfen)	97
7.8.10.1. Soforthilfen	98
7.8.10.2. Überbrückungshilfen	99
7.8.10.3. November- und Dezemberhilfe	100
7.8.11. Umsatzsteuer, vereinnahmte	100
7.8.12. Umsatzsteuererstattungen	100
7.8.13. Versicherungsleistungen	101
7.8.14. Zuwendungen von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung	101
7.8.15. Erhöhung der Betriebseinnahmen, § 3 Abs. 3 S. 2 Bürgergeld-V	101
7.9. Betriebsausgaben i. S. d. § 3 Abs. 3 Bürgergeld-V	102
7.9.1. Abschreibungen (AfA – Absetzung für Abnutzung)	103
7.9.2. Ausgaben, die durch Darlehen oder Zuschüsse nach dem SGB II oder andere Darlehen finanziert werden	103
7.9.3. Berufsverbände, Beiträge	103
7.9.4. Bewirtungskosten	103
7.9.5. Buchführungskosten	103
7.9.6. Bürobedarf	104
7.9.7. Darlehen für betriebliche Zwecke (Zins- und Tilgungsleistungen)	104
7.9.8. Durchlaufende Posten	105
7.9.9. Einkommensteuer, Vorauszahlung	105
7.9.10. Geldbußen, Verwarngelder, Ordnungsgelder	105
7.9.11. Geschäftsreisen	105
7.9.12. Fachliteratur	105
7.9.13. Fahrtkosten und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge	106
7.9.13.1. Grundlagen Fahrtkosten	106
7.9.13.2. Grundlagen: Betriebskosten für das Fahrzeug	106
7.9.13.3. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	106

7.9.13.4. Betrieblich bedingte Fahrtkosten und Betriebskosten: Abgrenzung „überwiegend privat genutztes“ und „überwiegend betrieblich genutztes“ Kraftfahrzeug (§ 3 Abs. 7 S. 3 Bürgergeld-V).....	107
7.9.13.5. Fahrt- und Betriebskosten bei überwiegend privat genutztem Fahrzeug (§ 3 Abs. 7 S. 4, S. 5 Bürgergeld-V)	108
7.9.13.6. Fahrt- und Betriebskosten bei überwiegend betrieblich genutztem Fahrzeug (§ 3 Abs. 7 S. 1, S. 2 Bürgergeld-V).....	108
7.9.13.7. Übersicht: Berücksichtigungsfähigkeit von Fahrt- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge	109
7.9.14. Fortbildungen und Seminare (inkl. Reise- und Unterbringungskosten)	110
7.9.15. Investitionen, auch darlehensfinanzierte Anschaffungen	110
7.9.16. Kleidung	110
7.9.17. Kontoführungsgebühren	111
7.9.18. Leasing.....	111
7.9.19. Mobilfunkkosten.....	111
7.9.20. Personalkosten	112
7.9.21. Raumkosten	112
7.9.22. Reparaturkosten	112
7.9.23. „Sonstige Kosten“	113
7.9.24. Steuern	113
7.9.25. Steuerberatungskosten	113
7.9.26. Telefon- und Internetkosten (Festnetz).....	113
7.9.27. Umsatzsteuer, Rückstellungen	114
7.9.28. Umsatzsteuer, Vorauszahlungen	114
7.9.29. Verbindlichkeiten.....	114
7.9.30. Verpflegungskosten	115
7.9.31. Versicherungsbeiträge.....	115
7.9.32. Wareneinkauf	115
7.9.33. Werbeaufwand und Werbegeschenke	118
7.10. Erhöhung der Betriebseinnahmen / Absenkung der Betriebsausgaben, § 3 Abs. 3 S. 2 Bürgergeld-V	118
7.11. Prognose zum „Bruttoeinkommen“	119
7.12. Abschließende Feststellung der Leistungen bei vorläufiger Bewilligung	120
7.13. Verzicht des Selbständigen auf Leistungen.....	121
8. Einkommensanrechnung bei Schülern, Auszubildenden und Studenten	121
8.1. BAföG.....	122
8.2. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	123
8.3. Ausbildungsvergütung	123
8.4. Meister – BAföG/Aufstiegs-BAföG	124
8.5. Stipendien und Bildungs- und Studienkredite	124

8.5.1. Bildungs- und Studienkredite	124
8.5.2. Stipendien privater Träger.....	124
8.6. Unterhaltszahlungen der Eltern zur Ausbildungsfinanzierung	125
9. Einkommensanrechnung in gemischten Bedarfsgemeinschaften	125
9.1. Kaskadenmodell	125
9.2. Berechnung des Bedarfs und Einkommensanrechnung der ausgeschlossenen Person nach dem SGB II	126

1. Abgrenzung Einkommen – Vermögen: Zuflussprinzip

1.1. Definition

Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist Einkommen, was ein Leistungsberechtigter im Bedarfszeitraum wertmäßig dazu erhält; Vermögen ist das, was ein Leistungsberechtigter zu Beginn des Bedarfszeitraumes bereits hatte. Entsprechend der Zuflusstheorie stellen damit die im Bedarfszeitraum erstmalig zugeflossenen Mittel Einkommen dar.

Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Einnahmen, die im laufenden Monat, aber vor Antragstellung erzielt werden (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II).

Beispiel: Am 05. Januar werden Zinsen aus einem Sparguthaben ausgezahlt. Am 15. Januar wird ein Antrag auf Bürgergeld gestellt. Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs für Januar sind die Zinsen als Einkommen, nicht als Vermögen, zu berücksichtigen.

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind solche Einnahmen, die während einer mindestens ein(kalender)monatigen Unterbrechung der Hilfebedürftigkeit zugehen, da sie sind dann nicht im Bedarfszeitraum zugeflossen sind. Dies gilt zumindest dann, wenn die Hilfebedürftigkeit im entsprechenden Monat durch eigene Anstrengungen (z. B. Erwerbstätigkeit) überwunden wird (vgl. BSG B 4 AS 29/07 R). Es handelt sich ab dem Wiedereintritt der Hilfebedürftigkeit um Vermögen.

Ein weiteres Abgrenzungskriterium für Einkommen und Vermögen ist die Freiwilligkeit der „Anspargung“. Wird vom Leistungsberechtigten freiwillig aus seinem Einkommen Vermögen angespart, das dann zu einem späteren Zeitpunkt zur Auszahlung kommt, handelt es sich um einen Rückfluss und damit um Vermögen. Ein Rückfluss liegt demnach insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Auflösung eines Sparbuches;
- Rückkaufswert einer Versicherung²
- Überschussbeteiligung und Anteile an Bewertungsreserven an Lebensversicherungen³
- Leistungen aus Schadensersatz oder Bereicherungsansprüche, sofern hierdurch lediglich die frühere Vermögenslage wiederhergestellt wird (z.B. aus Schenkungsrückforderung, § 528 BGB)
- Rückerstattung eines einem Dritten zur Verfügung gestellten Darlehens;
- Ratenzahlungen an die geschiedene Leistungsberechtigte, die der geschiedene Ehemann aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs zur Abfindung der Ansprüche auf Zugewinnausgleich nach §§ 1372 ff. BGB vornimmt;

Hat hingegen ein Dritter Vermögen angespart (z.B. Lebensversicherung der Eltern zugunsten des Antragstellers) und fließt dieses Vermögen dem Leistungsberechtigten während des Leistungsbezuges zu, so ist dieses als Einkommen der begünstigten Person anzurechnen.⁴

Einkünfte aus dem Verkauf von Gegenständen über das Internet (Ebay) stellen in der Regel geschütztes Vermögen dar, soweit es sich bei den über Ebay versteigerten und verkauften Gegenständen um geschütztes Sachvermögen wie z.B. beim angemessenen Hausrat handelt, also allgemein um Gegenstände, die in der Bedarfsgemeinschaft zur Verwendung gekommen

² BVerwG, 19.12.1997, 5 C 7.96

³ BSG, Urteil vom 10.08.2016, Az: B 14 AS 51/15 R

⁴ LSG Niedersachsen-Bremen, L 8 AS 325/06 ER, 22.11.2006

waren (Bekleidung etc.) – jedoch nur insoweit der Vermögensfreibetrag gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1, 4 SGB II nicht überschritten wird.

1.2. Ausnahmen vom Zuflussprinzip

- Anrechnung von leistungsausschließenden Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, § 11 Abs. 3 SGB II (s.u.)
- Einkommensanrechnung bei Selbständigen (s.u.)

1.3. Bereite Mittel

Als Einkommen zu berücksichtigen sind grundsätzlich nur bereite Mittel, die für die Deckung des Lebensunterhalts im jeweiligen Monat tatsächlich zur Verfügung stehen. Reine Forderungen stellen kein leistungsminderndes Einkommen dar (z.B. Forderungen aus Lohnansprüchen). Die Möglichkeit des Übergangs der Ansprüche nach § 33 SGB II oder von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber anderen Trägern bleibt von dieser Regelung unberührt und sind bei Gewährung von Leistungen nach dem SGB II zu prüfen. Besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen anderer Träger, werden diese aber tatsächlich nicht ausgezahlt, ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

- Fließt anrechenbares Einkommen im Bewilligungszeitraum zu, ist es grundsätzlich auch dann auf die SGB II-Leistungen anzurechnen, wenn es aufgrund zwischenzeitlicher Verfügungen des Leistungsberechtigten nicht im gesamten Bewilligungszeitraum für den Lebensunterhalt verwendet werden kann. Erhält ein Leistungsberechtigter im Bewilligungszeitraum beispielsweise eine Einkommensteuererstattung des Finanzamtes und tilgt hieraus bestehende Schulden (z.B. durch Abtretung an den Steuerberater oder seine Bank), ist das Einkommen gleichwohl in voller Höhe auf seine SGB II-Leistungen anzurechnen.⁵
- Stehen anzurechnende Nachzahlungen bei einer (Folge-)Bewilligung nicht mehr zur Verfügung (z.B. weil Schulden getilgt wurden), bleibt es bei einer Anrechnung nach § 11 Abs. 3 SGB II, da die Regelung kein Ermessen gibt. Ist Einkommen tatsächlich nicht mehr vorhanden, kann also der aktuelle Bedarf aus diesem Einkommen nicht mehr gedeckt werden, besteht die Möglichkeit eines Darlehens nach § 24 Abs. 4 S. 2 SGB II.

Soweit Einkommensteile gepfändet sind, fließt der gepfändete Anteil des Einkommens der betroffenen Person nicht zu. Gepfändete Einkommensteile, die den pfändungsfreien Betrag übersteigen, führen jedoch nur dann als nicht „bereite Mittel“ zur Minderung des Einkommens, wenn alle erfolgsversprechenden gesetzlichen Möglichkeiten genutzt werden, eine überhöhte Pfändung abzuwehren bzw. eine Erhöhung des unpfändbaren Betrages zu erreichen.⁶

Einkommen, das während eines laufenden Insolvenzverfahrens erzielt wird, dient der Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums und unterliegt wegen der §§ 850 ff. ZPO, 54 SGB I nicht der Pfändung. Es wird daher auch nicht Teil der Insolvenzmasse.⁷ Der Insolvenzverwalter kann dieses Einkommen daher nicht zur Befriedigung der Gläubiger einbehalten, sondern muss es an den Leistungsberechtigten auszahlen. Dies gilt neben Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit zum Beispiel auch für die Erstattung von Betriebs- und Heizkostenguthaben, die gem. § 22 Abs. 3 SGB II trotz bestehenden Insolvenzverfahrens KdU-mindernd anzurechnen sind.

⁵ LSG Niedersachsen-Bremen, L 13 AS 333/10, 15.04.2011

⁶ vgl. LSG Hamburg, Beschluss vom 09.02.2006 – Az.: L 5 B 346/05 ER AS – FEVS 57, 442

⁷ BSG B 14 AS 188/11 R, 16.10.2012

1.4. Einnahmen in Geld und Geldeswert / Sacheinnahmen

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II sind als Einkommen alle Einnahmen in Geld (bar oder unbar) abzüglich der im Gesetz genannten Absetzbeträge zu berücksichtigen.

Einnahmen in Geldeswert wie Sacheinnahmen in Form von Gutscheinen, Dienst- und Naturalleistungen wie kostenlos zur Verfügung gestellte Verpflegung, stellen nur dann Einkommen dar, wenn sie im Rahmen einer Erwerbstätigkeit (z.B. § 2 Abs. 5 Bürgergeld-V), eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen (z.B. Tankgutscheine, Monatskarte für Bus oder Bahn, Direktzahlung von Beträgen zu geförderten Altersvorsorge). Erhält der Arbeitnehmer die Einnahme in Geldeswert, weil er eigene Kosten dafür hatte (z.B. für Sprit oder den Bus), ist zu prüfen, inwieweit diese vom Einkommen wiederum abzusetzen sind (bzw. im Grundfreibetrag aufgeht).

Einnahmen in Geldeswert, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen, sind hingegen ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat des Zuflusses folgt, dem Vermögen des Leistungsberechtigten zuzuordnen. Hierunter fallen vor allem während des Leistungsbezuges geerbte Immobilien, bei welchen nach § 12 SGB II zu prüfen ist, ob es sich um zu berücksichtigendes Vermögen handelt.

2. Privilegierte Einnahmen

Selbst bei Zufluss in Geld und bereiten Mitteln stellen Einnahmen in einigen Fällen kein anrechenbares Einkommen dar, weil sie durch das Gesetz oder Rechtsprechung ausdrücklich privilegiert sind. Die wichtigste Regelung in diesem Zusammenhang ist § 11a SGB II, der neben vielen Privilegierungen auch einige Rückausnahmen enthält. Neben § 11a SGB II ist insbesondere § 1 Bürgergeld-V zu berücksichtigen.

Auch Leistungen, die mit Rückzahlungsverpflichtungen belastet sind, und private Darlehen können unter Umständen von der Anrechnung ausgenommen sein.

Die Privilegierung als Einkommen steht jedoch der Berücksichtigung als Vermögen im nächsten Leistungsmonat nicht entgegen. Von der Einkommensberücksichtigung werden nur die nach §§ 11a SGB I, 1 Bürgergeld-V privilegierten Einnahmen ausgenommen. Vermögen jedoch, das aus privilegiertem Einkommen angespart worden ist, ist dadurch nicht geschützt. Ein derartiger Schutz ist vom Ordnungsgeber auch ausdrücklich nicht gewollt.⁸

2.1. Privilegierung durch § 11 Abs. 1 SGB II – Anrechnungsausschluss durch eine bundesrechtliche Vorschrift selbst

Einige Vorschriften schließen eine Anrechnung von Leistungen als Einkommen ausdrücklich und vollständig aus. Dies betrifft beispielsweise:

- Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG
- Arbeitnehmersparzulage (§ 13 Abs. 3 des 5. VermBG)
- Arbeitsförderungsgeld für in Werkstätten beschäftigte Behinderte (§ 59 Abs. 2 SGB IX)
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 5 SGB XI), auch Pflegegeld nach § 37 SGB XI. Diesen Leistungen gleichgestellt sind Leistungen aus privater Pflegeversicherung.

⁸ vgl. Begründung des Entwurfs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales v. 15.4.2010 zur Dritten Verordnung zur Änderung der damaligen Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung, 6 f.; BeckOK SozR/Hannes, 63. Ed. 1.12.2021, Bürgergeld-V § 1 Rn. 118

- Unterschiedsbeitrag wegen Arbeitslosigkeit bei der Verletztenrente (§ 58 S. 2 SGB VII)
- Leistungen gem. §§ 17 – 19 StRehaG (siehe § 16 Abs. 4 StRehaG)
- Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ (§ 5 Abs. 2 MuKStiftG)
- Conterganrenten und einmalige bzw. jährliche Zahlungen nach dem ConStifG (§ 18 ConStifG)

2.2. Privilegierungen und ihre Durchbrechungen nach § 11a SGB II

Folgende Einnahmen sind gem. § 11a SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

2.2.1. § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II – Leistungen nach dem SGB II

Darunter fallen neben Bürgergeld, Mehrbedarfe, Bedarfe für Teilhabe und Bildung auch die Mehraufwandsentschädigung nach § 16d Abs. 7 SGB II (sog 1 EUR-Jobs) und das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II.

2.2.2. § 11a Abs. 1 Nr. 2 SGB II – Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz

- Grundrenten für Kriegsbeschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 31 BVG) (nicht: Grundrente für langjährig Versicherte)
- Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (§§ 38 – 46 BVG)
- Rentenzahlungen nach anderen Gesetzen, die die entsprechende Anwendung des BVG ausdrücklich vorsehen. Keine Einkommensanrechnung bei folgenden Rentenbezugsberechtigten:
 - Wehrdienstopfern (§§ 80 ff. SVG)
 - Zivildienstopfern (§ 42 ff. ZDG)
 - Impfgeschädigten (§ 60 IfSG)
 - Opfern von Gewalttaten (§§ 1 ff. OEG)
 - Zu Unrecht verhafteten oder strafrechtlich Verfolgten (§§ 21 ff. StRehaG; vgl. zu Leistungen nach den §§ 17 ff. StRehaG unten § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II)
 - Durch rechtswidrige Verwaltungsentscheidungen Betroffene (§ 3 ff. VwRehaG)

2.2.3. § 11a Abs. 1 Nr. 3 SGB II – Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz

§ 11a Abs. 1 Nr. 3 SGB II erfasst Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit geleistet werden. Diese werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrenten (Bundesversorgungsgesetz) nicht als Einkommen berücksichtigt.

2.2.4. § 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II - Aufwandsentschädigungen für einen Vormund (§ 1878 BGB)

Grundsätzlich wird ein Vormund/Betreuer ehrenamtlich, also unentgeltlich für sein Mündel tätig. Er kann jedoch die Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten, Kopien etc.), die ihm durch die Wahrnehmung des Amtes entstehen, erstattet bekommen - entweder von seinem Mündel selbst oder, wenn dieses mittellos ist, aus der Staatskasse.

Möchte der Vormund nicht die Nachweise über alle Auslagen einzeln führen, kann er nach § 1878 BGB eine pauschale Aufwandsentschädigung verlangen. Diese beträgt derzeit für jedes betreute Mündel 425 € pro Betreuungsjahr (welches nicht mit dem Kalenderjahr identisch sein muss).

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 1878 BGB sind dabei gem. § 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II bis zu dem in § 3 Nr. 26 S. 1 EStG genannten Betrag (derzeit 3000 € jährlich) anrechnungsfrei. D.h. dass der Vormund für bis zu 7 Mündel die pauschale Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei geltend machen kann. Erst danach ist derjenige Betrag, der über den in § 3 Nr. 26 S. 1 EStG genannten Betrag hinausgeht, als Erwerbseinkommen anzurechnen.

2.2.5. § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II – Aufwandsentschädigungen oder nebenberufliche Einnahmen aus Ehrenamt (§ 3 Nr. 12, 26, 26a EStG)

Erhält ein Leistungsberechtigter aus einer Tätigkeit Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26a EStG steuerfrei sind, sind diese Einnahmen bis zu einem Betrag von 3000 € pro Kalenderjahr anrechnungsfrei. Es kommt damit nicht auf einzelne monatliche Bezüge an. Erst wenn im Kalenderjahr 3000 € an steuerfreien Einnahmen erreicht sind, sind die darüber hinaus zufließenden Einnahmen unter Abzug der Beträge nach § 11b SGB II als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt für Aufwandsentschädigungen

- für Abgeordnete amtlich bestellte Vormünder etc.
- nebenberufliche Betreuer, Übungsleiter, Erzieher, Ausbilder etc.

Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer u.a. müssen nebenberuflich ausgeübt werden, um einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG zu unterliegen. Voraussetzung dafür ist, dass der zeitliche Umfang der Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbar in Vollzeit Erwerbstätigen umfasst, wobei der steuerrechtliche Veranlagungszeitraum (i.d.R. das Kalenderjahr) maßgeblich ist. Bei Ausübung mehrerer gleichartiger Tätigkeiten ist auf alle Beschäftigungen insgesamt abzustellen.⁹

Soweit § 3 Nr. 26 EStG für die Steuerfreiheit voraussetzt, dass die ausgeübte Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger Zwecke dient, werden davon nicht nur ehrenamtliche Tätigkeiten erfasst. Wird die Tätigkeit zur Erfüllung der Satzung einer Einrichtung ausgeübt, die bereits wegen Förderung u.a. gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit ist¹⁰, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Tätigkeit ebenfalls der Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke dient, soweit keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung vorliegen.¹¹

Als solche nebenberuflichen steuerfreien Tätigkeiten kommen u.a. Beschäftigungen bei folgenden Einrichtungen in Betracht. Es ist immer im Einzelfall zu prüfen:

- Volkshochschule
- IHK und HWK
- Steuerberaterkammer, Rechtsanwalts- und Ärztekammern
- Universitäten
- Gemeinden, Ländern und Bund
- Nicht jedoch: Arbeitgeberverbände oder Parteien

Bei der Beurteilung der Anrechnungsfreiheit spielt es keine Rolle, ob die o.g. steuerfreien Einnahmen vollständig während des Leistungsbezuges zugeflossen sind. Hier ist allein das Kalenderjahr relevant. Anzurechnende Einnahmen werden mit Einnahmen aus etwaigen weiteren Erwerbstätigkeiten zusammengerechnet.

⁹ BSG Urteil vom 21.07.2021, Az: B 14 AS 29/20 R

¹⁰ gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz = KStG

¹¹ BSG, s.o.

Beispiel: A erhält von Januar bis Juli je 350 € aus einem Ehrenamt ausgezahlt. Im August erhält er keine Zahlung, im September dafür einmalig 700 €. Ab Oktober werden ihm wiederum monatlich 350 € ausgezahlt. Ab Dezember nimmt er weiter einen Minijob mit 520 € Einkommen monatlich auf.

Bis August hat A also 2450 € an steuerfreien Einnahmen erhalten. Im September erhält er dann einmalig 700 €, von welchen nur noch 550 € anrechnungsfrei sind, da dann der Grenzbetrag von 3000 € erreicht ist. Auf den im September anzurechnenden Betrag von 150 €, auf die monatlichen Beträge von 350 € ab Oktober sowie auf das Gesamteinkommen von 870 € im Dezember (350 € aus Ehrenamt + 520 € aus Minijob) erhält A jeweils den Grundfreibetrag nach § 11b SGB II und die Erwerbstätigenfreibeträge. Die restlichen Beträge werden als Einkommen berücksichtigt.

Dolmetscher, Gutachter und Sachverständige beziehen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gem. § 18 EStG. Die Honorare sind voll steuerpflichtig und unterliegen keiner Steuerfreiheit!

2.2.6. § 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II – Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG

Frauen in gesetzlichen Krankenkassen erhalten von diesen für die Zeit der Mutterschutzfristen (6 Wochen) vor und (8 Wochen) nach der Entbindung Mutterschaftsgeld.

Alternativ erhalten Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, für o.g. Schutzfristen auf Antrag Mutterschaftsgeld vom Bundesamt für Soziale Sicherung in Höhe von einmalig bis zu 210 €.

Dieses Mutterschaftsgeld ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Dies gilt nur für o.g. Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG, ausdrücklich jedoch nicht für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, der als Einkommen anzurechnen ist.

2.2.7. § 11a Abs. 1 Nr. 7 – Erbschaften

2.2.7.1. Grundlagen zur Gesamtrechtsnachfolge, § 1922 BGB

Mit Eintritt des Erbfalls (Tod des Erblassers) geht das Vermögen des Verstorbenen als Ganzes auf den/die Erben über (Gesamtrechtsnachfolge). Dies geschieht kraft Gesetzes automatisch. Wer Erbe ist, richtet sich nach der gesetzlichen Erbfolge oder nach der Verfügung von Todes wegen (insbes. Testament, ggf. auch Erbvertrag o. ä.). Als Nachweis über die Gesamtrechtsnachfolge dient der Erbschein, der wiederum nur die Erben und z.B. keine Vermächtnisnehmer aufzeigt.

Das Vermögen des Verstorbenen kann aus Barmitteln, Forderungen und Verbindlichkeiten oder Sachwerten bestehen. Der Erbe hat die Möglichkeit, das Erbe auszuschlagen. Dann bleibt er pflichtteilsberechtigt.

Einnahmen aus Erbschaften – irrelevant ob in Geld oder Geldeswert – sind anrechnungsfrei. Sie sind ab dem ersten des Monats, der auf den Monat des Zuflusses folgt, als zu berücksichtigendes Vermögen zu prüfen (vgl. Leitfaden § 12 SGB II).

2.2.7.2. Unterschiede Erbschaft, Vermächtnis, Pflichtteil

Zu unterscheiden ist die Erbschaft insbesondere vom Vermächtnis und vom Pflichtteilsanspruch, denn nur die Erbschaft selbst ist im SGB II privilegiert.

Während der Erbe auf Grund der Gesamtrechtsnachfolge mit Eintritt des Erbfalls unmittelbar Berechtigter an der Erbschaft wird (z. B. geht das Eigentum an Sachwerten auf ihn direkt über),

besteht aus dem Vermächtnis bzw. hinsichtlich des Pflichtteils lediglich ein Anspruch auf Herausgabe gegenüber dem Erben; sie müssen vom Berechtigten gegenüber dem Erben erst geltend gemacht werden. Ein Vermächtnis kann grundsätzlich Bar- oder Sachwerte umfassen, der Pflichtteilsanspruch darf nicht in Sachwerten, sondern muss in bar ausgezahlt werden. Einnahmen in bar aus einem Vermächtnis und Einnahmen aus einem Pflichtteilsanspruch sind nicht nach § 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II privilegiert, sondern stellen zu berücksichtigendes Einkommen dar.

Beispiel 1 (Erbschaft):

Vater V verstirbt. V ist unverheiratet, einziges Kind ist der Leistungsbezieher A. Ein Testament gibt es nicht. A wird auf Grund der gesetzlichen Erbfolge Alleinerbe des gesamten Vermögens des V. Die Erbschaft des A ist anrechnungsfrei.

Beispiel 2 (Vermächtnis):

Vater V verstirbt. V ist unverheiratet, einziges Kind ist der Leistungsbezieher A. Vor seinem Tod hat V ein Testament verfasst, mit dem er seinen Sohn A zwar als Alleinerben bestätigt, gleichzeitig jedoch seinem Freund F seinen Oldtimer und eine kleinere Barsumme vermacht. F wird durch V ein Vermögensvorteil zugewendet, ohne dass er als Erbe eingesetzt wird.¹² F hat vielmehr gegen den Erben A einen Anspruch auf Herausgabe des Vermögensvorteils, der ihm durch V vermacht wurde (Oldtimer und Bargeld).

Die Erbschaft des A ist anrechnungsfrei. F hingegen hat mit dem Bargeld anzurechnendes Einkommen erlangt. Der Oldtimer stellt als Einnahme in Geldeswert kein Einkommen dar, ist aber im Folgemonat als Vermögen zu prüfen, ebenso wie der dann noch verbliebene Barbetrag.

Beispiel 3 (Pflichtteil):

X verstirbt. Mit Testament hat er seinen Sohn A enterbt. Alleinerbin wird Y, die Ehefrau des X. A hat lediglich Anspruch auf den Pflichtteil, den er von der Erbin Y aber erst verlangen muss.¹³ Die Erbschaft der Y ist anrechnungsfrei. Der bar ausgezahlte Pflichtteilsanspruch des A stellt (nur) im Zuflussmonat Einkommen dar und ist ggf. im Folgemonat als Vermögen zu prüfen.

Im Gegensatz zur Erbschaft kommt es beim Vermächtnis und beim Pflichtteil allein auf den Zuflusszeitpunkt an. Kommt es zu keiner Auskehrung, ist ein Anspruchsübergang nach § 33 SGB II zu prüfen; ggf. kommt auch ein Anspruch gem. § 34 SGB II in Betracht.

2.2.8. § 11a Abs. 2 SGB II – Ersatzzahlungen für immaterielle Schäden

Entschädigungen, die nach § 253 Abs. 2 BGB als Ausgleich für einen immateriellen Schaden geleistet werden (das sog. Schmerzensgeld für die Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung), sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Mit Blick auf den Zweck der Regelung sind Entschädigungsleistungen in folgenden Fällen § 11a Abs. 2 SGB II gleichzusetzen und ebenfalls nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

- Entschädigungen gem. § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (Geldentschädigungen für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts)

¹² Vermächtnis, § 1939 BGB

¹³ § 2303 Abs. 1 BGB

- Entschädigung gem. § 15 Abs. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (Geldentschädigungen bei Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot); nicht jedoch Entschädigungen gem. § 15 Abs. 1 AGG
- Entschädigungszahlungen an ehemalige Heimkinder (aus den Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“)
- Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz
- Entschädigungen aufgrund überlanger Verfahrensdauer nach § 198 GVG¹⁴

2.2.9. § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II – zweckbestimmte Leistungen

Werden Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht, so werden diese nur insoweit als Einkommen berücksichtigt, als sie ausdrücklich demselben Zweck dienen wie die Leistungen nach dem SGB II. Verfolgen solche öffentlich-rechtlichen Leistungen ausdrücklich einen anderen Zweck, sind sie anrechnungsfrei. Nach der Gesetzesbegründung genügt eine allgemeine Zweckbestimmung jedoch nicht, um die Anrechnung zu verhindern, ebenso wenig die Tatsache, dass die Leistungen ganz oder teilweise steuerfrei sind.

An einer ausdrücklichen Zweckbestimmung fehlt es, wenn der Empfänger weder rechtlich noch tatsächlich gehindert ist, die Einnahme zur Sicherung seines Lebensunterhaltes einzusetzen.

2.2.9.1. Öffentlich-rechtliche Leistungen mit abweichender Zweckbestimmung

Eine von den Zielen des SGB II abweichende Zweckbestimmung führt dazu, dass die Leistung insgesamt nicht angerechnet wird. Dies betrifft beispielsweise:

- Kinderbetreuungszuschlag nach § 87 SGB III und § 64 Abs. 3 S. 1 SGB III
- Eingliederungshilfen für Behinderte nach §§ 53, 54 SGB XII¹⁵
- Aufwandsentschädigungen für Blutspenden
- Wohnungsbauprämien
- Pauschale Eingliederungshilfen für Aussiedler nach § 9 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes
- Leistungen der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung, Pflegegeld
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII) und Blindengeld nach dem BlindGeldG
- Zuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen (Bewilligungsbehörde: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie)
- Ausbildungsprämie gem. § 16f SGB II
- Durch den Arbeitgeber gezahlte Erholungsbeihilfe (gem. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG). Die Zweckbindung ergibt sich aus den Lohnsteuerrichtlinien des Bundesfinanzministeriums zu § 40 EStG (siehe dort R 40.2).
- Unter Umständen auch die Nachzahlung von Sozialleistungen, die zwar grundsätzlich keine vom SGB II abweichende Zweckbestimmung haben, aber rechtswidrig vorenthalten wurden.¹⁶ Zweck der Nachzahlung ist gerade die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands, der geherrscht hätte, wenn der Leistungsträger von vorneherein rechtmäßig gehandelt hätte. Die Verwertung der Nachzahlung als Vermögen ab dem Folgemonat stellt eine besondere Härte im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 7 SGB II dar, sodass auch hier keine Berücksichtigung erfolgt (vgl. Leitfaden zu § 12).

¹⁴ BSG v. 11.11.2021 – B 14 AS 15/20 R

¹⁵ laut Mitteilung des BMAS

¹⁶ zur eingeklagten Nachzahlung von Arbeitslosengeld I: SG Düsseldorf v. 09.03.2009 – S 35 AS 12/07

2.2.9.2. Öffentlich-rechtliche Leistung mit nur teilweise abweichender Zweckbestimmung

Wird eine Leistung nur zum Teil zu einem von den Zielen des SGB II abweichenden Zweck gewährt, so kommt eine Aufteilung in Betracht: Der zweckgebundene Teil ist anrechnungsfrei, der Restbetrag als Einkommen anzurechnen. Der Nachweis der vom SGB II abweichenden Zweckbestimmung ist vom Leistungsberechtigten zu erbringen. Eine anteilige Anrechnung kommt zum Beispiel in Betracht bei:

- Pauschale Fahrtkostenerstattungen, da es sich teilw. um eine Aufwandsentschädigung handeln kann.
- Vermögenswirksame Leistungen: Hinsichtlich des Arbeitnehmeranteils ist das Nettogehalt (nicht der Auszahlungsbetrag) bei der Berechnung zu Grunde zu legen, da ansonsten SGB II – Leistungen dem Vermögensaufbau dienen würden.¹⁷ Der Arbeitgeberanteil stellt hingegen eine zweckbestimmte, nicht anzurechnende Einnahme dar.

2.2.9.3. Einnahmen ohne ausdrücklich abweichende Zweckbestimmung

Lediglich steuerfreie Einnahmen: Die Anrechnungsfreiheit nach dem SGB II folgt nicht daraus, dass eine öffentlich-rechtliche Leistung ganz oder teilweise steuerfrei ist: Die Steuerfreiheit ist keine Zweckbestimmung im Sinne des § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II (Zu steuerfreien Übungsleiterpauschalen und Aufwandsentschädigungen siehe oben).

Allgemeine Zweckbestimmungen genügen nicht, um die Einnahmen zu privilegieren. Ist der Leistungsberechtigte weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Leistung zur Sicherung seines Lebensunterhaltes einzusetzen, so ist die Leistung anzurechnen. Anzurechnende Leistungen mit allgemeiner Zweckbestimmung sind zum Beispiel:

- Erhöhte Witwen-/Witwerrente im Sterbevierteljahr¹⁸
- Sterbegeld nach § 23 Abs. 3 TVöD. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, sodass § 11a Abs. 5 nicht greift.
- Ausgleichsrente gem. § 32 BVG¹⁹

Auf zivilrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen sind grundsätzlich auch dann als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie zu einem ausdrücklich bestimmten Zweck erbracht werden. Es können jedoch Ausnahmen gem. § 11a Abs. 5 SGB II oder § 1 Abs. 1 Bürgergeld-V bestehen. Privatdarlehen sind prinzipiell kein anrechnungspflichtiges Einkommen, aber genau zu prüfen (s.u.).

2.2.9.4. § 11a Abs. 3 S. 2 SGB II – Katalog anzurechnender Einnahmen

Grundsätzlich schließt § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II die Anrechnung öffentlich-rechtlicher Leistungen aus, wenn sie einem anderen Zweck dienen als die Leistungen nach dem SGB II. § 11a Abs. 3 S. 2 SGB II listet dabei weiter einen abschließenden Katalog von Leistungen auf, die wiederum ausdrücklich als Einkommen anzurechnen sind:

- Geldleistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII, s.u. zu § 23 SGB VIII)

¹⁷ vgl. BSG Urt. v. 19.06.2012 – L 6 AS 338/09

¹⁸ vgl. LSG Bayern v. 29.11.2017 - L 11 AS 322/17; LSG SH v. 19.01.2016 - L 7 R 173/15; LSG Hessen v. 21.12.2012 - L 4 SO 340/12 B ER

¹⁹ vgl. BSG Urt. v. 17.10.2013 – B 14 AS 58/12 R (dort Rn. 29, zit. nach Juris)

- Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) – mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlags nach § 14b BAföG – sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke (s.u.)
- Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlags nach § 64 Abs. 3 S. 1 SGB III
- Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Abs. 1 S. 1 SGB III in Verbindung mit § 73 SGB XI
- Zur Einkommensanrechnung von Leistungen für Vollzeitpflege gem. § 39 SGB VIII s.u.

2.2.10. § 11a Abs. 4 SGB II – Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege und Stiftungen

Anrechnungsfrei sind Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie die Lage des Leistungsempfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht mehr gerechtfertigt sind.

Als Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind insbesondere anzusehen:

- Caritas
- Diakonisches Werk
- Arbeiterwohlfahrt
- Deutsches Rotes Kreuz
- Malteser Hilfsdienst
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Kirchen und Religionsgemeinschaften

Maßgeblich sind die Art, der Wert und die Häufigkeit der Zuwendung. Bei der Bewertung darf nicht übersehen werden, dass der soziale Zweck der Zuwendung – die Verbesserung der allgemeinen Lebensumstände des Leistungsberechtigten – im Vordergrund steht und achtenswert ist. Deswegen dürfen Leistungen der Wohlfahrtspflege nur im Ausnahmefall angerechnet werden.

Anrechnungsfrei sind Einnahmen in Geldeswert, z.B.:

- Kleiderspenden
- Spenden von Schulranzen oder Rucksäcken
- Leistungen von Mittagstafeln

Leistungen von Stiftungen sind im Einzelfall zu prüfen, für Leistungen folgender Stiftungen wird keine Anrechnung vorgenommen.²⁰

- Leistungen der Landesstiftung „Familien in Not“
- Taschengeldzahlungen der Stiftung „Theodor Strauf und Eberhard Pies“
- Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind bereits gem. § 5 Abs. 2 MuKStiftG anrechnungsfrei (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II)

2.2.11. § 11a Abs. 5 SGB II – Zuwendungen Dritter ohne rechtliche/sittliche Verpflichtung

Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden und deren Anrechnung für den Empfänger entweder grob unbillig wäre oder dessen Lage nicht so günstig beeinflusst, dass SGB II-Leistungen daneben nicht gerechtfertigt wären, sind nicht als Einkommen anzurechnen.

²⁰ Hinweis des Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 18.09.2006

Nur Geldleistungen und die Übernahme von Kosten (z. B. für privaten Musikunterricht) sind zu berücksichtigen; Dienstleistungen, persönliche Hilfen oder Sachleistungen sind keine Zuwendungen im Sinne von § 11a Abs. 5 SGB II, da § 11 Abs. 1 SGB II Einnahmen in Geldeswert allgemein als Einkommen ausschließt.

2.2.11.1. Ohne Rechtliche oder sittliche Verpflichtungen

Maßgeblich ist die Freiwilligkeit der Zuwendung. Rechtliche oder sittliche Verpflichtungen schließen die Privilegierung grundsätzlich aus.

Rechtliche Verpflichtungen können sich insbesondere aus Gesetz, Vertrag oder Gewohnheitsrecht ergeben. Beispiele:

- Gesetzliche Unterhaltspflicht
- Betriebliche Ansprüche aus Tarif- oder Arbeitsvertrag (Sonderzahlungen für Arbeitnehmer, Weihnachtsgeld)
- Auslobung (Preisausschreiben)

Eine sittliche Verpflichtung kann nur dann bejaht werden, wenn die Zuwendung oder Unterstützung als zwingend geboten erscheint. Keine sittliche Verpflichtung besteht in aller Regel zwischen einander nicht unterhaltspflichtigen Familienmitgliedern bzw. Verwandten.

2.2.11.2. Grobe Unbilligkeit

Grob unbillig ist die Anrechnung, wenn die Berücksichtigung der Zuwendung als Einkommen im auffälligen Missverhältnis zum Anlass der Zuwendung steht und die Zuwendung auch nicht der Deckung des Lebensunterhaltes dienen soll. Anzuerkennende Zweckbestimmungen können krisenbedingte Ausnahmesituationen, soziale Motive oder auch besondere Leistungen/ Verdienste des Empfängers sein.

Nicht anzurechnen sind zum Beispiel:

- Soforthilfen bei Katastrophen
- Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Jubiläen etc.)
- Begrüßungsgelder für Neugeborene (auch durch Krankenkassen gezahlte Baby-Bonusgelder)
- Spenden aus Tombolas
- Bezahlungen notwendiger Reparaturen durch Verwandte
- Zuwendungen aus Anerkennung besonderer Leistungen (z. B. durch Schulen gezahlte Preisgelder): Bis zu 150 € anrechnungsfrei, darüber hinaus im Einzelfall zu prüfen.
- Geschenke anlässlich religiöser Feste, Kommunion und Konfirmation werden gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld-V nicht angerechnet

Obergrenze für diese Zuwendungen soll nach der amtlichen Begründung der Vorschrift der Mindest-Vermögensfreibetrag (3.100,- €) sein. Gleichzeitig stellt aber die Berücksichtigung als Vermögen (§ 12 SGB II) ab dem Folgemonat nicht automatisch eine besondere Härte im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 7 SGB II dar.

Keine grobe Unbilligkeit der Anrechnung liegt hingegen vor, wenn eine Zuwendung nur zu dem Ziel gewährt wird, die Sozialhilfe aufzubessern, bzw. eine Leistung nur unter der Bedingung gewährt wird, dass sie nicht berücksichtigt wird.

2.2.11.3. Nur geringfügige Lageverbesserung

Ungerechtfertigt ist alternativ die Anrechnung solcher Zuwendungen, die nur zu einer geringfügigen Lageverbesserung führen. Nicht anzurechnen sind danach gelegentliche oder regelmäßige, geringfügige Zuwendungen, die gesellschaftlich akzeptiert sind und die Lage des Leistungsberechtigten nur unmaßgeblich beeinflussen.

Erforderlich ist eine wertende Entscheidung, ausgehend von der Höhe der Zuwendung und der für die Sicherung des Lebensunterhalts im Übrigen zur Verfügung stehenden bereiten Mittel. Sie hat sich daran zu orientieren, ob die Nichtberücksichtigung der Zuwendung angesichts ihrer Höhe dem Nachranggrundsatz der SGB II-Leistungen zuwiderlaufen würde und muss unter Berücksichtigung der individuellen Umstände in jedem Einzelfall separat erfolgen.

Bei einer Zuwendung, die 10 % des jeweils maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Subsidiarität existenzsichernder SGB II-Leistungen gewahrt bleibt, eine Überkompensation mithin nicht eintritt. Angesichts der Vielgestaltigkeit möglicher Zuwendungen gilt die **Grenze von 10 %** des maßgebenden Regelbedarfs allerdings nur, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalls eine abweichende Beurteilung erforderlich machen.²¹

Beispiele:

- Geringfügige, regelmäßige Taschengeldzahlungen der Großeltern.
- Gelegentliche Geldgeschenke in geringem Umfang
- Geringfügige Trinkgelder

Überschneidungen mit dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V sind prinzipiell ausgeschlossen.

2.2.12. § 11a Abs. 6 SGB II – Überbrückungsgeld nach StVollzG

Das Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz oder nach landesrechtlichen Regelungen (§ 47 NJVollzG) wird in der Regel bei Haftentlassung als Gesamtbetrag ausgezahlt. Grundsätzlich soll es den Lebensunterhalt für 28 Tage ab der Haftentlassung sicherstellen. Es ist jedoch gem. § 11a Abs. 6 SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Über das Eigen- sowie das Hausgeld kann der Inhaftierte weiter – wenn auch mit Einschränkungen – bereits während der Haftzeit verfügen, so dass diese regelmäßig als Vermögen und ebenfalls nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

2.2.13. § 11a Abs. 7 SGB II – Ferienjobs

Einkommen, das von Schülern allgemeinbildender- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten erzielt wird, welche während der Schulferien ausgeübt werden, ist vollständig anrechnungsfrei. Dies gilt nicht für Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben.

Der Begriff Schulferien bezeichnet die Zeit zwischen zwei Schulabschnitten (Ferienordnung des Bundeslandes), d.h. auch die Ferien beim Wechsel zwischen Allgemein- und Berufsbildender Schule, nicht aber hingegen die Ferien, die dem letzten Schuljahr folgen (z.B. vor Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums).

Wird die Erwerbstätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ferien ausgeübt, bleibt allein das in den Ferien erarbeitete Einkommen nach § 11a Abs.7 SGB II privilegiert. Zur

²¹BSG v. 13.07.2022 – B 7/14 AS 75/20 R

Ermittlung der Höhe des privilegierten bzw. nicht privilegierten Einkommens ist das zugeflossene Erwerbseinkommen entsprechend der Arbeitstage aufzuteilen. (Dafür sind die auf die privilegierte Zeit entfallenden Absetzungsbeträge fiktiv zu ermitteln und das zu berücksichtigende Bruttoentgelt um die Differenz zwischen tatsächlichen und durch fiktive Berechnung ermittelten Abzügen zu bereinigen.) Die hieraus errechneten nichtprivilegierten Einnahmen sind nach Abzug des (ggf. erhöhten) Grundfreibetrags und des Freibetrags für Erwerbstätige anzurechnen.²²

Zu beachten ist weiter die Freistellung von Einkünften unter 15-Jähriger nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Bürgergeld-V (100 € monatlich, s.u.).

2.3. Privilegiertes Einkommen nach § 1 Bürgergeld-V

2.3.1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V - monatliche Einnahmen bis 10,-€

Anrechnungsfrei sind Einnahmen, die innerhalb eines Kalendermonats 10,-€ nicht übersteigen. Grund der Regelung ist, dass eine Berücksichtigung dieser Bagatelleinnahmen in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen würde.

Mehrere Einnahmen, die jeweils den Betrag von 10,-€ nicht überschreiten, sind nicht zu addieren. Erhält der Leistungsberechtigte beispielsweise unabhängig voneinander jeweils 6,-€ als Schenkung, so sind die ersten 6,-€ anrechnungsfrei, die zweiten 6,-€ prinzipiell vollständig anzurechnen.

Die Anrechnung von geringen Beträgen kann allerdings auch bereits gem. § 11a Abs. 5 SGB II ausgeschlossen sein (s. o.). § 11a Abs. 5 SGB II dient gerade dazu, geringe Einnahmen im Einzelfall von der Anrechnung auszuschließen. Durch § 1 Abs. 1 Bürgergeld-V darf diese Regelung nicht unterlaufen werden, da beide Regelungen unterschiedliche Zwecke verfolgen.

2.3.2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Bürgergeld-V (weggefallen)

2.3.3. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V - jährliche Einnahmen aus Kapitalvermögen bis 100,-€

Nicht zu berücksichtigen sind Einnahmen aus Kapitalvermögen, sofern sie im Kalenderjahr 100,-€ nicht übersteigen.

Einnahmen aus Ansparungen von Schonvermögen sollen dem Leistungsberechtigten bis zum genannten Betrag verbleiben. In Betracht kommen vor allem Zinserträge aus Sparguthaben.

2.3.4. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V - steuerfreie Einnahmen einer Pflegeperson

Anrechnungsfrei sind nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Pflegepersonen in diesem Sinne können mit wenigen Ausnahmen nur Angehörige, Pflegeeltern oder Pflegekinder sein, da allein für sie die Einnahmen nicht steuerpflichtig sind.²³ Von dieser Freistellung profitieren also diejenigen Angehörigen, denen ein Pflegebedürftiger als Dank für die Pflegeleistung das zuvor vereinnahmte Pflegegeld weiterleitet (sog. weitergegebenes Pflegegeld).

Dies betrifft sowohl Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 SGB XI als auch nach § 64a SGB XII sowie ein Pflegegeld aus privater Pflegeversicherung (§§ 23 Absatz 1, 110 Absatz 1 Nr. 1 SGB XI). Das gesamte, weitergegebene Pflegegeld ist anrechnungsfrei. Der Zweck ist die Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft; dieser würde bei Anrechnung als Einkommen verfehlt.

²² BSG v. 11.11.2021 – B 14 AS 33/20 R

²³ § 3 Nr. 36 EStG

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wird das Pflegegeld an Dritte weitergeleitet, die keine Angehörigen sind und die Pflege nicht aufgrund einer sittlichen Pflicht (sondern z.B. im Rahmen eines Auftrags-/Arbeitsverhältnisses ganz oder auch im Rahmen einer Verhinderungspflege teilweise), übernehmen, handelt es sich um anrechenbares Erwerbseinkommen. Eine sittliche Verpflichtung liegt nur vor, wenn innerhalb der Beziehung des Zuwendenden zum Zuwendungsempfänger selbst besondere Umstände gegeben sind, die die Zuwendung und Unterstützung als zwingend geboten erscheinen lassen. Eine nur langjährige Bekanntschaft zwischen beiden Personen genügt dafür nicht. Die sittliche Verpflichtung muss vielmehr einer Rechtspflicht gleichkommen oder einer solchen zumindest ähnlich sein.²⁴

Auch die Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 S. 1 SGB XI, wonach Leistungen der Pflegeversicherung als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt bleiben, sind dann nicht erfüllt. Denn bei den Einnahmen der Pflegeperson handelt es sich gerade nicht um Leistungen der Pflegeversicherung, sondern um Zahlungen der zu pflegenden Person. Diese ist Leistungsempfängerin nach dem SGB IX und in der Verwendung des nur ihr gewährten Pflegegeldes weitgehend frei.²⁵

2.3.5. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V - Auslandsverwendungszuschlag für Soldaten

Anrechnungsfrei ist der Auslandsverwendungszuschlag für Soldaten, § 8f WehrsoldG

2.3.6. § 1 Abs. 1 Nr. 6 Bürgergeld-V - Überbrückungshilfe an ehemalige Streitkräfte

Die nach dem NATO-Truppenstatut an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften und alliierten Streitkräften in Berlin erbrachte Überbrückungshilfe ist nicht anzurechnen.

2.3.7. § 1 Abs. 1 Nr. 7 Bürgergeld-V - steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleichsprämie)

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern gem. § 3 Nr. 11c EStG zusätzlich zum Arbeitslohn Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zum Betrag von 3000 € (insgesamt, nicht pro Jahr) in Form von Zuschüssen und Sachbezügen steuerfrei gewähren.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Der Begünstigungszeitraum läuft bis zum 31.12.2024.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf der Lohnabrechnung oder bei der Überweisung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Solche vom Arbeitgeber gewährten Leistungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt nur für steuerfrei gewährte Leistungen. Werden also bis 31.12.2024 vom Arbeitgeber Leistungen über 3000 € hinaus gewährt, stellt der übersteigende Teil Einkommen dar.

2.3.8. § 1 Abs. 1 Nr. 8 Bürgergeld-V - weitergeleitetes Kindergeld

Nicht als Einkommen des Hilfebedürftigen zu berücksichtigen ist weitergeleitetes Kindergeld. Es muss nachweislich an ein nicht im Haushalt lebendes, volljähriges Kind weitergeleitet

²⁴ LSG Hamburg v. 08.09.2016 - L 4 AS 564-569/15; LSG Hessen v. 12.11.2014 - L 6 AS 491/11

²⁵ LSG Hamburg v. 08.09.2016 - L 4 AS 564-569/15

werden. Als Nachweis über die Weiterleitung genügt neben dem Überweisungsbeleg auch die Kopie eines Dauerauftrags, die Erklärung des Kindes oder Abzweigung durch die Familienkasse.

Wenn das Kind selbst hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II ist, wird das weitergeleitete Kindergeld auf den Bedarf des Kindes angerechnet.

2.3.9. § 1 Abs. 1 Nr. 9 Bürgergeld-V - Erwerbseinnahmen von Sozialgeldempfängern bis 100,-€ monatlich

Erwirtschaften Sozialgeldempfänger, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, so sind hiervon maximal 100 € pro Monat anrechnungsfrei.

Es handelt sich tatsächlich um einen Absetzungsbetrag, der auch abzusetzen ist, wenn die Einnahmen 100 € pro Monat übersteigen. Erforderlich ist die Regelung, da die Absetzungsbeträge des § 11b SGB II nur für erwerbsfähige Personen gelten (erst ab dem 15. Geburtstag). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch § 11a Abs. 7 SGB II – Ferienjobs (s.o.).

2.3.10. § 1 Abs. 1 Nr. 10 Bürgergeld-V - steuerfreie Beihilfen aufgrund der Corona-Pandemie

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 10 Bürgergeld-V sind nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen, die erwerbstätigen Leistungsbeziehern im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.03.2022 durch den Arbeitgeber auf Grund der Corona-Pandemie gewährt werden, bis zu einer Höchstgrenze von 1500 € von der Anrechnung als Einkommen ausgenommen.

Die Nichtanrechnung gilt insbesondere auch für Arbeitnehmer, Auszubildende und FSJler in der Altenpflege, die gem. § 150a SGB XI im Jahr 2020 eine Bonuszahlung für besondere Leistungen während der Corona-Pandemie erhalten haben.

2.3.11. § 1 Abs. 1 Nr. 11 Bürgergeld-V - Verpflegung außerhalb einer Erwerbstätigkeit

Anrechnungsfrei ist Verpflegung, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit zur Verfügung gestellt wird. Erfasst wird vor allem Verpflegung in Krankenhäusern oder Justizvollzugsanstalten.

2.3.12. § 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld-V - Geldgeschenke an Minderjährige

Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Konfirmation, Kommunion oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe sind nicht als Einkommen anzurechnen, soweit sie den Betrag von 3100,- € nicht übersteigen. D.h. der Teil des Geldgeschenks, das diesen Betrag übersteigt, stellt wiederum zu berücksichtigendes Sonstiges Einkommen des Kindes dar.

2.3.13. § 1 Abs. 1 Nr. 13 Bürgergeld-V - November- und Dezemberhilfen als Wirtschaftshilfen

Nicht als Einkommen angerechnet werden die sog. Novemberhilfe und Dezemberhilfe. Es handelt sich hierbei um Wirtschaftshilfen, die auf Grund der Corona-Pandemie an (selbständig) Erwerbstätige gezahlt werden.

Die November- und Dezemberhilfe werden allerdings als Betriebseinnahme berücksichtigt. Siehe zur Berücksichtigung bei der Leistungsgewährung unbedingt noch unten die Erläuterungen zu den staatlichen Zuschüssen und Soforthilfen (Wirtschaftshilfen).

2.3.14. § 1 Abs. 1 Nr. 14 Bürgergeld-V - Neustarthilfe (Plus) als Wirtschaftshilfe

Nicht als Einkommen angerechnet wird die sog. Neustarthilfe (Plus) des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III.

Seit 01.02.2021 gilt der neu eingefügte § 3 Abs. 1a Bürgergeld-V, nach welchem die Neustarthilfe (Plus) auch nicht (mehr) zu den Betriebseinnahmen des Selbständigen zählt. Die Neustarthilfe (Plus) soll vielmehr vollständig ohne jede Anrechnung beim Selbständigen verbleiben.

2.3.15. § 1 Abs. 2 Bürgergeld -V – Anrechnung von Einkommen in einer Haushaltsgemeinschaft

Geregelt wird die Anrechnung von Einkommen in einer Haushaltsgemeinschaft nach § 9 Abs. 5 SGB II. Nach § 11a SGB II privilegiertes Einkommen ist auch beim einstandspflichtigen Haushaltsangehörigen anrechnungsfrei.

Die gem. § 9 Abs. 5 SGB II beim Hilfebedürftigen zu berücksichtigenden Einnahmen seitens Verwandter derselben Haushaltsgemeinschaft sind sodann zunächst wie alle Einnahmen um die Absetzungsbeträge nach § 11b SGB II zu bereinigen. Die dann verbleibenden Beträge sind weiter nicht als Einkommen anzurechnen, soweit sie den doppelten Betrag der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht überschreiten. Von den diesen Freibetrag übersteigenden Einnahmen bleibt weiter ein Betrag von 50 % anrechnungsfrei. Der Restbetrag ist beim Hilfebedürftigen als Einkommen zu berücksichtigen.

2.3.16. § 1 Abs. 3 Bürgergeld-V - Verletztenrente nach dem SGB VII

Teilweise nicht als Einkommen angerechnet wird die Verletztenrente nach dem SGB VII, wenn sie auf Grund einer in Ausübung der Wehrpflicht der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Verletzung gezahlt wird.

Der anrechnungsfreie Betrag bestimmt sich nach der Höhe der Grundrente gem. § 31 BVG:

- Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 % sind zwei Drittel nicht anzurechnen,
- Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 % ist ein Drittel nicht anzurechnen.

Zu beachten ist weiter die Freistellung von Einkünften unter 15-Jähriger nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Bürgergeld-V (100 € monatlich, s. o.).

2.4. Mit Rückzahlungsverpflichtungen belastete Zuflüsse und private Darlehen

Bei Leistungen, die durch den Empfänger zurückzuzahlen sind, kommt es für die Berücksichtigung als Einkommen maßgeblich darauf an, ab welchem Zeitpunkt die Rückzahlungsverpflichtung besteht.

Grundsätzlich sind alle Leistungen, die bereits im Zeitpunkt des Zuflusses mit einer Rückzahlungsverpflichtung belastet sind, nicht als Einkommen zu berücksichtigen: Der Betrag verbleibt dem Hilfebedürftigen in diesem Fall nicht zur endgültigen Verwendung, sodass es sich nicht um einen dauerhaften, wertmäßigen Zuwachs und damit nicht um Einkommen im Sinne des § 11 SGB II handelt. Dabei ist hinsichtlich der Zeitgleichheit von Zufluss und Rückzahlungspflicht grundsätzlich der (Kalender)monat als Auszahlungszeitraum der Leistungen und der damit verbundenen Hilfebedürftigkeit zu betrachten. Im Einzelnen sind weiter folgende Besonderheiten zu beachten:

2.4.1. Sozialleistungen, die durch den Leistungsträger zurückverlangt werden

Handelt es sich um eine als Einkommen anzurechnende Sozialleistung und wird diese zu Unrecht gezahlt, so hat der Empfänger ab dem Zeitpunkt des Zuflusses kein Anspruch darauf, die Leistung dauerhaft für sich zu behalten. Es besteht eine Rückzahlungsverpflichtung von Anfang an. Aber: Ein auf einem bestandskräftigen Bewilligungsbescheid beruhender Leistungsbezug ist rechtmäßig, solange die Bewilligung (Verwaltungsakt) Bestand hat.

Nicht zweckbestimmte, zu Unrecht gezahlte Sozialleistungen sind also bis zu dem Zeitpunkt anzurechnen, an dem die Bewilligung aufgehoben und die Leistung durch den Sozialversicherungsträger zurückverlangt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt standen die Leistungen dem Empfänger als „bereite Mittel“ zur Verfügung und stellen Einkommen im Sinne des § 11 SGB II dar. Dies gilt insbesondere bei regelmäßigen, wiederholten Leistungen.

Aus der Rechtsprechung:

- zurückgeforderte Unterhaltsvorschussleistungen²⁶
- zurückgefordertes Arbeitslosengeld I²⁷

2.4.2. Anrechnung von Zuflüssen, die der Empfänger ohne Rechtsgrund erlangt hat

Wer etwas ohne Rechtsgrund – etwa auf Grund eines Irrtums des Zahlenden – durch Leistung erlangt, ist zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Herausgabe entsteht nach dem Bereicherungsrecht des BGB grundsätzlich bereits im Zeitpunkt, in dem der Empfänger die Leistung erlangt hat. Aber: Die Pflicht zur Rückzahlung trifft den Empfänger erst dann, wenn sich der Leistende darüber bewusst wird, dass die Zahlung zu Unrecht erfolgt ist und diese sodann zurückfordert.²⁸

Ohne Rechtsgrund erlangte Leistungen sind also grundsätzlich als Einkommen anzurechnen. Denn bis zum Zeitpunkt der Rückforderung ist es völlig ungewiss, ob der Empfänger die Leistung überhaupt zurückzahlen muss oder sie dauerhaft für sich behalten kann (z. B. wenn dem Leistenden sein Irrtum nicht auffällt). Bis zur Rückforderung ist es dem Empfänger also möglich, das Erlangte „als bereites“ Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhaltes einzusetzen, sofern die zu Unrecht erhaltene Leistung nicht unverzüglich zurückgezahlt wird.

Aus der Rechtsprechung: Irrtümlich überzahltes Arbeitsentgelt²⁹

2.4.3. Private Darlehen

Grundsätzlich sind private Darlehen nicht als Einkommen anzurechnen, da der Zufluss bereits im Zeitpunkt der Auszahlung mit der Verpflichtung zur Rückzahlung belastet ist; eine dauerhafte Verbesserung der Einkommens- und Vermögenssituation wird also nicht erreicht. Ein Darlehen zur Finanzierung weitergehender Bedarfe darf den Grundsicherungsträger nicht entlasten. Wäre das der Fall, würde sich die Aufnahme eines Darlehens als wirtschaftlich sinnlos erweisen. Der Empfänger setzt sich einer Rückzahlungspflicht aus, ohne letztlich mehr Mittel zur Verfügung zu haben.³⁰

²⁶ SG Augsburg, Urt. v. 21.08.2015 – S 8 AS 493/15

²⁷ BSG Urt. v. 23.08.2011 – B 14 AS 165/10; LSG Niedersachsen-Bremen Urt. v. 17.04.2013 – L 15 AS 115/11

²⁸ vgl. LSG Niedersachsen-Bremen Urt. v. 17.04.2013 – L 15 AS 115/11

²⁹ vgl. LSG Niedersachsen-Bremen Urt. v. 17.04.2013 – L 15 AS 115/11

³⁰ BSG v. 08.12.2020 – B 4 AS 30/20 R

Allerdings hat der Leistungsberechtigte die Tatsachen vorzubringen und zu beweisen, aus denen sich ergibt, dass es sich tatsächlich um ein Darlehen handelt, welches zurückgezahlt werden muss.

Insbesondere bei Zuwendungen unter Verwandten und Bekannten können verdeckte Schenkungen oder Unterhaltszahlungen vorliegen, wenn mehrere der folgenden Anhaltspunkte zu bejahen sind:

- Kein schriftlicher Darlehensvertrag
- Keine Angabe eines Darlehenszwecks
- Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses kann nicht substantiiert dargelegt werden
- Barauszahlung größerer Darlehenssummen
- Keine Vereinbarung von Kreditsicherheiten
- Keine Vereinbarung von Zinszahlungen
- Ungewöhnlich lange Kreditlaufzeiten
- Keine oder nur unregelmäßige Rückzahlungen durch den Darlehensnehmer
- Der Darlehensgeber bemüht sich trotz Ausbleibens der Rückzahlungen nicht darum, die ausstehenden Beträge einzutreiben

Aus der Rechtsprechung (auch zum sog. Fremdvergleich)³¹

3. Anrechnung von Einkommen - Grundsatz

Sind Einnahmen nicht privilegiert, sind sie für denjenigen Monat als Einkommen zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (Zuflusstheorie).

Dies gilt grundsätzlich für alle Einnahmen, irrelevant, ob sie laufend oder einmalig zufließen, ob sie an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen oder in größeren als monatlichen Abständen erzielt werden, ob es sich um Sonstige Einnahmen oder um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt.

Irrelevant ist grundsätzlich auch, ob der Leistungsbezieher mit der Einnahme z.B. für nur einen Monat aus dem Leistungsbezug fällt.

Von diesem Grundsatz gibt es nur wenige normative Ausnahmen:

3.1. Nachzahlungen, durch die der Leistungsanspruch im Zuflussmonat entfällt, § 11 Abs. 3 SGB II

Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer Nachzahlung im Zuflussmonat entfallen, so ist diese Einnahme auf 6 Monate gleichmäßig aufzuteilen und ab dem Zuflussmonat monatlich mit dem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 3 SGB II definiert eine Nachzahlung als Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird:

- Nachgezahltes Arbeitsentgelt
- Nachgezahlte Sozialleistungen und andere vorrangige Leistungen
- Nicht hingegen Steuernachzahlungen, da diese keine bestimmte Fälligkeit haben

³¹ BSG Urt. v. 08.12.2020 – B 4 AS 30/20 R; v. 17.06.2010 – B 14 AS 46/09 R; LSG Niedersachsen-Bremen Urt. v. 24.04.2018 – L 7 AS 167/16; LSG Sachsen Beschl. v. 17.04.2015 – L 4 AS 137/15 B ER

Beispiele:

1. A beginnt im März eine neue Tätigkeit. Das Gehalt soll laut Vertrag im laufenden Monat zufließen. Sein März-Gehalt erhält er mit dem nächsten Gehalt zusammen im April, weil die Personalabteilung dies technisch nicht schneller umsetzen kann. Das Märzgehalt stellt im Zuflussmonat April eine Nachzahlung dar.
Soll das Gehalt hingegen immer erst im Folgemonat zufließen, stellt das Gehalt für März, welches vertraglich im April ausgezahlt wird, in diesem Monat hingegen gerade keine Nachzahlung dar.
2. Im Juni wird eine tarifvertragliche Lohnerhöhung beschlossen, die zum Jahresbeginn zurückwirken soll. Im Juli erfolgt daher für die Monate Januar bis Juni eine Rückrechnung und entsprechende Nachzahlung für diese Monate. Auch dies stellt eine Nachzahlung im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB II dar.
3. B beantragt im Juli rückwirkend Kindergeld für ihren im Mai geborenen Sohn. Im August erhält sie das Kindergeld für die Monate Mai bis August in Höhe von 250 € monatlich in einer Zahlung (= 1000 €). Hierbei stellt das Kindergeld für die Monate Mai bis Juli (= 750 €) eine Nachzahlung dar. Die Zahlung für August wird hingegen gerade für den Monat des Zuflusses erbracht und ist keine Nachzahlung.

Entfällt der Leistungsanspruch durch die Nachzahlung nicht, ist auch diese dem Grundsatz entsprechend nach Zufluss anzurechnen. War der Zufluss vor dem 01.07.2023, ist noch das alte Recht anzuwenden.

3.1.1. Anrechnung von anspruchübersteigenden Nachzahlungen

§ 11 Abs. 3 SGB II sieht vor, dass Nachzahlungen, durch deren Anrechnung im Zuflussmonat die Hilfebedürftigkeit für diesen einen Monat entfiele, ab dem Monat des Zuflusses auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen und mit dem jeweiligen Teilbetrag als monatliches Einkommen zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung soll einem etwaigen Leistungsmissbrauch vorgebeugt werden

Die Aufteilung auf sechs Monate ist dann zwingend, unabhängig von der Höhe der Nachzahlung und der Frage, ob durch die Aufteilung auf sechs Monate in diesem Zeitraum die Hilfebedürftigkeit entfällt oder nicht.

~~Sind die SGB II-Leistungen für diesen Zuflussmonat bereits ausgezahlt worden, erfolgt die Anrechnung im Folgemonat.~~ Weiter ist die Anrechnung der Nachzahlung mit dem jeweiligen Teilbetrag ab dem Monat des Zuflusses zwingend. Eine Anrechnung wie zuvor z.B. ab dem Folgemonat ist nicht rechtmäßig.

Die Nachzahlung ist dabei auch dann auf 6 Monate aufzuteilen, wenn der Leistungsempfänger bereits aus anderen Gründen (nur) im Zuflussmonat der Nachzahlung selbst aus dem Bezug fällt.³² Es mangelt dann an einer echten Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Nur weil z.B. in diesem Monat eine doppelte Lohnzahlung erfolgte, die zu einem Wegfall der Hilfebedürftigkeit nur in diesem Monat führte, stellt dies keine geänderten Verhältnisse dar, die eine „Umwandlung“ der Einmaligen Einnahme in Vermögen rechtfertigen.³³ Vielmehr handelt es sich um ein bloßes Aussetzen der Hilfebedürftigkeit wegen einer höheren Lohnzahlung und

³² LSG Niedersachsen-Bremen v. 27.04.2016 - L 13 AS 172/13

³³ BSG v. 10.09.2013 - B 4 AS 89/12 R

einem vom Normalverlauf abweichenden Auszahlungsvorgang ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse.

Beispiel: A erhält nach der Neuaufnahme einer Tätigkeit im Oktober das Gehalt für diesen ersten Monat gemeinsam mit dem Gehalt für den Monat November und fällt damit in diesem Monat grundsätzlich aus dem Leistungsbezug. Daneben erhält er im November sein Weihnachtsgeld, durch welches er ebenfalls im November bereits aus dem Bezug fallen würde. Der Verdienst für November und das Weihnachtsgeld sind im November zu berücksichtigen. Die Nachzahlung des Gehaltes für den Monat Oktober ist weiter auf die Monate November bis April aufzuteilen und mit je 1/6 zu berücksichtigen, obwohl im Zuflussmonat keine Hilfebedürftigkeit bestand.

Nach Ablauf der sechs Monate nicht verbrauchte Teile der Nachzahlung sind in der Folge als Vermögen zu berücksichtigen. Wird die Nachzahlung vorzeitig verbraucht, verbleibt es dennoch bei der o.g. Anrechnung nach § 11 Abs. 3 SGB II. Es besteht darüber hinaus jedoch die Möglichkeit einer Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 4 S. 2 SGB II.

3.1.2. Bereinigung aufgeteilter Nachzahlungen, § 11b Abs. 1 S. 2 SGB II

Die Bereinigung von Nachzahlungen, die nach § 11 Abs. 3 SGB II aufgeteilt werden, ist wie folgt vorzunehmen (vgl. § 11b Abs. 1 S. 2 SGB II):

- Die Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6 SGB II (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, notwendige Ausgaben, Erwerbstätigenfreibetrag) werden einmalig im Zuflussmonat aus dem Gesamtbetrag errechnet und abgesetzt.
- Von den monatlich angerechneten Teilbeträgen wird die Versicherungspauschale für jeden Monat abgesetzt (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 Bürgergeld-V)
- Zusätzliche Absetzungsbeträge für öffentliche und private Versicherungen (Nr. 3), Beiträge für eine Riester-Rente (Nr. 4) und Unterhaltszahlungen (Nr. 7) können monatlich von den angerechneten Teilbeträgen abgesetzt werden, sofern sie geltend nachgewiesen werden.
- Der Grundfreibetrag des § 11b Abs. 2 SGB II wird nicht abgesetzt

3.2. Anrechnung von Einkommen Selbständiger

Eine weitere Ausnahme von der Einkommensanrechnung allein im Zuflussmonat stellt die Berechnung des Einkommens von Selbständigen dar. Hier ist gem. § 3 Abs. 4 Bürgergeld-V für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. (Zur Berechnung des Einkommens Selbständiger s.u. ausführlich)

4. Abgrenzung Erwerbseinkommen / sonstiges Einkommen

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II sind als Einkommen alle Einnahmen in Geld abzüglich der im Gesetz genannten Absetzungsbeträge zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die von diesem Einkommen abzusetzenden Freibeträge wird vom Gesetz zwischen Erwerbseinkommen (Grundfreibetrag und Erwerbstätigenfreibetrag) und Sonstigem Einkommen (nur Versicherungspauschale bzw. gesetzlich geregelter besonderer Freibetrag) unterschieden.

4.1. Erwerbseinkommen – Einkommensarten

4.1.1. Schnellübersicht

Einkommen wird aus Erwerbstätigkeit erzielt, wenn es unter Einsatz und Verwertung der Arbeitskraft erwirtschaftet wird (sog. „mühevolltes Einkommen“). Folgende Einkünfte werden als Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erfasst:

- Arbeitsentgelt und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
- Auflösung von Ansparrücklagen Selbständiger³⁴
- Ausbildungsvergütung³⁵
- Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber im Krankheitsfall oder Urlaub
- Einnahmen aus Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII
- Einnahmen der privaten Kindertagespflege
- Entgeltteile, die durch freiwillige Entgeltumwandlung nach § 1 II des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung für betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden
- Insolvenzgeld und Insolvenzzgeldnachzahlungen³⁶
- Jubiläumszuwendungen (werden zumeist aufgrund von tarif- oder kirchenvertraglichen Bestimmungen gezahlt)
- Kurzarbeitergeld³⁷
- Praktikumsvergütung aus EQJ
- Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, Spesen (auch steuerfreie Beträge)
- steuerfreie Übungsleiterpauschalen/Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26a EStG (Achtung: Anrechnungsfreiheit bis 3000 € kalenderjährlich, § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II)
- Vergleichszahlungen aus Arbeitsverhältnissen (soweit sie sich auf strittige Lohnzahlungen für einen bereits vergangenen Zeitraum bezieht. Vergleichszahlungen sind regelmäßig Nachzahlungen aus Erwerbstätigkeit, weil mit der Zahlung Lohnforderungen für mehrere Monate „abgegolten“ werden (§ 11 Abs. 3 SGB II)
- Einkommen, das im Rahmen von Wehrdienst / freiwilligem Wehrdienst erzielt wird

4.1.2. Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ)

Das Einstiegsqualifizierungsjahr gem. § 54a SGB III stellt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dar (Art. 2 Abs. 3 EQJ-Richtlinie), so dass das Einkommen hieraus als Erwerbseinkommen zu bereinigen ist.

Beim EQJ können junge Menschen mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven das Berufsleben kennenlernen („Azubi auf Probe“). Die Einstiegsqualifizierung dauert zwischen 6 Monaten und maximal einem Jahr. Nach erfolgreicher Teilnahme kann das EQJ auf eine nachfolgende betriebliche Ausbildung angerechnet werden.

Der Auszubildende vereinbart mit dem Unternehmen eine Vergütung, die bis zu 262,-€ von der Arbeitsagentur erstattet werden kann (aber nicht muss. Ein EQJ kann auch ohne Förderung durchgeführt werden). Zuzüglich zahlt der Arbeitgeber einen Anteil am Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von monatlich 133,-€ (unabhängig von der tatsächlich gezahlten Förderung), denn Teilnehmer sind im Rahmen des EQJ in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Bei ergänzendem Bürgergeld-Bezug führt der Bürgergeld-Träger wie gehabt unter Anrechnung des Einkommens Beiträge für KV / PV ab.

³⁴ BSG, B4 AS 21/10 R, 21.06.2011

³⁵ vgl. Bayerisches LSG Urt. v. 30.07.2014 – L 17 AS 670/13

³⁶ vgl. BSG B 4 AS 29/08

³⁷ BSG B 14 AS 18/11 R, 14.03.2012

4.1.3. Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, Spesen

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind Zuschläge, die für Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden, auch dann als Einkommen im Sinne des SGB II zu berücksichtigen, wenn diese steuerfrei sind.³⁸ Diese dienen dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II und sind daher nicht von der Anrechnung freigestellt. Durch die Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder durch Nachtarbeit entstehende (Mehr-) Aufwendungen können auf entsprechenden Nachweis als notwendige Ausgaben gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II einkommensmindernd abgesetzt werden.

Spesen oder Auslösezahlungen des Arbeitgebers sollen den Mehraufwand für Verpflegung oder Übernachtung decken, der durch berufliche Abwesenheit vom Heimatort ausgelöst wird. Sie dienen damit grundsätzlich dem gleichen Zweck wie die SGB II-Leistungen und sind als Einkommen zu berücksichtigen. Beruflich bedingte Mehraufwendungen können als notwendige Ausgaben gem. § 11 b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II vom Einkommen abgesetzt werden, wenn und soweit sie nachgewiesen werden. Für den entstehenden Verpflegungsmehraufwand kann (wenn andere Nachweise nicht vorliegen) die Pauschale gem. § 6 Abs. 3 Bürgergeld-V in Höhe von 6,- € täglich berücksichtigt werden.

4.1.4. Steuerfreie Übungsleiterpauschalen und Aufwandsentschädigungen

§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II legt fest, dass Einnahmen einer erwerbstätigen Person, die nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26a EStG steuerfrei sind, bis zu einem Betrag von 3000 € kalenderjährlich anrechnungsfrei sind. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass den Freibetrag übersteigende Einnahmen als Erwerbseinkommen auf die SGB II-Leistungen anzurechnen sind. Für diese sind der Grundfreibetrag sowie zusätzlich der Erwerbstätigenfreibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II zu gewähren.

- ⇒ Achtung bei Einnahmen, die als „Entschädigung“ o.ä. deklariert sind. Nur wirklich steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26a EStG führen zur (teilweisen) Anrechnungsfreiheit nach § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II. Eine Steuerfreiheit nach anderen Normen des EStG ist irrelevant. Ob eine o.g. Steuerfreiheit gegeben ist, ist im Zweifel beim Finanzamt zu erfragen.

Nicht steuerfrei sind z.B. Entschädigungen und Honorare, die Dolmetscher, Gutachter und Sachverständige vor Gericht erhalten.

4.1.5. Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienst (FSJ, FÖJ)

Das Taschengeld, das die Teilnehmer am Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) erhalten, stellt gem. § 11b Abs. 2b S. 2, 3 Einkommen aus Erwerbstätigkeit dar und ist auf die SGB II-Leistungen anzurechnen. Dies gilt jedoch nur für das Taschengeld, nicht für etwaige Unterkunfts- und Verpflegungspauschalen. Das Einkommen ist nach § 11b SGB II zu bereinigen.

Gem. § 11b Abs. 2b S. 1 Nr. 3 SGB II ist anstelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 - 5 SGB II (Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, geförderte Altersvorsorgebeträge und notwendige Ausgaben) bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom Taschengeld monatlich der Betrag nach § 8 Abs. 1a SGB IV abzusetzen (Geringfügigkeitsgrenze, derzeit 520 €) abzusetzen. Bei Leistungsberechtigten, die

³⁸ BSG B 4 AS 89/09 R, 01.06.2010

das 25. Lebensjahr vollendet haben, ist ein Grundfreibetrag von 250 € monatlich abzusetzen. Daneben ist der Erwerbstätigenfreibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II in Abzug zu bringen, die Versicherungspauschale von 30 € jedoch nicht mehr.

O.g. erhöhte Freibeträge können nur und ausschließlich vom Taschengeld, nicht aber z.B. von einer gewährten Verpflegungs-, Kleidungs- oder Unterkunftspauschale abgesetzt werden, weil die erhöhten Freibeträge nur für Einkommen aus Erwerbstätigkeit gegeben werden können, worunter gem. § 11b Abs. 2b S. 2 SGB II nur das Taschengeld fällt.

Beispiel: Beträgt das Taschengeld eines Über25-jährigen 230 €, kann auch nur ein Freibetrag von 230 € abgesetzt werden. Es werden auch dann nicht 250 € abgesetzt, wenn neben dem Taschengeld noch eine Verpflegungspauschale von 100 € vom Arbeitgeber gewährt wird.

Wird den Freiwilligen kostenlose Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist diese wie durch einen Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung als Sacheinkommen anzurechnen. Häufig wird den Freiwilligen eine Verpflegungspauschale gewährt. Diese stellt eine zu berücksichtigende Einnahme dar, da sie demselben Zweck dient wie die SGB II - Leistungen.

Eine kostenfreie Unterbringung hingegen stellt kein anrechenbares Einkommen dar, dann besteht jedoch grundsätzlich kein Bedarf an KdU. Wird hingegen eine Pauschale für die Unterkunft, Kleidung o.ä. an den Freiwilligen tatsächlich ausgezahlt (oft i.H.v. 100 € monatlich), stellt dies wiederum Einkommen dar, von welchem der o.g. Grundfreibetrag nicht abgesetzt werden kann.

4.1.6. Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Gem. § 23 SGB VIII erhalten Pflegepersonen für die Tagespflege von Kindern und Jugendlichen eine Erstattung für den mit der Pflege verbundenen Sachaufwand und für die Betreuung und Förderung des Kindes / des Jugendlichen.

Die Zahlungen für die Förderleistung (Betreuungsaufwand) sind anders als bei der Vollzeitpflege für jedes betreute Kind als Einkommen anzurechnen. Der Aufwendungsersatz für den Sachaufwand ist zwar grundsätzlich eine zweckbestimmte Einnahme auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften, allerdings nimmt § 11a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II die Zahlungen nach § 23 SGB VIII für die Kindertagespflege ausdrücklich von der Privilegierung aus. Grundsätzlich ist damit der gesamte Betrag, den das Jugendamt für die Kindertagespflege an die Pflegeperson zahlt, als Einkommen auf die Leistungen anzurechnen.

Da das Einkommen aus Kindertagespflege (privat und über § 23 SGB VIII) nach der Gesetzesbegründung als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu bewerten ist, müssen jedoch die Sachaufwendungen, die mit der Betreuung der Kinder tatsächlich entstehen, als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

- Erfolgt die Betreuung der Kinder im Haushalt der Eltern, muss die betreuende Person die ihr durch die Betreuung entstehenden Ausgaben konkret nachweisen.
- Erfolgt die Betreuung der Kinder im Haushalt der betreuenden Person (Leistungsberechtigter), gehören zum Sachaufwand bzw. den zu berücksichtigenden Betriebsausgaben neben den Kosten für Lebensmittel, Spielzeug oder Windeln auch die anteilige Miete, Kosten für Strom, Warmwasser, Heizung etc. Die Höhe dieser anteiligen Kosten ist in der Praxis für den Leistungsberechtigten kaum nachweisbar. Zur Vereinfachung der Berechnung des Selbständigeneinkommens aus Kindertagespflege können daher an Stelle der konkret nachgewiesenen Betriebsausgaben die von den

Jugendämtern gezahlten pauschalen Vergütungen für den Sachaufwand als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Die Höhe der durch die Jugendämter des Landkreises und der Stadt Göttingen gezahlten Vergütungen entnehmen Sie der Übersicht zu den geänderten Regelbedarfen und Erhöhungen zum 1. des Jahres in der jeweils geltenden Fassung (abgelegt im JCI, LSB-TS sonstiges Einkommen).

4.1.7. Private Kindertagespflege

Das von den Eltern direkt an die Betreuungsperson gezahlte Pflegegeld stellt regelmäßig eine steuerpflichtige Einnahme aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG dar, soweit nicht eine nichtselbständige Tätigkeit aufgrund eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses vorliegt. Das Einkommen ist daher bei der Leistungsberechnung nach § 3 Bürgergeld-V in Verbindung mit §§ 11 ff. SGB II zu berücksichtigen.

Erfolgt die Betreuung der Kinder im Haushalt der leistungsberechtigten betreuenden Person, können vom Jugendamt für Sachaufwendungen erstatteten Beträge (abgelegt im JCI, LSB-TS sonstiges Einkommen) entsprechend als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn keine konkreten Kosten nachgewiesen werden können. Hat die Pflegeperson höhere Aufwendungen, können diese nachgewiesen werden. Höhere Betriebsausgaben (je Kind) als das Bruttoeinkommen (je Kind) dürfen jedoch nicht berücksichtigt werden.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern, sind Betriebsausgaben immer konkret nachzuweisen.

4.1.8. Sachbezüge durch den Arbeitgeber

Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes zufließen, stellen Einkommen dar (§ 11 Abs. 1 S. 2 SGB II). Darunter fallen Sachleistungen wie Kost, Wohnung und sonstige Sachbezüge. Sachbezüge für Verpflegung, die vom Arbeitgeber oder im Zusammenhang mit einer Einkommenserzielung kostenlos bereitgestellt werden, sind in Höhe der in § 2 Abs. 5, 6 Bürgergeld-V geregelten Anteilen am Regelbedarf als Einkommen zu berücksichtigen (Vollverpflegung täglich 1% des Regelbedarfes: Frühstück davon 20 %, Mittagessen und Abendessen jeweils 40 %).

Die aktuelle Höhe dieser Verpflegungspauschalen entnehmen Sie der Übersicht zu den geänderten Regelbedarfen und Erhöhungen zum 1. des Jahres in der jeweils geltenden Fassung (abgelegt im JCI, LSB-TS sonstiges Einkommen).

Die Beträge sind jeweils für die Anzahl der Arbeitstage pro Monat dem Bruttoeinkommen hinzuzurechnen und dann mit dem übrigen Einkommen zusammen um die Absetzbeträge zu bereinigen.

Verpflegung, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes kostenlos bereitgestellt wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Hierzu gehört Verpflegung

- für Aufenthalte in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen
- in Schulen und Kindergärten
- die durch Verwandte und Bekannte zur Verfügung gestellt wird

Sonstige Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes zufließen (z.B. bereitgestellte Kleidung, Fahrkarten etc.), werden mit ihrem Verkehrswert als Einkommen berücksichtigt (§ 2 Abs. 6 Bürgergeld-V), maximal bis zur Höhe des Betrages, der im Regelbedarf für den jeweiligen Bedarf festgelegt ist.

Entsprechend ist auch ein geldwerter Vorteil in Form eines Dienstwagens nunmehr gem. § 11 Abs. 1 S. 2 SGB II als Einkommen zu berücksichtigen sind (LSG Berlin-Brandenburg v. 15.11.2021 - L 1 AS 705/19). Danach stellen sowohl der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung des Betriebswagens als auch ein etwaiger vom Arbeitgeber gezahlter Betrag für die Strecke von der Wohnung zur Arbeit oder ein anderer Fahrtkostenersatz Einkommen dar. (Steuerlich werden die Beträge vom Nettoeinkommen wieder abgesetzt. Im SGB II stellen sie keine Absetzungsbeträge dar, da dies andernfalls der Anrechnung als Einkommen widerspräche.) Von den Sachbezügen und dem Fahrtkostenersatz sind die mit der Erzielung verbundenen notwendigen Aufwendungen abzusetzen,³⁹ ersatzweise der Grundfreibetrag.

Beispiel:

Lohnart	Bezeichnung				
001	Lohn/Gehalt				550,00
060	Sachbezug Kfz-Nutzung				170,00
061	Whg/Arbeit ST+SV pfl				81,60
					Gesamt-Brutto
					801,60
KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag ¹	SV-rechtliche Abzüge	
5327	6233	804	1022		133,86
					Netto-Verdienst
					667,74
Netto-Bezüge/Netto-Abzüge					Bezug
Nr.	Bezeichnung				
9977	Pkw-Ant. Whg-Arbeit				81,60-
9994	Sachbezug				170,00-
					Auszahlungsbetrag
SV-AG-Anteil	Zus AG-Kosten	Gesamtkosten			416,14
16012					

Anrechnung im SGB II:

Bruttoeinkommen:	801,60 €
Gesamtabzüge:	133,86 € -
Grundfreibetrag	100,00 € -
<u>Einkommensfreibetrag</u>	<u>140,32 € -</u>
Verteilbares Einkommen	427,42 € (obwohl der Auszahlungsbetrag nur 416,14 € beträgt)

4.1.9. Wehrsold

Der Lebensunterhalt von Wehrdienstleistenden und deren Angehörigen wird während der Dauer des Wehrdienstes über Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz (WSG) und dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) sichergestellt. Der Bedarf ist somit grundsätzlich über diese vorrangigen Leistungen gedeckt. Dazu gehören

- Wehrsold
- Verpflegungsgeld für Wochenendaufenthalte bei der Familie

³⁹ BSG v. 11.11.2021 – B 14 AS 41/20 R

- Leistungen für den Ehepartner und vorhandene Kinder nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)
- Bereitgestellte Verpflegung (anzurechnen wie vom Arbeitgeber bereitgestellte Verpflegung).

Daneben kann ein Anspruch auf Wohngeld bestehen.

Wehrdienst führt nicht zu einem Leistungsausschluss der Betroffenen. Wird ein Antrag auf SGB II-Leistungen gestellt, sind die Leistungen nach dem WSG und USG als Einkommen bedarfsmindernd anzurechnen. Unverheiratete Wehrdienstleistende haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Haushalt der Eltern, auch wenn sie sich regelmäßig an den Wochenenden dort aufhalten. Sie gehören daher nicht zur BG der Eltern. KdU-Bedarf kann für diese Personen also nicht geltend gemacht werden, da der Unterkunftsbedarf grundsätzlich in der Kaserne gedeckt wird.

4.2. Sonstiges Einkommen – Einkommensarten

4.2.1. Schnellübersicht

Sonstige Einnahmen sind Einkünfte bzw. solche Leistungen, denen nicht der Einsatz und die Verwertung der eigenen Arbeitskraft zu Grunde liegen, z.B.:

- Abfindungen (Zahlung als Ausgleich für vorzeitige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, die regelmäßig im Auflösungsvertrag endet = Ausgleich für die durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eintretenden Nachteile)
- Arbeitslosengeld I
- arbeitsrechtliche Abfindungen
- Ausbildungsgeld gem. § 122 SGB III, BAB
- BAföG, Stipendien, Meister-BAföG, auch wenn sie (teilweise) darlehensweise gezahlt werden (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB II)
- Elterngeld
- Einkommensteuererstattung
- Entlassungsentschädigungen
- Bundesfreiwilligendienst (BFD) / Jugendfreiwilligendienst (JFD, FSJ, FÖJ) (Achtung: erhöhter Freibetrag auf Taschengeld bis zu 520 €/250 €, § 11b Abs. 2b S. 1 Nr.3, S. 2, 3 SGB II)
- Einnahmen aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen (§ 11 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- ~~Erschaften~~ Auszahlung von Barmitteln im Rahmen eines Vermächtnisses oder Erbpflichtanteils
- Erwerbsminderungsrenten
- Glücksspielgewinne
- Gründungszuschuss/Übergangsgeld nach §§ 93, 119 SGB III⁴⁰
- Krankengeld⁴¹, im Gegensatz zur Entgeltfortzahlung wird das Krankengeld durch die KV gezahlt
- Zahlungen einer privaten Krankenhaustagegeldversicherung⁴²
- Kindergeld
- Leistungen für Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII (nur der Anteil für Erziehung und Betreuung)

⁴⁰ BSG B 4 AS 67/09 R, 01.06.2010

⁴¹ BSG B 4 AS 70/07 R, 16.12.2008

⁴² BSG, B4 AS 90/10 R, 18.01.2011

- Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, sofern und soweit sie dem gleichen Zweck wie die SGB II-Leistungen dienen (§ 11a Abs. 3 SGB II)
- ~~Mutterschaftsgeld~~
- Übergangsgeld gem. § 20 ff. SGB VII⁴³
- Urlaubsabgeltung gem. § 7 Abs. 4 BurlG⁴⁴
- Verletztenrente/Verletztengeld aus gesetzlicher Unfallversicherung⁴⁵ - wird infolge eines Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit gezahlt, in allen anderen Fällen gibt es Krankengeld
- Vorrangige Sozialleistungen (Wohngeld, Kinderzuschlag, UVG etc.)
- grundsätzlich Zahlungen wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses⁴⁶
- Zinsen (auch aus geschütztem Einkommen oder Vermögen, nicht aber aus Schmerzensgeld und **nicht** dem Guthaben des **Bausparkontos** zugeschlagene Zinsen, weil diese vor Kündigung des Vertrages nicht bedarfsdeckend zur Verfügung stehen⁴⁷); hier ist § 1 Nr. 3 Bürgergeld-V zu beachten (Anrechnungsfreiheit bis 100 € jährlich)

4.2.2. Kindergeld

4.2.2.1. Anrechnung von Kindergeld

Das Kindergeld ist grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten, dem dieses zufließt. Allerdings enthält § 11 Abs. 1 S. 5 SGB II eine Sonderregelung zur Anrechnung dieses Einkommens. Abweichend von der steuerrechtlichen Zuordnung ist das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder (also Kinder unter 25 Jahre) bei diesen als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es vom jeweiligen Kind zur Bedarfsdeckung benötigt wird.

Ist der Bedarf zur Bedarfsgemeinschaft gehörender Kinder durch anderweitiges Einkommen des Kindes ganz oder teilweise gedeckt (Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt, UVG-Leistungen etc.) wird das Kindergeld von diesem nicht oder nicht in vollem Umfang zur Bedarfsdeckung benötigt.

- ⇒ Der nicht benötigte, den Kindesbedarf übersteigende Teil des Kindergeldes ist daher entsprechend der eigentlichen Einkommenszuordnung als Einkommen des Kindergeldberechtigten (nicht beider Elternteile) zu berücksichtigen. Soweit kein weiteres Einkommen erzielt wird, ist die Versicherungspauschale gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V in Abzug zu bringen.

Bei Kindergeldzahlungen für Kinder, die mit dem Kindergeldberechtigten nicht in einer Bedarfsgemeinschaft leben, z.B. weil das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat (aber aufgrund bestehender Behinderung oder aus anderen Gründen weiter Kindergeld bezogen wird) oder weil das Kind mit der kindergeldberechtigten Person nach § 7 Abs. 3 SGB II keine BG bilden kann (z.B. ein kindergeldberechtigter Großvater mit seinem Enkel), ist das Kindergeld bei bestehender Haushaltsgemeinschaft grundsätzlich dem/r kindergeldberechtigten Elternteil/Person zuzuordnen. Auch wenn der Kindergeldberechtigte das Kindergeld freiwillig (keine Abzweigung) an das Kind weiterleitet, das mit ihm in Haushaltsgemeinschaft, aber nicht in Bedarfsgemeinschaft lebt, oder die Familienkasse das Kindergeld ohne förmliche Abzweigung direkt auf das Konto des Kindes überweist, ändert sich nichts daran, dass § 11 Abs. 1 S. 5 SGB II

⁴³ vgl. SG Landshut, Urt. v. 15.06.2015 – S 7 AS 326/14

⁴⁴ Sächs.LSG v. 08.09.2022 – L 7 AS 1023/18

⁴⁵ BSG, B 11b AS 15/06 R vom 05.09.2007

⁴⁶ vgl. LSG Sachsen, L 1 KR 132/07

⁴⁷ BSG-Urteil vom 19.08.2015, Az: B 14 AS 43/14 R

nicht anwendbar ist.⁴⁸ Hier kommt jedoch eine Anrechnung des Kindergeldes als tatsächliche Unterhaltszahlung unter Verwandten nach §§ 11 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 5 SGB II in Betracht.⁴⁹

Anderes gilt nur, wenn das Kindergeld aufgrund einer förmlichen Abzweigung durch die Familienkasse unmittelbar an das Kind ausgezahlt wird.⁵⁰

Kindergeld für volljährige Kinder, die nicht im Haushalt des Kindergeldberechtigten leben, ist grundsätzlich als Einkommen des Kindergeldberechtigten anzurechnen, es sei denn, das Kindergeld wird nachweislich an das volljährige Kind weitergeleitet.⁵¹

Lebt ein volljähriges Kind mit einem Kindergeldberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft, der seinerseits leistungsberechtigt nach den Vorschriften des SGB XII ist, so ist das Kindergeld nicht beim Kindergeldberechtigten, sondern gem. § 11 Abs. 1 S. 5 SGB II beim volljährigen Kind anzurechnen, soweit dieses das Kindergeld zur Bedarfsdeckung benötigt.

Abweichend soll aus Vereinfachungsgründen in den Fällen verfahren werden, wo z.B. eine einmalige Beihilfe nach § 24 Abs. 3 SGB II oder BuT für das Kind (unter 25 Jahren) beantragt werden, das über übersteigendes Einkommen verfügt (kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II) und dessen übersteigendes Einkommen zuvor bis zur Höhe des Kindergeldes an den kindergeldberechtigten Elternteil abgeführt wurde. Zwar ist rechtlich gesehen der Bedarf des Kindes in dem betroffenen Monat höher, so dass das Einkommen des Kindes gänzlich bei diesem angerechnet werden muss. Jedoch ruft diese Verfahrensweise einen enormen Verwaltungsaufwand hervor. Folglich soll auch in dem betroffenen Monat das regelmäßig übersteigende Einkommen des Kindes dem kindergeldberechtigten Elternteil zugerechnet werden und dem Kind die jeweilige Beihilfe gewährt werden, soweit sie zusteht.

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz haben grundsätzlich einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen. Für andere Ausländer gilt: Personen mit einer Niederlassungserlaubnis können Kindergeld erhalten. Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, hat nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn er zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder hier schon erlaubt gearbeitet hat.

Kindergeldberechtigte Familien mit **geringem Einkommen können** weiter einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben.

4.2.2.2. Leistungsgewährung bei rückwirkendem Wegfall des Kindergeldes volljähriger Kinder

Grundsätzlich haben Heranwachsende einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie das 18., jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und eine Berufsausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können, also ausbildungssuchend sind (vgl. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 c EStG). „Die Meldung eines ausbildungssuchenden volljährigen Kindes bei der Ausbildungsvermittlung der Agentur für Arbeit dient regelmäßig als Nachweis dafür, dass es sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht hat.“⁵²

⁴⁸ BSG vom 6.12.2007, B 14/7b AS 54/06 R; Gagel/Striebinger SGB II § 11 Rn. 51-54

⁴⁹ BSG v. 19.10.2016, B 14 AS 53/15 R

⁵⁰ BSG vom 23.11.2006, B 11b AS 1/06 R; BSG vom 6.12.2007, B 14/7b AS 54/06 R und BSG vom 19.3.2008

⁵¹ § 1 Abs. 1 Nr. 8 Bürgergeld-V

⁵² BFH Urt. v. 19.07.2008 - III R 66/05

Nach Auskunft der Familienkasse in Göttingen werden vom Ausbildungssuchenden etwa alle sechs Monate Auskünfte und Nachweise dazu angefordert, ob die Ausbildungssuche noch betrieben wird. Angefragt wird in der Regel im Oktober oder November des Jahres (also nach Beginn des Ausbildungsjahres zum 01.08. bzw. 01.09.), danach wieder ca. sechs Monate später. In der Vergangenheit kam es gelegentlich dazu, dass die Familienkasse mangels entsprechender o.g. Nachweise kein Kindergeld mehr gezahlt hat, das Jobcenter von der Zahlungseinstellung allerdings erst wesentlich später erfuhr. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht in diesem Fall nicht für den Zeitraum, in dem die Ausbildungssuche nicht nachgewiesen werden kann. In Betracht kommt allerdings ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

- Wird bekannt, dass das Kindergeld nicht mehr zufließt (z.B. durch Kontoauszüge), hat der Leistungsberechtigte rückwirkend einen höheren Anspruch auf SGB II - Leistungen. Der Leistungsbezieher ist aufzufordern, einen Einstellungs- oder Versagungsbescheid der Familienkasse einzureichen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist der entsprechende Bescheid auf Grund des berechtigten Interesses des Jobcenters direkt bei der Familienkasse anzufordern. Mit dem Bescheid der Familienkasse ist der Nachweis erbracht, dass das Kindergeld tatsächlich nicht zur Verfügung steht. Entsprechend sind SGB II - Leistungen nachzuzahlen.
- Besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf die vorrangige Leistung des Kindergeldes, so bedarf es der Mitwirkung des Leistungsberechtigten. Zunächst ist er darauf hinzuweisen, dass er zur Antragstellung bei der Familienkasse verpflichtet ist. Kommt er der Aufforderung nicht nach, so ist der Antrag durch das Jobcenter zu stellen. Dabei gilt:

Grundsätzlich wird Kindergeld nach den Regelungen des EStG gewährt. Dabei können gem. § 67 S. 2 EStG Anträge auch durch das Jobcenter gestellt werden (berechtigtes Interesse eines Dritten = Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Zahlung von Kindergeld). Hierzu kann der allgemeine Antrag auf Kindergeld (abzurufen über das Internetportal der Familienkasse) verwendet werden, auf dem der handschriftliche Vermerk über die Antragstellung durch das Jobcenter gem. § 67 S. 2 EStG anzubringen ist.

Wirkt der Leistungsbezieher bei der Familienkasse nicht mit, ergeht in aller Regel eine Versagung gem. § 68 EStG und §§ 90 ff. AO. Zu beachten ist, dass eine Versagung von Leistungen nach dem SGB II gem. § 5 Abs. 3 S. 3 SGB II in Höhe des Kindergeldes dann nicht in Betracht kommt. Hintergrund: Die Berechtigung zur Versagung in Höhe der (vorrangigen) Leistung besteht nur, wenn der vorrangig verpflichtete Träger die Leistung nach § 66 SGB I entzieht oder versagt. Kindergeld nach dem EStG stellt allerdings keine Sozialleistung dar, so dass die Versagung nicht nach dem SGB I, sondern nach den Vorschriften des EStG und der AO ergeht. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 S. 3 SGB II sind nicht erfüllt. Dieses Problem besteht auch bei der Versagung einer Abzweigung von Kindergeld (Beantragung nach § 74 Abs. 2 EStG) nach fehlender Mitwirkung.

Lediglich, wenn Kindergeld ausnahmsweise nach dem BKGG gewährt wird (= Sozialleistung, vgl. § 68 SGB I), kommt eine Versagung wegen mangelnder Mitwirkung nach § 5 Abs. 3 SGB II in Betracht. Während das Kindergeld nach dem EStG an die unbeschränkte Steuerpflicht der Eltern in Deutschland geknüpft ist, sieht das BKGG einen Anspruch auch für Eltern vor, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind. Dazu gehören z.B. ins Ausland entsandte Angehörige des öffentlichen Dienstes oder Entwicklungshelfer, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland aufgegeben haben. Häufig wird bei Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG dann nicht zugleich Leistungsberechtigung nach dem SGB II vorliegen.

Hinweis: Selbst wenn die Rechtsfolge des § 5 Abs. 3 S. 3 SGB II grundsätzlich nicht eintreten kann, ist dennoch nicht von einem Antrag auf Kindergeld durch den Leistungsträger selbst abzusehen. Ggf. kann das Jobcenter die bei der Familienkasse notwendigen Nachweise (z.B. Ausbildungsplatzsuche) selbst erbringen.

4.2.2.3. Anrechnung bei späterer Rückforderung des Kindergeldes – Billigkeitserlass

Grundsätzlich kommt es auch beim Kindergeld als Anrechnung von Einkommen auf den tatsächlichen Zufluss im jeweiligen Leistungsmonat an. Wird das Kindergeld später zurückgefordert, gelten die o.g. Regelungen für die Anrechnung zurückgeforderter Leistungen. Muss der Empfänger das Kindergeld zurückzahlen, kommt es auf den Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung an. Ist die Leistung bereits bei Auszahlung (grundsätzlich im selben Monat) mit einer Rückforderung belastet, ist sie nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen.

So lang jedoch der Bewilligungsbescheid der Familienkasse rechtskräftig in der Welt ist, bleibt es bei der Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen, da es im jeweiligen Monat für den Lebensunterhalt tatsächlich zur Verfügung stand. Sobald der Bescheid der Familienkasse aufgehoben ist, ist das Kindergeld für den Monat, in dem die Rückforderung ergangen ist und künftig (so lange kein Kindergeld mehr gezahlt wird) aus der Berechnung herauszunehmen, jedoch nicht länger in die Vergangenheit, auch wenn das Kindergeld seit einem weitaus früheren Zeitpunkt zurückgefordert wird.

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, den Kindergeldbezieher an die Familienkasse zu verweisen, damit sich dieser um einen sog. **Billigkeitserlass** zu bemüht. Wurde das Kindergeld bei Sozialleistungen mindernd berücksichtigt, prüft die Familienkasse, ob sie die Rückforderung erlassen kann. Dies tut sie jedoch nicht zwingend und vor allem oft nicht, wenn Mitwirkungspflichten verletzt wurden. Grundsätzlich sollte diese Möglichkeit jedoch vom Leistungsbezieher immer ausgeschöpft werden.

Vertiefende Informationen zum Kindergeld sind dem Leitfaden zu § 12a SGB II (vorrangige Leistungen) entnehmen.

4.2.3. Kinderzuschlag

Kindergeldberechtigte Familien können einen Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a BKGG haben. Zweck des Kinderzuschlages ist grundsätzlich, die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II zu vermeiden.

Der Kinderzuschlag wird am durchschnittlichen Einkommen der letzten 6 Monate vor Antragstellung bemessen. Im laufenden Kiz-Bewilligungszeitraum (6 Monate) wird der als Kinderzuschlag ausgezahlte Betrag grundsätzlich nicht mehr verändert, es sei denn, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder der Höchstbetrag des Kinderzuschlages ändern sich. Eine tatsächliche Verringerung des Einkommens oder die Erhöhung der Bedarfe können dementsprechend dazu führen, dass während des Kiz-Bewilligungszeitraums sodann doch Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II eintritt. Erfolgt der Eintritt der Hilfebedürftigkeit, wird die Zahlung des Kinderzuschlages nicht eingestellt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderzuschlag Leistungen nach dem SGB II zu beziehen. Dann ist der Kinderzuschlag als Einkommen bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Vertiefende Informationen zum Kinderzuschlag sind dem Leitfadenkapitel zu § 12a SGB II – vorrangige Leistungen – zu entnehmen.

4.2.4. Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII

Gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII erhalten Pflegepersonen für die Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen vom Jugendamt einen Ersatz für deren notwendigen Unterhalt außerhalb des Elternhauses. Der Unterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

Der Aufwendungsersatz für den Sachaufwand ist eine zweckbestimmte Einnahme, die nicht als Einkommen der Pflegeperson anzurechnen ist.

Das für den erzieherischen Aufwand gezahlte Pflegegeld ist gem. § 11a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II für die ersten beiden Pflegekinder nicht anzurechnen. Für das dritte Pflegekind ist ein Anteil von 75 % als Einkommen zu berücksichtigen, für das vierte und jedes weitere Pflegekind der vollständige Betrag.

Da der Lebensunterhalt des Kindes durch die Zahlungen des Jugendamtes sichergestellt wird, wird das Kindergeld nicht für ihre Bedarfsdeckung benötigt. Es ist daher grundsätzlich als Einkommen der kindergeldberechtigten Pflegeperson anzurechnen. Allerdings wird das Kindergeld teilweise auf das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII angerechnet (1/2 des Kindergeldes für das älteste Pflegekind, für jedes weitere Pflegekind ¼ des für das Erste Kind zu zahlenden Kindergeldes). Nur der nicht auf das Pflegegeld angerechnete Teil des Kindergeldes kann als Einkommen der Pflegeperson berücksichtigt werden. Die aktuelle Höhe der anrechenbaren Kindergeldanteile bei Vollzeitpflege entnehmen Sie der Übersicht zu den geänderten Regelbedarfen und Erhöhungen zum 1. des Jahres in der jeweils geltenden Fassung (abgelegt im JCI, LSB-TS sonstiges Einkommen).

4.2.5. Elterngeld

Elterngeld gibt es in den Varianten Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus: Der Anspruch auf Basiselterngeld besteht grundsätzlich vom Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung seines 14. Lebensmonats. Eine Ausnahme besteht für Frühgeburten: Wird ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren, erhalten die Eltern einen zusätzlichen Lebensmonat Elterngeld. Bei acht Wochen zu früh geboren, gibt es zwei zusätzliche Monate Elterngeld, bei 12 Wochen drei und bei 16 Wochen vier. (D.h. Basiselterngeld kann ausnahmsweise auch bis zur Vollendung des 15., 16., 17. oder 18. Lebensmonats bezogen werden.) Arbeitet ein Elternteil sodann wieder, aber in Teilzeit, haben die Eltern gemeinsam Anspruch auf zwei weitere Monate Basiselterngeld (Partnermonate gem. § 4 Abs. 3 S. 2 BEEG); es gibt maximal 4 Partnermonate.

Basiselterngeld wird in Höhe von 65 bis 67 Prozent des vor der Geburt des Kindes bezogenen Erwerbseinkommens gezahlt, mindestens jedoch in Höhe von 300 € monatlich (§ 2 BEEG). Lebt die elterngeldberechtigte Person mit 2 weiteren Kindern im Haushalt, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit 3 oder mehr Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 € erhöht (Geschwisterbonus, § 2 a Abs. 1 BEEG). Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag), auch wenn bereits ein Geschwisterbonus gezahlt wird (§ 2a Abs. 4 BEEG). Soweit nach § 3 BEEG Leistungen anzurechnen sind (wie z.B. Mutterschaftsleistungen oder beamtenrechtliche Bezüge ab der Geburt bis zum Ende der Mutterschutzzeit), kann die Elterngeldhöhe auch 0 € betragen.

Statt für einen Lebensmonat (ganzes) Basiselterngeld zu beanspruchen, kann die berechtigte Person auch zwei Lebensmonate (halbes) Elterngeld Plus beziehen (§ 4 Abs. 3 S. 3 BEEG). D.h.

bei Elterngeld Plus verdoppelt sich grundsätzlich die Bezugsdauer des Elterngeldes, wobei sich die Höhe des bezogenen Elterngeldes incl. Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag halbiert.

Das Elterngeld ist gem. § 10 Abs. 5 BEEG grundsätzlich in voller Höhe auf die SGB II-Leistungen anzurechnen. Eine Ausnahme gilt nur für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren. Ihnen wird ein Freibetrag in Höhe des vor der Geburt durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens gewährt, maximal jedoch monatlich 300 € bei Bezug von Basiselterngeld. Im Falle des ElterngeldPlus-Bezugs verringert sich dieser Betrag um die Hälfte auf maximal 150 € (§ 10 Abs. 5 S. 2, 3 BEEG). Eine Erhöhung des Freibetrages bei Mehrlingsgeburten ist im Gesetz nicht vorgesehen. Der Freibetrag besteht je Lebensmonat und berechtigter Person. Die Berechnung des Durchschnittseinkommens erfolgt durch die Elterngeldstelle und ist für den SGB II-Träger bindend. Sie ist dem jeweiligen Elterngeldbescheid zu entnehmen.

Beispiele:

1. Das zu berücksichtigende Durchschnittseinkommen vor der Geburt betrug 200 €. Nach den Vorschriften des BEEG wird der Mindestelterngeldbetrag von 300 € (Basiselterngeld) gezahlt. Der Freibetrag beträgt 200 €. Bei Bezug von Elterngeld Plus verringert sich der Mindestelterngeldbetrag auf 150 €, der Freibetrag halbiert sich auf 100 € (50 % des vor der Geburt errechneten Durchschnittseinkommens).
2. Das zu berücksichtigende Durchschnittseinkommen vor der Geburt betrug 800 €. Es werden 520 € Basiselterngeld gezahlt, wovon 300 € anrechnungsfrei sind. Bei Bezug von Elterngeld Plus halbieren sich das Elterngeld auf 260 € und der Freibetrag auf 150 €.

Nach Abzug der Freibeträge nach dem BEEG ist das Elterngeld weiter um die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 SGB II zu bereinigen:

- ⇒ Die Versicherungspauschale, die grundsätzlich auf jedes Einkommen zu geben ist, verfolgt einen anderen Zweck als der Freibetrag nach § 10 Abs. 5 BEEG. Daher ist sie zusätzlich zu diesem Freibetrag auf das Elterngeld zu berücksichtigen.
- ⇒ Gleiches gilt für den Grundfreibetrag, wenn neben Elterngeld Erwerbseinkommen erzielt wird. Auch dieser verfolgt einen anderen Zweck als § 10 Abs. 5 BEEG und ist ebenfalls zusätzlich zum Freibetrag auf das Elterngeld zu geben (eine Versicherungspauschale kommt in diesem Fall nicht zusätzlich in Betracht).

Der Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich für volle Lebensmonate des Kindes (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 BEEG). Für die Berücksichtigung von Elterngeld als Einkommen bei Leistungen nach dem SGB II gilt jedoch wie bei allen Einnahmen das Zuflussprinzip. Kann die Elterngeldstelle das Elterngeld nicht pünktlich für den/die ersten Lebensmonat/e auszahlen, besteht ihr gegenüber ein Erstattungsanspruch für diejenigen Kalendermonate, in denen das Elterngeld bei rechtzeitiger laufender Zahlung zugeflossen wäre.

Beispiel: Der Elterngeldzeitraum läuft vom 13. Januar 2023 bis 12. Januar 2024. Elterngeld-Zahltermin ist der 5. eines Kalendermonats, so dass das Elterngeld für den ersten Lebensmonat am 5. Februar 2023 ausgezahlt würde. Die Elterngeldstelle bewilligt den Fall am 8. Februar 2023, bittet das Jobcenter um einen Erstattungsanspruch und teilt mit, dass die laufende Elterngeldzahlung am 5. März 2023 aufgenommen wird. Das Jobcenter hat (nur) für den Monat Februar einen Erstattungsanspruch in Höhe des Elterngeldbetrages, der bei Zufluss am 5. Februar 2023 als Einkommen berücksichtigt worden wäre. Ein etwaiger Freibetrag (§ 10 Abs. 5 BEEG) für den ersten Lebensmonat wird an die elterngeldberechtigte Person direkt ausgezahlt.

Zur Prüfung des Kostenerstattungsanspruches ist der Elterngeldstelle neben dem Namen der elterngeldberechtigten Person auch der Name des Kindes mitzuteilen. Hat die Elterngeldstelle trotz Kenntnis von der Leistung des Jobcenters bereits anrechnungsfähiges Elterngeld ausbezahlt, bleibt der Erstattungsanspruch des Jobcenters bestehen.

Bescheinigungen über eine Beendigung des Elterngeldbezugs werden von den Elterngeldstellen nicht ausgestellt. Insofern ist der vorliegende Bewilligungsbescheid maßgeblich.

Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 SGB II kann das Jobcenter den Antrag auf Elterngeld auch selbst stellen. (Die Anmeldung eines Erstattungsanspruchs stellt keinen solchen Antrag dar.) Liegt ein Antrag des Leistungsempfängers oder des Jobcenters vor, kann die Elterngeldstelle bei fehlender Mitwirkung des Antragstellers gem. § 66 Abs. 1 und 3 SGB I das Elterngeld versagen, was wiederum zu den Rechtsfolgen des § 5 Abs. 3 S. 3 SGB II führt.

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz haben grundsätzlich einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen. Für andere Ausländer gilt: Personen mit einer Niederlassungserlaubnis können Elterngeld erhalten. Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, hat nur dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn er zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder war. Personen, die weiter eine Aufenthaltserlaubnis „nur“ in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzen, können Elterngeld erst nach einem 3-jährigen Aufenthalt in Deutschland erhalten.

4.2.6. Mutterschaftsgeld

4.2.6.1. Anrechnungsfreiheit nach § 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II

Mögliche Zahlungen an die (werdende) Mutter vor und nach der Geburt eines Kindes sind Mutterschaftsgeld der Krankenkasse nach § 19 MuSchG, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld und Elterngeld.

Frauen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten für die Zeit der Schutzfristen vor (6 Wochen) und nach der Entbindung (8 Wochen) Mutterschaftsgeld. Dies wird in der Regel bereits vor der Geburt des Kindes beantragt und in einem Teilbetrag vor der Geburt und in einem zweiten Teilbetrag nach der Geburt durch die Krankenkasse ausgezahlt. Wird das Mutterschaftsgeld erstmalig nach der Geburt beantragt, wird es einmalig für 14 Wochen ab Geburt gewährt (6 Wochen Schutzfrist vor Geburt + 8 Wochen danach). Bei Frühgeburten verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt auf 12 Wochen plus den Zeitraum der Schutzfrist, die aufgrund der früheren Geburt vor dem errechneten Entbindungstermin nicht Anspruch genommen werden konnte.

Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten für die Schutzzeiten vor und nach der Entbindung Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes bis maximal 210 €. Dieses wird auf Antrag der Frau vom Bundesamt für Soziale Sicherung gezahlt.

Beide Arten des o.g. Mutterschaftsgeldes sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.⁵³ Für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld hingegen gilt dies nicht. Dieser ist anzurechnen (s.u.).

⁵³ § 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II

4.2.6.2. Anrechnung auf das Elterngeld

Das Mutterschaftsgeld der Krankenkasse und der Zuschuss des Arbeitgebers, die nach der Geburt gezahlt werden, werden gem. § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechnet. Elterngeld wird dementsprechend für die Dauer des Bezuges von Mutterschaftsgeld (zwei Monate nach der Geburt bzw. länger) in geringerer Höhe oder gar nicht ausgezahlt. Dabei ist es irrelevant,

- ob ein Teil des Mutterschaftsgeldes (in der Regel um die 6 Wochen) bereits vor der Geburt bezogen wurde - dann wird lediglich das Mutterschaftsgeld nach der Geburt (grundsätzlich 8 Wochen) auf das Elterngeld angerechnet
- ob das Mutterschaftsgeld aufgrund eines Versäumnisses erst nach der Geburt beantragt wurde – dann werden die vollständigen 14 Wochen Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld angerechnet
- oder ob aufgrund einer Frühgeburt noch kein Mutterschaftsgeld vor der Geburt ausgezahlt werden konnte.

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass Mutterschaftsgeld, welches nach der Geburt gezahlt wird, auf das Elterngeld vollständig angerechnet wird. Da das Elterngeld dann nicht zur Auszahlung kommt, also kein Zufluss stattfindet, kann ein solches bis zum Ende des Mutterschaftsgeldes auch nicht angerechnet werden.

4.2.6.3. Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Bei dem Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld handelt es sich um Erwerbseinkommen⁵⁴ mit der Folge, dass die Absetzbeträge des § 11b, vor allem Grundfreibetrag und Erwerbstätigenfreibetrag in Abzug zu bringen sind.

4.2.7. Darlehensweise gewährte Sozialleistungen

Gem. § 11 Abs. 1 S. 2 SGB II sind darlehensweise gewährte Sozialleistungen als Einkommen anzurechnen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen, also mit dem SGB II zweckidentisch sind. Darlehensweise gezahlte Sozialleistungen, die einem anderen Zweck dienen, sind ebenso wie private Darlehen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Hauptanwendungsfall für diese Regelung dürften BAföG-Leistungen sein (auch Meister-BAföG), die in der Regel ganz oder teilweise als Darlehen erbracht werden.

4.2.8. Steuererstattungen

Bei zusammen veranlagten Eheleuten ist die Erstattung allein bei demjenigen anzurechnen, der die Steuervorauszahlungen geleistet hat, auf denen die Erstattung beruht - so vor allem wenn nur ein Ehegatte Einkommen hatte oder der andere lediglich aus einem steuerfreien Minijob oder Ehrenamt, BFD, FSJ o.ä. Einkommen erzielt hat.

Die Steuererstattung ist nur dann hälftig auf beide Eheleute aufzuteilen, wenn beide steuerpflichtige Einkünfte hatten und aus diesen Einkünften gemeinsam die Steuervorauszahlungen gezahlt haben.⁵⁵

⁵⁴ Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 06.04.2016, BT-Drs. 18/8041 S. 33; Beschlüsse des LSG Niedersachsen-Bremen vom 23.05.2018, Az: L 11 AS 36/16 NZB und L 11 AS 37/16 NZB sowie Hinweise der BA

⁵⁵ BSG Az: B 4 AS 29/14 R

4.2.9. Zahlungen von Lebensversicherungen

Der Zufluss aus der Lebensversicherung einer Dritten Person stellt grundsätzlich Sonstiges Einkommen dar.

Hat z.B. der Ehemann in eine Lebensversicherung eingezahlt, welche bei seiner Antragstellung geschütztes Vermögen darstellte bzw. bei Auszahlung zu Lebzeiten ein Rückfluss geschützten Vermögens dargestellt hätte, handelt es sich nach dessen Tod bei Auszahlung an die Ehefrau um deren Einkommen, da diese erstmalig einen wertmäßigen Zufluss aus den Ansparungen eines Dritten erhält.⁵⁶

4.2.10. Erstattungen der Krankenkassen

Erstatten Krankenkassen erwirtschaftete Überschüsse durch Prämienzahlungen / Beitrags-erstattungen an ihre Versicherten für den Fall, dass sie Leistungen zu Lasten der Krankenkasse nicht in Anspruch genommen haben, sind diese Zahlungen bei Leistungsberechtigten als Sonstiges Einkommen leistungsmindernd anzurechnen. Hierbei handelt es sich zwar um eine auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (§ 53 Abs. 2 SGB V i.V.m. der entsprechenden Satzung der Gesetzlichen Krankenkasse) gewährte Leistung, eine Zweckbindung ist jedoch nicht ersichtlich.⁵⁷ (Da seit 2015 wieder Zusatzbeiträge eingeführt wurden, weil Defizite bei den Krankenkassen bestanden, gibt es solche Prämien und Beitragserstattungen im Grunde nicht mehr.)

Nicht als Einkommen anzurechnen sind hingegen Prämien- oder Erstattungszahlungen der Krankenkassen nach § 65a SGB V, mit denen ein bestimmtes Verhalten der Versicherten (z.B. gesundheitsbewusstes Verhalten, hohe Selbstbeteiligung etc.) honoriert werden soll. Hierbei handelt es sich um zweckbestimmte Einnahmen i.S.d. § 11a Abs. 3 SGB II.

4.2.11. Prämienzahlungen für einen Stromanbieterwechsel

Eine Prämie, mit der ein Stromanbieterwechsel honoriert wird, ist als Sonstiges Einmaliges Einkommen zu berücksichtigen.⁵⁸

4.2.12. Krankengeld

Das Krankengeld der Krankenkassen ist als Sonstiges Einkommen anrechnungspflichtig. Grundfreibetrag und Erwerbstätigenfreibetrag werden nicht gewährt, da es sich – anders als bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall – nicht um Erwerbseinkommen handelt.

Vor der ersten Auszahlung des Krankengeldes kommt die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs in Betracht. Bei laufender Zahlung ist allgemein eine vorläufige Leistungsbewilligung erforderlich, da Krankengeld grundsätzlich unregelmäßig und in unterschiedlichen Höhen zufließt. Der Grund dafür liegt darin, dass Krankengeld durch die Krankenkassen rückwirkend gezahlt wird: Geleistet wird nur für die Zeit der bereits vergangenen nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit.

Beispiel: Der Leistungsbezieher wird für fünf Wochen krankgeschrieben und erhält von seinem Arzt nach fünf Wochen eine Folgebescheinigung. Erstbescheinigung und Folgebescheinigung müssen nach ihrer Ausstellung an die Krankenkasse übermittelt werden (dies erfolgt seit Ende 2021 grundsätzlich digital durch den Arzt). Die Krankenkasse zahlt das Krankengeld erst

⁵⁶ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.11.2006, Az: L 8 AS 325/06 ER

⁵⁷ LSG NRW v. 09.08.2022 – L 2 AS 1178/21

⁵⁸ BSG v. 14.10.2020 – B 4 AS 14/20 R

nachträglich für den vergangenen Zeitraum, wenn durch die Folgebescheinigung bestätigt ist, dass der Leistungsbezieher tatsächlich für fünf Wochen krankgeschrieben war. Bei weiteren Folgebescheinigungen setzt sich die rückwirkende Auszahlung des Krankengeldes fort.

Beim Krankengeld handelt es sich also um eine als Nachzahlung zufließende Einnahme, die ggf. gem. § 11 Abs. 3 SGB II berücksichtigt ist, wenn sie nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird.

Die Krankenkassen ermitteln den Tagessatz des Krankengeldes und teilen dem Leistungsbezieher die monatliche Höhe per Bescheid mit. Der Zuflusszeitpunkt hängt jedoch vom Nachweis der tatsächlichen Krankschreibung ab (s.o.), so dass das Krankengeld – trotz der erfolgten Festsetzung der monatlichen Höhe durch die Krankenkasse – nicht notwendigerweise in jedem Monat in gleicher Höhe zufließt. Die Leistungen nach dem SGB II werden daher unter Anrechnung des mitgeteilten, monatlichen Krankengeldes zunächst nur vorläufig bewilligt.

Schwierigkeiten für die Leistungsbezieher ergeben sich insbesondere daraus, dass die Auszahlungszeitpunkte der um den Monatsbetrag des Krankengeldes verringerten SGB-II-Leistungen mit den Zuflusszeitpunkten des Krankengeldes nicht übereinstimmen, sodass den Leistungsbeziehern in nicht wenigen Fällen zu wenig Geld zur Verfügung steht. Die Dauer bis zur Ausstellung der Folgebescheinigung, der Übermittlung an die Krankenkasse und die Dauer zur Bearbeitung und Auszahlung des Krankengeldes durch die Krankenkasse beeinflussen den Zahlungszeitpunkt maßgeblich und können zu erheblichen, finanziellen Schwierigkeiten führen.

In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, den Leistungsbezieher darauf hinzuweisen, dass die Dauer der fortlaufenden Krankschreibung möglichst gering zu halten ist, insbesondere auch bei absehbar länger andauernder Krankheit. Folgebescheinigungen durch den Arzt sollten in möglichst geringen Abständen (beispielsweise zwei Wochen) ausgestellt werden, damit die Krankenkassen das Krankengeld in kürzeren Abständen überweisen. Im Interesse der Leistungsbezieher ist eine diesbezügliche Beratung geboten.

4.2.13. Mieteinnahmen

Vom Einkommen aus der Vermietung einer nicht selbst bewohnten Immobilie (nicht Einnahmen aus Untervermietung einer selbst genutzten Wohnung) sind die Kosten für den Erhaltungsaufwand⁵⁹, mithin Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten, nicht jedoch Ausgaben für Verbesserungen bzw. Modernisierungen, abzusetzen. Sofern keine Nachweise vorgelegt werden, sind bei Wohngrundstücken, die vor dem 01.01.1925 bezugsfertig geworden sind, monatlich pauschal 15 % und bei Wohngrundstücken, die nach dem 31.12.1924 bezugsfertig geworden sind, monatlich pauschal 10 % der Monatsgrundmiete als Erhaltungsaufwand zu berücksichtigen; als Mieteinkünfte sind folgende Beträge anzusetzen:

- bei Leerwohnungen 100 %,
- bei möblierten Wohnungen 80 %,
- bei Leerzimmern 90 % und
- bei möblierten Zimmern 70 % der Grundmiete (ohne Nebenkosten)

Sofern tatsächliche Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungskosten nachgewiesen werden, sind diese – statt o.g. Pauschalen - in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Von diesen tatsächlichen Kosten sind diejenigen in den Vorjahren berücksichtigten Pauschalen abzuziehen, die noch nicht durch tatsächlich durchgeführte Maßnahmen aufgebraucht worden sind. Da die

⁵⁹ entsprechend § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II, § 7 Abs. 2 und 4 DVO zu § 82 SGB XII

Einkünfte nur um den für die Einkünfte notwendigen Erhaltungsaufwand zu bereinigen sind, ist darauf zu achten, dass nur Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben für den vermieteten Teil der Immobilie absetzbar sind.

Abgetretene Mieteinnahmen, die der leistungsberechtigten Person direkt zufließen, sind als deren Einkommen zu berücksichtigen. Sofern die Mieteinnahmen jedoch direkt vom Mieter an den Gläubiger des Vermieters gezahlt werden, können diese Einnahmen nicht als Einkommen des Vermieters berücksichtigt werden. Ist die Abtretung der Mieteinnahmen allerdings erst während des Bezugs von Sozialleistungen erfolgt, ist ein Ersatzanspruch gem. § 34 SGB II zu prüfen, da der Vermieter sich durch die Abtretung vorsätzlich bedürftig gemacht haben könnte.

4.2.14. Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage

Zwar handelt es sich bei dem Betrieb einer Photovoltaikanlage steuerrechtlich um einen Gewerbebetrieb, jedoch kommt § 3 Bürgergeld-V nicht zur Anwendung, denn § 3 Bürgergeld-V setzt voraus, dass es sich bei dem Einkommen aus Gewerbebetrieb um sog. „mühevolltes Einkommen“ aus Erwerbstätigkeit handeln muss.⁶⁰ Erwerbstätig ist, wer das Einkommen aus dem Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft erzielt. Dies ist beim Betrieb einer Photovoltaikanlage nicht gegeben, vielmehr besteht die Vergleichbarkeit mit der Erzielung von Einkünften aus Vermietung oder Verpachtung.

Dementsprechend ist der Betrieb einer Photovoltaikanlage kein Gewerbebetrieb. Die Einnahmen aus dem Betrieb der Anlage sind vielmehr als **Sonstiges Einkommen** i. S. d. § 11 SGB II anzurechnen. Zu prüfen ist dabei, ob die Einkünfte regelmäßig zufließen oder eine bzw. mehrere einmalige Einnahmen darstellen.

Von den Einnahmen aus dem Betrieb der Anlage können die Versicherungspauschale (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V) sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen, notwendigen Ausgaben gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II abgesetzt werden. Zu den notwendigen Ausgaben gehören z.B. Versicherungsbeiträge für die Anlage (nicht in der Versicherungspauschale enthalten!), Mietkosten sowie Aufwendungen zur Erhaltung der Anlage (z. B. Wartungskosten).

5. Einkommensbereinigung / Absetzbeträge

§ 11b SGB II ist grds. bei allen Arten von Einkünften anzuwenden (Einkommen aus selbständiger und nicht-selbständiger Tätigkeit, sonstiges Einkommen). Die Absätze 2, 2b und 3 der Vorschrift sind jedoch nur auf die dort beschriebenen Einkunftsarten bzw. Erwerbseinkommen anwendbar.

5.1. Nach § 11b Abs. 1 SGB zu berücksichtigende Beträge

5.1.1. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II – Steuern

Abzusetzen sind die auf das jeweilige Einkommen entrichteten bzw. zu entrichtenden Steuern (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragssteuer). Nicht abzusetzen sind Mehrwertsteuer / Umsatzsteuerzahlungen.

Auch Einkommenssteuernachzahlungen entsprechend dem Einkommenssteuerbescheid sind gemäß § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II als Absetzungsbetrag zu berücksichtigen. Nach Auskunft des Finanzamtes besteht die Möglichkeit unter Nachweis der Einkommensverhältnisse eine

⁶⁰ SG Oldenburg, Urt. v. 25.01.2018, Az: S 32 AS 1096/16; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 23.02.2018, Az: L 1 AS 3710/16

Ratenzahlung zu beantragen (schriftlich). Das Finanzamt wird im Regelfall bei Beziehern von Bürgergeld diesem Antrag stattgeben, fordert aber eine Ratenhöhe, die eine Begleichung der Steuerschuld in einem Rahmen von höchstens sechs Monaten ermöglicht.

Die Leistungsempfänger sind somit aufzufordern einen Ratenzahlungsantrag beim Finanzamt zu stellen. Nach Vorlage der Entscheidung des Finanzamtes sind die Raten dann vom Einkommen in den betreffenden Monaten abzusetzen.

5.1.2. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II – Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Abzusetzen sind Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung (gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, gesetzliche Renten- und Unfallversicherung), auch von versicherungspflichtigen Selbständigen zu erbringende Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung und zur Handwerkerversicherung.

Beiträge zur Altersversicherung der Landwirte und zur landwirtschaftlichen Krankenkasse sind auch bei gleichzeitiger Pflichtversicherung aufgrund des Bürgergeld-Bezuges abzusetzen, insoweit kann es zu einer Mehrfachversicherung kommen.

Freiwillig Krankenversicherte sind gem. § 20 Abs. 3 SGB XI gleichwohl versicherungspflichtig in Bezug auf die gesetzliche Pflegeversicherung. Entsprechende Beiträge für die Pflegeversicherung stellen somit absetzbare Sozialversicherungsbeiträge dar.

Der von einigen Krankenkassen erhobene individuelle Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V stellt für die Versicherten einen Pflichtbeitrag dar, der über § 11b Abs. 1 Nr. 2 SGB II vom Einkommen abgesetzt werden kann.

Sofern die Krankenkassen gem. § 242a SGB V darüber hinaus den vom Bundesgesundheitsministerium jährlich festgelegten durchschnittlichen Zusatzbeitrag erheben müssen, kommt eine Absetzung vom Einkommen nicht in Betracht, da dieser Zusatzbeitrag für Bürgergeldbezieher aus dem Gesundheitsfonds getragen wird.

5.1.3. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II – öffentliche oder private Versicherungen

Abzusetzen sind Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, sofern sie gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

5.1.3.1. Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen

Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sind unter anderem:

- (indirekt) die KFZ-Haftpflichtversicherung (nicht aber die Kaskoversicherung).
- Berufshaftpflichtversicherungen beispielsweise für Anwälte oder Ärzte
- Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte

Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V monatlich in Höhe von 1/12 des zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Leistungsanspruch nachgewiesenen Jahresbeitrages vom Einkommen abzusetzen. Änderungen der Beiträge im Laufe des Jahres sind unbeachtlich, weil allein der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Leistungsanspruch nachgewiesene Jahresbeitrag relevant ist (also der Zeitpunkt der Erstbescheidung, bei Änderungsbescheiden und endgültigen Feststellungen bleibt es grundsätzlich beim bei der Erstbescheidung nachgewiesenen Beitrag). Eine Erhöhung/Verringerung des Jahresbeitrages wird damit frühestens im nächsten Bewilligungszeitraum relevant.

5.1.3.1.1. Kfz-Haftpflichtversicherung

Für die Übernahme der Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung als Bedarf ist im SGB II kein Raum. Allerdings werden Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung vom Einkommen abgesetzt, sofern der Leistungsbezieher ihre Zahlung geltend macht (in Monatsbeträgen).

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist grds. keine nach § 11b Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. SGB II gesetzlich vorgeschriebene Versicherung im Sinne dieser Vorschrift, sondern nur die zwingend gesetzlich vorgeschriebene Bedingung für das Halten eines Kfz (BVerwG, Urteil vom 4.6.1981, FEVS 29, 372). Folglich darf die Absetzung der Kfz-Haftpflichtversicherung vom Einkommen nur auf § 11b Abs. 1 Nr. 3, 2. Alt. SGB II gestützt werden. Demnach ist auf den angemessenen Grund und die angemessene Höhe dieser abzustellen.

- ⇒ Kfz-Haftpflichtversicherungsbeiträge sind nicht im Pauschbetrag von 30 € nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V enthalten, da diese Vorschrift lediglich die private Versicherung wie die Haftpflicht- und Hausratversicherung umfasst (vgl. Begründung zur Verordnung). Eine Absetzung der Kfz-Haftpflicht ist neben der Versicherungspauschale beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vorzunehmen.

Ein angemessener Grund zur Anrechnung der Kfz-Haftpflichtversicherung wird dann bejaht, wenn die Notwendigkeit des Haltens eines Pkws besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kfz dazu dient, eine Erwerbstätigkeit zu erhalten oder die Aufnahme einer Tätigkeit zu fördern. Im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II wird deutlich, dass die Erhaltung der Flexibilität eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Gesetzgebers ist. Hiernach sind weit weniger enge Maßstäbe an die Notwendigkeit im Sinne des SGB II im Vergleich zu der BSHG-Regelung zu legen.

Soweit beide Partner über ein Kfz verfügen und nur Einer Einkommen hat, sind die Kfz-Haftpflichtversicherungen beider Fahrzeuge von dem Einkommen des Partners abzusetzen.

5.1.3.1.2. Hundehalterhaftpflichtversicherung

Unter o.g. Gesichtspunkten kann eine Hundehalterhaftpflichtversicherung nach § 5 HundG nicht als notwendige und angemessene Versicherung anerkannt werden. Hat die Hundehaltung einen gesundheitlichen Bezug wie etwa bei einem Blindenführhund, ist die Leistungsverantwortung anderer Träger wie insbesondere der Krankenkassen vorrangig.⁶¹

5.1.3.1.3. Freiwillige Krankenversicherung

Freiwillige Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen fallen nicht unter Nr. 2, sondern unter § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 3a SGB II. Grundsätzlich werden bei Bürgergeld-Beziehern Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung nicht berücksichtigt, da sie über den Bürgergeldbezug pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Bei einer ausgeschlossenen Person (z.B. Student/in oder HG-Mitglied) kann ein solcher Abzugsbetrag relevant sein.

Neben Beiträgen zu einer Freiwilligen Krankenversicherung ist die Versicherungspauschale nicht noch einmal abzusetzen, da diese anstatt der Versicherungen nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 gegeben werden kann. Auch im Grundfreibetrag gehen sie auf bzw. werden stattdessen abgesetzt.

⁶¹ BSG, Urteil vom 08.02.2017, B 14 AS 10/16 R

Die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung hat weiter eine Pflichtversicherung in der sozialen Pflegeversicherung zur Folge (§ 20 Abs. 3 SGB XI).⁶² Diese stellen wiederum Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 dar (s.o.). Daneben kann also wiederum die Versicherungspauschale abgesetzt werden. Auch im Grundfreibetrag geht dieser Beitrag nicht auf, sondern ist daneben abzusetzen.

5.1.3.1.4. Verpflichtende betriebliche Altersvorsorge

Sofern ein Arbeitnehmer verpflichtet ist, eine betriebliche Altersvorsorge abzuschließen (kein Wahlrecht des Leistungsempfängers, z.B. VBL), sind die entsprechenden Beiträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 3, 1. Alt. SGB II (gesetzlich vorgeschriebene Versicherung) neben der Versicherungspauschale (§ 11b Abs. 2 SGB II ist zu beachten!).

5.1.3.1.5. Freiwillige betriebliche Altersvorsorge

Jeder Arbeitnehmer hat weiter einen gesetzlichen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung (z.B. Beitrag zur Zusatzversorgungskasse ZVK). Das heißt, jeder Arbeitnehmer kann Teile seines künftigen Gehalts oder Sonderzahlungen (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) in Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) umwandeln und sich somit eine Zusatzrente aufbauen. Dieser Anspruch besteht für alle in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer bis zu einer Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung können allein vom Arbeitnehmer oder zusammen mit dem Arbeitgeber aufgebracht werden. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, sich an der betrieblichen Altersversorgung seiner Arbeitnehmer finanziell zu beteiligen, besteht durch den Anspruch auf Entgeltumwandlung nicht. Wird eine solche freiwillige Altersvorsorge (nicht § 11b Abs. 1 Nr. 4 SGB II) abgeschlossen, die per Entgeltumwandlung finanziert wird, gilt folgendes:

- Die vom Arbeitgeber gezahlten Zuschüsse zur betrieblichen Altersvorsorge sind als zweckbestimmte Einnahmen anzusehen und bei der Errechnung der SGB II-Leistungen vom Einkommen abzusetzen (Das Bruttoeinkommen vermindert sich entsprechend).
- Der vom Arbeitnehmer im Wege der Entgeltumwandlung eingebrachte Eigenanteil (z.B. „AN-Beitrag ZV“) ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts als im Grunde nach angemessener Beitrag zu einer privaten Versicherung im Sinne des § 11b Abs. 1 Nr. 3, 2. Alt. SGB II anzusehen.⁶³ Ist der Beitrag angemessen, ist er (wie alle anderen Absetzbeträge auch vom Nettogehalt, nicht vom Auszahlungsbetrag!) in tatsächlicher Höhe abzusetzen, wenn er nicht bereits in der Versicherungspauschale aufgeht.

Ob der vom Arbeitnehmer gezahlte Eigenanteil jedoch angemessen i.S.d. § 11b Abs. 1 Nr. 3, 2. Alt. SGB II ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die angemessene Höhe dieser Beiträge zur Altersvorsorge ist grundsätzlich dem Mindesteigenbetrag für die „Riesterförderung“ gem. § 86 EStG gleichzustellen (= 4 % des rv-pflichtigen Einkommens, Besoldung, EU-Rente, Bezüge Dienstunfähigkeit etc. abzgl. Zulagen).

Vom Einkommen sind daher für betriebliche Altersvorsorgeverträge Beiträge bis zu einer Höhe von 4 % des im vorangegangenen Jahr bezogenen sozialversicherungspflichtigen Einkommens, maximal 2.100,- Euro pro Jahr, abzusetzen (§ 86 EStG). Allerdings verringert sich dieser Betrag um die Höhe der Zulagen nach dem EStG, also für jeden volljährigen Zulageberechtigten (= Vertragsinhaber) um 154,- Euro. Für im

⁶² Eicher/Luik/Harich/Schmidt, 5. Aufl. 2021, SGB II § 11b Rn. 13

⁶³ BSG B 4 AS 7/10 R, 09.11.2010

Haushalt lebende, kindergeldberechtigte Kinder, die bis zum 31.12.2007 geboren wurden, ist ferner ein Zulagebetrag von 185,- Euro abzusetzen, für nach dem 01.01.2008 geborene Kinder ein Betrag von 300,- Euro (§§ 84, 85 EStG).

Beispiele:

1. Ein alleinstehender, erwerbstätiger Aufstocker, der im Vorjahr 20.000,- Euro sozialversicherungspflichtiges Einkommen erzielt hat, dürfte monatlich bis zu 53,83 Euro als Altersvorsorgebetrag durch Entgeltumwandlung in einen betrieblichen Altersvorsorgevertrag einzahlen (20.000,- Euro * 4 % abzüglich 154,- Euro Grundzulage / 12 Monate).
2. Ein verheirateter Leistungsempfänger, Aufstocker mit Mini-Job, 1 Kind geb. 2002, sozialversicherungspflichtiges Einkommen 25.000,- Euro, Ehefrau nicht erwerbstätig, kann Altersvorsorgebeiträge in Höhe von 55,- Euro monatlich einkommensmindernd geltend machen (25.000,- € * 4% abzüglich 154,- Euro abzüglich 185,- Euro / 12 Monate).

Zu beachten ist, dass es sich bei den vorgenannten Beträgen um Jahres-Höchstbeträge handelt. Werden nur während eines Teils des Jahres Beiträge in Altersvorsorgeverträge durch eine Entgeltumwandlung gezahlt, weil beispielsweise der Vertrag erst im laufenden Jahr geschlossen wurde oder werden laufend Beiträge erbracht, die unter der Jahresobergrenze liegen, sind Sonderzahlungen in die Altersvorsorgeverträge zulässig, die dann bis zur Höhe der Jahresgrenzen im Monat der tatsächlichen Zahlung ebenfalls vom Einkommen abgesetzt werden können. Ein Arbeitnehmer, der also lediglich einen geringen monatlichen Beitrag in seinen Altersvorsorgevertrag einzahlt, kann daher zum Beispiel aus dem Weihnachtsgeld eine Sonderzahlung leisten, die bis zur Ausschöpfung der Jahreshöchstgrenze von diesem gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3, 2. Alt. SGB II abzusetzen wäre.

Nachweise über die Höhe des Mindesteigenbetrages sind vom Leistungsberechtigten vorzulegen. Über den gesetzlich geschützten Mindesteigenbetrag hinausgehende Zahlungen in Altersvorsorgeverträge dürfen grundsätzlich nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Ausnahme: Das Bundessozialgericht gewährt den Betroffenen bei der Entgeltumwandlung allerdings eine „Schonfrist“, während der die tatsächlichen, auch über dem Mindesteigenbetrag liegenden Altersvorsorgebeträge vom Einkommen abzusetzen sind. Diese Frist erfasst den Zeitraum, der objektiv benötigt wird, um eine Herabsetzung der Entgeltumwandlung auf den Mindesteigenbetrag zu erreichen. Diese „Schonfrist“ ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts der Besonderheit geschuldet, dass bei betrieblichen Altersvorsorgeverträgen eine direkte Verhandlung des Arbeitnehmers mit dem Versicherungsunternehmen nicht möglich ist, da lediglich sein Arbeitgeber Vertragspartner der Versicherung ist. Der Arbeitnehmer hat daher auf die Vertragsbedingungen ebenso wie auf Vertragsänderungen keinen direkten Einfluss. Für diese Übergangszeit kann der Leistungsempfänger der Entgeltumwandlung in der tatsächlichen Höhe nicht ausweichen, der entsprechende Betrag steht für die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht zur Verfügung.

Da das BSG nicht auf die tatsächliche Umsetzung der Vertragsänderung abstellt, sondern auf den Zeitraum, in dem eine solche objektiv möglich ist, ist nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Zeitraums nur noch der verringerte Betrag vom Einkommen abzusetzen. Es ist Aufgabe des Leistungsempfängers, die tatsächliche Abänderung von seinem Arbeitgeber einzufordern.

5.1.3.2. Beiträge für gesetzlich nicht vorgeschriebene, private Versicherungen

Beiträge für gesetzlich nicht vorgeschriebene, private Versicherungen, die dem Grunde nach angemessen sind, sind in angemessener Höhe abzusetzen. Zu den als angemessen anzusehenden Versicherungen gehören

- Hausratversicherungen
- Privathaftpflichtversicherungen
- Teilkaskoversicherungen für PKW
- Freiwillige Arbeitslosenversicherungen bei selbständigen, nicht anders pflichtversicherten Personen

Gebäudeversicherungen sind nicht als Absetzungsbetrag vom Einkommen zu berücksichtigen, sondern gegebenenfalls im Rahmen der Unterkunftskosten. Sie können allerdings bei Einkommen aus Vermietung und Verpachtung im Einzelfall eine notwendige Ausgabe im Sinne des § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II darstellen.

Für diese privaten Versicherungen sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V 30 € monatlich als Pauschale vom Einkommen jedes volljährigen Hilfebedürftigen abzusetzen (Versicherungspauschale). Nachweise über Art und Höhe der Versicherungen sind nicht erforderlich („Pauschbetrag“). Die Pauschale ist demnach auch dann zu gewähren, wenn keine Versicherungen bestehen.

Hierbei sind keine Nachweise und Angemessenheitsüberlegungen notwendig. Soweit jedoch tatsächliche höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, ist zu prüfen, ob diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind. (So sind die Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung bei nicht pflichtversicherten Selbständigen grundsätzlich in voller Höhe abzusetzen.) Zu beachten ist, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht durch die Pauschale erfasst wird, sondern unter § 11 b Abs. 1 Nr. 3 1.HS, 2. Alt. SGB II fällt.

- ⇒ Vom Einkommen minderjähriger Hilfebedürftiger wird die Versicherungspauschale gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bürgergeld-V nur dann abgesetzt, soweit diese tatsächlich Versicherungsnehmer der angemessenen Versicherungen i.S.d. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II sind. So ist z.B. eine Kostenbeteiligung an einer von der Schulleitung und nicht von den Schülern abgeschlossenen **iPad-Versicherung** nicht im Rahmen einer Versicherungspauschale des/r Minderjährigen absetzbar.⁶⁴

Die Minderjährigen müssen im Vertrag als versicherte Person geführt werden, nicht jedoch selbst Vertragspartner sein.⁶⁵ Die Versicherung muss das Einkommen des Kindes belasten. Berücksichtigt wird die Pauschale nur bei eigenem Einkommen des Minderjährigen, nicht hingegen bei Einkommen der Eltern, das im Wege der Einkommensverteilung auf den Bedarf des Minderjährigen angerechnet wird.

Bei den versicherten Risiken muss es sich um Lebensrisiken handeln, die von Einkommensbeziehern knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze üblicherweise versichert werden und die den individuellen Lebensverhältnissen der Situation eines Hilfebedürftigen entsprechen. Private Unfallversicherungen für Kinder und Jugendliche sind ebenso wie Lebensversicherungen oder private Krankenzusatzversicherungen im Regelfall nicht als übliche,

⁶⁴ LSG Baden-Württemberg v. 23.02.2022 – L 3 AS 1023/21

⁶⁵ BSG B 4 AS 139/10 R, Urteil vom 10.05.2011

angemessene Vorsorgeaufwendungen anzusehen. Die Kosten hierfür sind daher regelmäßig nicht vom Einkommen abzusetzen.⁶⁶

- ⇒ Das Bestehen einer angemessenen Versicherung ist vom Leistungsberechtigten nachzuweisen!
- ⇒ ~~Von Zahlungseingängen beim Leistungsträger im Rahmen von Erstattungsansprüchen ist die Versicherungspauschale nicht abzusetzen. Das gilt ebenfalls für Zahlungen Dritter (z.B. Unterhaltspflichtiger) an den Leistungsträger, die bei den Leistungsberechtigten nicht zu einer Anrechnung als Einkommen führen.~~

Beiträge zur privaten Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherung und freiwillige gesetzliche Rentenversicherung) können nach Maßgabe des § 11b Abs. 1 Nr. 3, 2. Alternative SGB II als Absetzungsbetrag berücksichtigt werden für Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge angemessen sind. Seit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht werden solche Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung als angemessen angesehen, die dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen. Die Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist durch den Leistungsberechtigten nachzuweisen.

5.1.4. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II – geförderte Altersvorsorge

Absetzbar sind geförderte Altersvorsorgebeiträge für einen „Riester-Vertrag“. Maßgeblich sind nur die zertifizierten Altersvorsorgeverträge (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz).

Beiträge zu einer geförderten Altersvorsorge werden in Höhe von 3 % des monatlichen Bruttoeinkommens vom Einkommen des Leistungsberechtigten abgesetzt, mindestens jedoch in Höhe von 5 € monatlich (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V). Der Prozentwert mindert sich um 1,5 Prozentpunkte je zulageberechtigtes Kind im Haushalt; der Mindestabzug von 5 € verbleibt:

	Abzug in Höhe von
Keine Kinder	3 % des Einkommens (ab Einkommen > 166,66 €, darunter Mindestabzug von 5 €)
1 zulageberechtigtes Kind	1,5 % des Einkommens (ab Einkommen > 333,33 €, darunter Mindestabzug von 5 €)
ab 2 zulageberechtigten Kindern	5 €

Zahlungen können formlos nachgewiesen werden, z.B. durch Bescheinigung des Versicherungsunternehmens oder Vorlage von Kontoauszügen, aus denen die Zahlung ersichtlich ist.

- ⇒ Beiträge für eine persönliche Leibrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG (sog. „Rürup-Rente“) sind nicht abzugsfähig, da § 86 EStG ausschließlich die nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz vorgesehenen Verträge enthält.

Zu den absetzungsfähigen Altersvorsorgebeiträgen gehören u.a. auch an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung aus dem Arbeitslohn geleisteten Beträge.

5.1.5. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II – notwendige Ausgaben

Absetzbar sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Abgesetzt werden können dabei nur Kosten, die im Zusammenhang mit der Erzielung eines

⁶⁶ vgl. BSG a.a.O.

Einkommens stehen und für diese einen Nutzen bringen („Förderung und Sicherstellung“ des Einkommens). Sie müssen nach Grund und Höhe angemessen sein und einer vernünftigen Wirtschaftsführung entsprechen.

Welche Kosten dem Grunde nach absetzungsfähig sind, kann ergänzend und im Einzelfall auch durch Auslegung der die Werbungskosten betreffenden Vorschriften des EStG ermittelt werden.⁶⁷ Davon unberührt ist die Frage nach der Angemessenheit ihrer geltend gemachten Höhe.

Grundsätzlich hat die Absetzung der Kosten vom Einkommen i.R.d. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II Vorrang vor einem Anspruch auf Kostenübernahme aus aktiven Leistungen.

Keine vom Einkommen abzusetzende und mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe sind Steuerberatungskosten im Rahmen einer Einkommenssteuererstattung als sonstiges Einkommen.

5.1.5.1. Fahrtkosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz

Fahrtkosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz sind gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II berücksichtigungsfähig.

Keine Fahrtkosten in diesem Sinne entstehen für Fahrten, die vom Arbeitsplatz aus im Rahmen der Tätigkeit anfallen, beispielsweise Kundenbesuche. Sie sind entweder vom Arbeitgeber zu tragen oder bei Selbständigen als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Abweichend von den steuerrechtlichen Regelungen werden Fahrtkosten pauschal mit einem Betrag von 0,20 € pro Entfernungskilometer berücksichtigt, sofern nicht höhere notwendige Ausgaben nachgewiesen werden und begrenzt durch die Kosten für die Nutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V). Unter dem Begriff Entfernungskilometer wird nicht auf die insgesamt gefahrene Strecke (Hin- und Rückweg), sondern nur die einfache Wegstrecke abgestellt (Umkehrschluss aus § 3 Abs. 7 Bürgergeld-V). Für den Nachweis höherer Fahrtkosten ist neben einem Fahrtenbuch auch ein Nachweis über den Verbrauch des PKW erforderlich, um die tatsächlichen Kosten der Fahrten zur Arbeitsstätte errechnen zu können.

Bei der Wegstreckenpauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V sind bei einer 5-Tage-Woche 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Woche mehr oder weniger regelmäßige Arbeitstage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden:

- 3-Tage-Woche: 11 Tage
- 4-Tage-Woche: 15 Tage
- 6-Tage-Woche: 23 Tage

Die Wegstreckenpauschale ist nur dann zu gewähren, wenn die Arbeitsstätte tatsächlich mit einem Kraftfahrzeug aufgesucht wird.

5.1.5.2. Kosten der doppelten Haushaltsführung

Zu den Werbungskosten gehören auch Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung, die als Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II Berücksichtigung finden können.

⁶⁷ insbes. § 9 EStG, vgl. SG Oldenburg v. 25.01.2018 – S 32 AS 1096/16

Kosten der doppelten Haushaltsführung können vom Einkommen eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden, sofern sie notwendig und angemessen sind. Notwendig sind sie, wenn

- außerhalb des Wohnortes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird
- tägliche Pendelfahrten nicht zumutbar sind
- ein Umzug nicht möglich / zumutbar ist.

Voraussetzung ist, dass der Einkommensbezieher an seinem Wohnort bereits einen eigenen Hausstand führt, d.h. wenn er vollständig oder anteilig zusammen mit Angehörigen die Kosten für einen Haushalt trägt.

Tägliche Pendelfahrten werden bis zu einer Dauer von ca. 1,5 Stunden für eine einfache Strecke als zumutbar angesehen. Abhängig von der Entfernung und der Beschaffenheit der Strecke (Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel, Autobahn, Landstraße etc.) im Verhältnis zu den konkreten Arbeitszeiten ist die Zumutbarkeit des Pendelns und damit die Notwendigkeit einer doppelten Haushaltsführung in jedem Einzelfall zu prüfen.

Die Kosten sind nur solange absetzbar, solange sie für die Einkommenserzielung notwendig sind. Diese Notwendigkeit wird regelmäßig während einer arbeitsrechtlich vereinbarten Probezeit zu bejahen sein, sofern nicht die Übernahme in ein festes Beschäftigungsverhältnis bereits vor Ablauf der Probezeit sicher ist. Ein Umzug kann während der Probezeit im Regelfall nicht verlangt werden.

Nach Ablauf der Probezeit ist im Einzelfall zu prüfen, ob weitere Gründe vorliegen, die gegen einen Umzug zum Arbeitsort sprechen. Zu berücksichtigen sind beispielsweise mietrechtliche Kündigungsfristen, der (zeitlich bevorstehende) Abschluss der Ausbildung des Partners oder eines Kindes oder das Vermeiden eines Schulwechsels während des laufenden Schuljahres.

Als Unterkunftskosten am Arbeitsort sind grundsätzlich die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen, sofern diese angemessen sind. Die Wohnungsmarktsituation am Arbeitsort sowie die örtlichen Angemessenheitsgrenzen sind vorab beim am Arbeitsort zuständigen SGB II – Leistungsträger zu erfragen. Die Obergrenze bilden die am Ort der Tätigkeit maximal als angemessen anerkannten Unterkunftskosten für eine Person.

Bildet der Erwerbstätige am Heimatort mit einem volljährigen Partner eine Bedarfsgemeinschaft, so erhalten beide den Regelbedarf gem. § 20 Abs. 4 SGB II. Für den Erwerbstätigen kann der Differenzbetrag zum vollen Regelbedarf pauschal mit derzeit 51 € als Mehraufwand vom Einkommen abgesetzt werden, da dieser als Alleinstehender am Arbeitsort Vorteile gemeinsamen Wirtschaftens nicht erzielt.

Mindestens eine, bei verheirateten oder in einer Einstehensgemeinschaft lebenden Erwerbstätigen auch zwei Familienheimfahrten pro Monat ist grundsätzlich als erforderlich anzuerkennen. Die Erforderlichkeit weiterer Heimfahrten ist im Einzelfall nachzuweisen. Die Kosten der Heimfahrten sind auf die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) unter Ausnutzung bestehender Fahrpreisermäßigungen zu begrenzen.

Grundsätzlich kann auch ein alleinstehender Hilfeempfänger während der Probezeit einen Anspruch auf Berücksichtigung der Kosten einer doppelten Haushaltsführung geltend machen. Dabei ist in jedem Einzelfall die Erforderlichkeit zu prüfen. Nach Ablauf der Probezeit sind bei der Prüfung der Zumutbarkeit eines Umzuges strenge Anforderungen zu stellen.

5.1.5.3. Weitere Beispiele für Aufwendungen i. S. d. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II

- Pflichtbeiträge für Berufsverbände (z.B. Anwalts- oder Ärztekammer)
- Ausgaben für Arbeitsmaterial, Berufskleidung
- Fortbildungskosten, Fachliteratur (nur sofern sie dem Bedarf im Leistungsbezug entsprechen)
- Kontoführungsgebühren (ggf. hälftig, wenn das Konto auch privat genutzt wird)
- Depotkosten (bei Einkommen aus Kapitalerträgen)
- Schuldzinsen, Grundsteuer, Versicherungen (bei Einkommen aus Vermietung / Verpachtung)
- Kinderbetreuung
- Gewerkschaftsbeiträge nur, wenn die Gewerkschaft auf das Einkommen des Mitglieds positiv Einfluss nehmen kann, weil sie z.B. mit dem Arbeitgeber Erhöhungen u.a. Begünstigungen aushandelt (dies ist in der Regel bei Sonstigen Einnahmen wie Renten, Alg I und Krankengeld etc. nicht der Fall)

5.1.6. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II – Unterhaltszahlungen

Absetzbar sind zu leistende Unterhaltszahlungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel (auch Urkunde des Jugendamtes) oder einer notariellen Unterhaltsurkunde festgelegten Betrag. Diese stehen aufgrund ihrer Pfändbarkeit nicht als bereites Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung.

Zahlungen auf Unterhaltsrückstände sind allerdings nicht vom Einkommen abzusetzen, auch wenn der zugrunde liegende Unterhaltsanspruch tituliert ist.⁶⁸

Liegt das nach Abzug des Unterhaltes verbleibende Einkommen des Unterhaltspflichtigen unter dem Selbstbehalt oder wird er durch die Unterhaltszahlungen selbst bedürftig, kann er sich um eine Herabsetzung des Unterhaltes zu bemühen. Dies geschieht mittels einer Herabsetzungsklage beim zuständigen Familiengericht oder eines Herabsetzungsantrages beim Jugendamt. Entscheidet sich der Unterhaltspflichtige jedoch dagegen und wird nur deswegen hilfebedürftig, besteht dennoch keine Sanktionslage. Der Gesetzgeber gewichtet den Anspruch des Unterhaltsberechtigten auf Zahlung seines (vollen) Unterhalts höher als das Interesse der Allgemeinheit an der Einsparung von SGB II – Leistungen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen.

Auch eine Möglichkeit, den Herabsetzungsantrag im Namen des Leistungsempfängers nach § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II zu stellen, besteht nicht (kein Antrag auf „Leistungen eines anderen Trägers“).

5.1.7. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 SGB II – bei Ausbildungsförderung berücksichtigte Beträge

Absetzbar ist Einkommen von Leistungsberechtigten, das bei der Berechnung von BAföG, BAB oder dem Ausbildungsgeld nach § 108 SGB III für seine familienzugehörigen Kinder bereits berücksichtigt wurde, sofern die entsprechenden Beträge tatsächlich an den Auszubildenden gezahlt werden. Die Höhe des berücksichtigten Elterneinkommens ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbescheiden der Ausbildungsförderung.

Als Grundlage zur Berechnung des Unterhaltsbetrages nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung werden die Einkommensverhältnisse der Eltern im vorletzten Kalenderjahr herangezogen. Da zu erwarten ist, dass die aktuelle Einkommenssituation eines Leistungsempfängers nach dem SGB II einen Unterhaltsbetrag nicht zulässt, ist darauf

⁶⁸ vgl. BSG B 14 AS 53/12 R, 20.02.2014

hinzuwirken, dass ein Aktualisierungsantrag bei der entsprechenden Ausbildungsförderungsstelle gestellt wird. Diesen muss der Berechtigte nach dem jeweiligen Ausbildungsförderungsgesetz stellen.

5.2. Allgemeiner Grundfreibetrag (100 €), § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II

Gem. § 11b Abs. 2 SGB II wird ein pauschaler Absetzungsbetrag auf die dort genannten Einkünfte monatlich gewährt. Sinn und Zweck der Regelung ist die Privilegierung von Erwerbseinkünften, um für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II einen Anreiz zur Aufnahme und Fortführung einer Erwerbstätigkeit zu schaffen, die ggf. einen ersten Schritt zur Beendigung des Leistungsbezugs aus eigener Kraft darstellt.

Der Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 €, der vom Einkommen erwerbstätiger Leistungsberechtigter abgesetzt wird. Er erfasst alle Beträge, die sonst gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II einzeln abgesetzt werden.⁶⁹ Das bedeutet, dass er unabhängig davon abgesetzt wird, ob dem erwerbstätigen Leistungsberechtigten Aufwendungen nach den Nummern 3 bis 5 des § 11b Abs. 1 SGB II auch tatsächlich entstanden sind.

Der Grundfreibetrag wird nicht von solchen Nachzahlungen aus Erwerbstätigkeit abgesetzt, die gem. § 11 Abs. 3 SGB II auf sechs Monate aufgeteilt wurden (vgl. § 11b Abs. 1 S. 2 SGB II).

5.2.1. Erwerbseinkommen von Sozialgeldempfängern

Der Grundfreibetrag von 100 € nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II erfasst ausdrücklich nur die erwerbsfähigen, tatsächlich erwerbstätigen Leistungsberechtigten. Demnach sind bei erwerbstätigen, aber eigentlich erwerbsunfähigen Bürgergeldempfängern ausschließlich die konkreten Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 SGB II zu berücksichtigen.

Erwerbstätigen Bürgergeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Bürgergeld-V bei Einnahmen aus Erwerbstätigkeit ein Freibetrag in Höhe von 100 € monatlich zu gewähren. Das darüberhinausgehende Einkommen ist unter Berücksichtigung der Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 SGB II als Einkommen anzurechnen.

5.2.2. Mehrfachabsetzungen

Erzielt der Leistungsberechtigte Erwerbseinkünfte aus mehreren, unterschiedlichen Quellen, so wird der Grundfreibetrag monatlich nicht mehrfach abgesetzt.

Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass die Auszahlung der Gehälter desselben Arbeitgebers für zwei Monate z.B. infolge der Umstellung der Zahlungszeitpunkte in einem Monat zufließen. In diesem Fall sind beide Gehaltszahlungen sowohl um den Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II als auch um den zusätzlichen Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II zu bereinigen. Der Grund liegt nach Auffassung des Bundessozialgerichts darin, dass die mit dem Grundfreibetrag einhergehende Anreizfunktion zur Erwerbstätigkeit nur sichergestellt werden kann, wenn bei der Absetzung der Freibeträge berücksichtigt wird, für welche Monate die Löhne/Gehälter gezahlt wurden. Diese Freibetragsregelung ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Berücksichtigung von Nachzahlungen gem. § 11 Abs. 3 SGB II und ist auf den Ausnahmefall der Umstellung des Zahlungszeitpunktes begrenzt.

⁶⁹ § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II

5.2.3. Absetzung bis zur Höhe des erzielten Einkommens

Der Grundfreibetrag ist (wie alle anderen Pauschalen auch) nur bis zur Höhe des tatsächlich erzielten Einkommens abzusetzen, da ansonsten eine fiktive Bedarfserhöhung eintritt.⁷⁰ Erzielt der Leistungsberechtigte beispielsweise Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 80 €, so ist der Grundfreibetrag ebenfalls nur in Höhe von 80 € abzusetzen. Der tatsächliche Absetzungsbetrag kann nie höher sein als das Erwerbseinkommen.

Nicht ausgeschöpfte „Rest-Freibeträge“ können nicht auf anderes, nicht aus einer Erwerbstätigkeit resultierendes Einkommen übertragen werden. Ebenso wenig ist es möglich, neben einem verringerten Grundfreibetrag unter 100 € für ein anderes Einkommen ganz oder anteilig die Versicherungspauschale zu gewähren⁷¹, wenn diese unter dem berücksichtigten Grundfreibetrag liegt.

Beispiel: Einkommen besteht aus geringfügiger Beschäftigung i.H.v. 80 € monatlich, daneben wird Kindergeld i.H.v. 250 € erzielt. Die 80 € Erwerbseinkommen sind durch Absetzung des anteiligen Grundfreibetrages (80 € statt 100 €) anrechnungsfrei. Das Kindergeld ist in voller Höhe auf den Leistungsanspruch anzurechnen, hier kann weder die ganze noch eine anteilige Versicherungspauschale abgesetzt werden.

Beträgt das Erwerbseinkommen nur 20 €, kann noch eine Versicherungspauschale von 10 € vom Kindergeld abgesetzt werden.

5.2.4. Absetzung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen (§ 11b Abs. 2 S. 2 SGB II)

Grundsätzlich wird vom Einkommen eines erwerbstätigen Leistungsberechtigten immer der Grundfreibetrag abgesetzt (Regelfall). Es gibt jedoch Ausnahmen: Ab einem Bruttoeinkommen von 400,01 € hat der erwerbstätige Leistungsberechtigte die Möglichkeit, Absetzbeträge, die unter die Nummern 3 bis 5 von § 11b Abs. 1 SGB II fallen, nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Absetzbeträge in der Summe höher als der Grundfreibetrag, werden sie anstelle des Grundfreibetrags abgesetzt. Fällt das Einkommen geringer aus als 400 €, so bleibt es bei der Absetzung des Grundfreibetrags, selbst wenn höhere Absetzbeträge nachgewiesen werden können.⁷²

5.2.5. Konkurrenzen

Unter Umständen ist im Einzelfall zu klären, in welchem Verhältnis der Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 zu den Absetzbeträgen der Nummern 3 bis 5 des § 11b Abs. 1 SGB II sowie den Pauschalbeträgen der Bürgergeld-V steht (Konkurrenzen).

Hierzu gilt zunächst folgendes:

- Es erfolgt keine Absetzung von Aufwendungen nach den Nummern 3 bis 5 des § 11b Abs. 1 SGB II *zusätzlich* zum Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II (Alternativverhältnis).

Wenn also der Grundfreibetrag die Aufwendungen des § 11 b Abs. 1 Nr. 3 – 5 SGB II erfasst, folgt daraus, dass einige Pauschalen der Bürgergeld-V ebenfalls im Grundfreibetrag enthalten sind, da diese Pauschalen die Beträge des § 11b Abs. 1 Nr. 3 – 5 SGB II konkretisieren. Zusätzlich zum Grundfreibetrag werden dementsprechend nicht abgesetzt:

⁷⁰ vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, L 8 AS 290/05

⁷¹ BSG, B 4 AS 49/13 R, Urteil vom 05.06.2014

⁷² Umkehrschluss aus § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II

- Die Versicherungspauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 Bürgergeld-V („30-Euro-Pauschale“)
- Die Pauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V
- Die Altersvorsorgepauschale des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V
- Die Fahrtkostenpauschale des § 6 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V

Es gilt also, dass entweder tatsächlich getätigte Aufwendungen abgesetzt werden oder der Grundfreibetrag. Eine „Vermischung“ findet nicht statt: Bei Erwerbseinkommen **ab (regelmäßig) 400,01 €** monatlich sind tatsächliche Aufwendungen bzw. Pauschalen nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II i.V.m. § 6 Bürgergeld-V als Absetzungsbeträge zu berücksichtigen, soweit hierdurch höhere Ausgaben als die Pauschale in Höhe von 100 € vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nachgewiesen werden. Werden keine Nachweise erbracht oder liegen die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben unter dem Betrag von 100 €, sind vom Erwerbseinkommen 100 € Grundfreibetrag abzusetzen.

5.3. Freibetrag auf Renteneinkünfte bei Vorliegen ausreichender Grundrentenzeiten oder vergleichbarer Zeiten, § 11b Abs. 2a SGB II

5.3.1. Allgemeines

Viele Personen haben jahrzehntelang gearbeitet und Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, viele darüber hinaus Kinder erzogen oder nahestehende Personen gepflegt. Dies führte jedoch oft zu unterdurchschnittlichen Löhnen. Gerade diese Personen sollen im Alter jedoch auf eine absichernde Rente vertrauen dürfen und bessergestellt werden als Personen, die keine oder nur kurzzeitig Beiträge geleistet haben.

Daher wurde zum 01.01.2021 die sog. Grundrente eingeführt, auf welche grundsätzlich folgende Personen Anspruch haben:

- Personen, die mindestens 33 Jahre lang gearbeitet haben
- die während dieser Zeit als Beschäftigte oder Selbständige verpflichtend (= nicht freiwillig) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einem anderen Pflichtversicherungssystem eingezahlt bzw. Anerkennungsjahre (für Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen) erworben haben und
- die dabei einen unterdurchschnittlich geringen Lohn verdient haben

Die Grundrente ist keine Sozialhilfeleistung, sie wird durch eigene Arbeitsleistung erworben und sie wird ohne weitere Bedürftigkeits- oder Vermögensprüfung gewährt.

Für die Grundrentenberechtigung muss der Durchschnittswert der Entgeltpunkte des gesamten Versicherungslebens unter 80 % liegen, aber mindestens 30 % des Durchschnittsverdienstes betragen. Mit dieser unteren Grenze wird verhindert, dass auch Zeiten mit sehr geringer Beitragszahlung wie vor allem aus Minijobs mit einfließen. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die Rente um einen Aufschlag (= Grundrente) erhöht.

Um den Grundrentenzuschlag in voller Höhe erhalten zu können, müssen mindestens 35 Jahre an Grundrentenzeiten vorhanden sein. Zwischen 33 und 35 Grundrentenjahren erfolgt der Zuschlag gestaffelt. Zu den anerkannten Zeiten zählen

- Pflichtbeitragszeiten von Beschäftigten und Selbständigen
- Zeiten der Kindererziehung und Pflege sowie
- Zeiten, in denen während Krankheit oder Rehabilitation eine Leistung bezogen wurde

- Beschäftigungen nach § 82a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII, in denen Versicherungsfreiheit bestand (s.u.)

Nicht berücksichtigt werden

- Minijobs ohne eigene Beitragszahlung,
- Zeiten, für die freiwillige Beiträge gezahlt wurden,
- Zeiten der Arbeitslosigkeit u.ä.

Dabei gibt es diesen Zuschlag **nicht nur auf die Altersrente, sondern auf alle gesetzlichen Renten** – wie z.B. Hinterbliebenenrenten, Erwerbsminderungsrenten und Erziehungsrenten - für die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorliegen.

Die Grundrente muss nicht separat beantragt werden. Vielmehr prüft die DRV den Anspruch von Amts wegen rückwirkend ab 01.01.2021.

5.3.2. Grundrentenfreibetrag

Dieser o.g. Gedanke, der zur Einführung der Grundrente geführt hat, findet sich im SGB II und SGB XII (§ 82a SGB XII i.V.m. § 11b Abs. 2a SGB II) wieder: Es wird auf die Grundrente ein besonderer Freibetrag eingeführt, der sicherstellen soll, dass den langjährig Versicherten monatlich mehr Geld zur Verfügung steht als der reine Grundsicherungsbedarf.

- ⇒ Dabei genügt für die Gewährung dieses erhöhten Freibetrages, dass 33 Jahre an Grundrentenzeiten erworben wurden. Es ist **nicht notwendig, dass die Person auch den Grundrentenaufschlag erhält.**

Der Freibetrag auf die Grundrente beträgt sodann:

- 100 € zzgl.
- 30 % des Restbetrages
- Dabei ist er auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 gedeckelt (seit 01.01.2023 also auf 251 €)

Der Freibetrag errechnet sich dabei aus der Bruttorente.

5.3.3. Bedeutung für den Bereich des SGB II

Personen, die eine Altersrente beziehen, sind gem. § 7 Abs. 4 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Gleiches gilt nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II für Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (und ggf. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen).

Sofern diese Personen jedoch in gemischten Bedarfsgemeinschaften mit einer nach dem SGB II leistungsberechtigten Person zusammenleben, ist das übersteigende Einkommen des Altersrentners oder EU-Rente-Beziehers bei diesem Partner nach § 9 Abs. 2 SGB II bei der SGB II-Leistungsberechnung zu berücksichtigen. Somit hat die Einführung der Grundrente bei Alters- und EU-Renten auch mittelbar Einfluss auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Direkt zum Tragen kommt die Freibetragsregelung nach § 11b Abs. 2a SGB II unterdes bei Beziehern von Hinterbliebenenrenten und Renten wegen teilweiser oder nicht dauerhafter Erwerbsminderung, wenn diese Rentner einen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben. Denn auch bei diesen Renten können grundsätzlich Grundrentenzeiten erfüllt sein.

5.3.4. Relevante Renten

Bei folgenden Renten bzw. Rentenversicherungssystemen ist für langjährig Versicherte eine Grundrente möglich:

5.3.4.1. Altersrenten

5.3.4.1.1. Altersrente und Altersruhegeld der DRV

Die Altersrente (oder vor allem früher: das Altersruhegeld) der gesetzlichen Rentenversicherung stellt die „klassische“ Rente dar, bei der Grundrentenzeiten erfüllt sein können.

5.3.4.1.2. Altersrente von Landwirten und mitarbeitenden Familienangehörigen

Grundsätzlich stellen die Beitragszeiten in der SVLFG (landwirtschaftliche Alterskasse) keine anrechenbaren Grundrentenzeiten dar. Diese Alterskasse funktioniert nicht wie die DRV, sondern ist ein besonderes Sicherungssystem für Landwirte. Ihre Beiträge sind nicht vom Einkommen abhängig und werden teilweise bezuschusst.

§ 82a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB XII legt aber fest, dass auch Landwirte, die mindestens 33 Jahre in die landwirtschaftliche Alterskasse eingezahlt haben, ein Anrecht auf die erhöhten Grundrentenfreibeträge haben. Gem. § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sind versicherungspflichtig und damit nach 33 Jahren freibetragsberechtigt:

- die Landwirte selbst
- ihre Ehegatten oder Lebenspartner (egal, ob mitarbeitend oder nicht) und
- ihre im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen

„Landwirte“ sind dabei Unternehmer/innen (=Selbständige)

- der Land- und Forstwirtschaft
- des Garten- und Weinbaus
- der Fischzucht, Teichwirtschaft und Binnenfischerei
- der Imkerei oder
- Wanderschäfferei

wenn ihr Betrieb die von der Alterskasse festgesetzte Mindestgröße erreicht oder überschreitet. Die Versicherungspflicht zur Alterskasse entsteht kraft Gesetzes mit der Bewirtschaftung eines solchen Unternehmens.

5.3.4.1.3. Altersversorgung bei Freien Berufen

Auch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Versorgungswerke) gehören zu den Pflichtversicherungssystemen, die zu Grundrentenzeiten führen können. Dabei handelt es sich um eine auf einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft beruhende Altersversorgung vor allem für Freie Berufe, wie z.B.:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte
- Apotheker
- Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Architekten
- Ingenieure u.a.

5.3.4.1.4. Altersvorsorge aus Betriebsrenten

Weiter gibt es eine Vielzahl von tarifvertraglichen Pflichtversicherungen. Der Arbeitgeber aus einer solchen Branche ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer zu den dort bestehenden Betriebsrenten anzumelden.

So sind Beschäftigte z.B. im Öffentlichen Dienst (oder „angelehnten“ Diensten) häufig zusätzlich über die VBL versorgt oder die sog. ZVK = Zusatzversorgungskassen, die vor allem als kommunale, kirchliche und Länderbetriebskassen und Versorgungskammern bestehen (wie z.B. die EZVK, KZVK, KVW, RZVK, ZVK Thüringen, BV und viele mehr). Die Betriebsrente ist dabei nicht nur eine Altersrente, sondern auch eine Absicherung für den Fall der Erwerbsminderung und für den Hinterbliebenenfall.

Obwohl sie auf einer Pflichtversicherung beruhen, handelt es sich bei Betriebsrenten nicht um gesetzliche Renten, sondern um private (vertragliche) Renten durch den Arbeitgeber. Und für solche sind keine erhöhten Grundrentenfreibeträge möglich.

5.3.4.1.5. Handwerker

Versicherungspflichtig tätig sind auch Gewerbetreibende, die in einem zulassungspflichtigen Handwerk der Handwerksrolle A (umfasst derzeit 53 Gewerbe) selbstständig tätig sind. Obwohl also selbstständig tätig, sind diese handwerklichen Gewerbetreibenden grundsätzlich in der Rentenversicherung pflichtversichert und können dadurch ebenfalls Anspruch auf eine Grundrente haben. Dazu gehören z.B.:

- Maurer und Ofenbauer
- Zimmerer, Tischler und Dachdecker
- Maler und Lackierer
- Gerüst- und Metallbauer
- Schornsteinfeger
- Klempner, Installateure und Heizungsbauer
- Elektrotechniker, Glaser und Glasbläser
- Bäcker, Konditoren und Fleischer
- Augenoptiker, Hörakustiker und Orthopädietechniker
- Friseure
- Zahntechniker
- Fliesen-, Estrich und Parkettleger u.a.

⇒ Hierbei geht es nur um den selbstständig tätigen Handwerker selbst. Seine Angestellten sind direkt über ihr sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in der Rentenversicherung pflichtversichert.

5.3.4.1.6. Pensionen

Grundsätzlich müssen Beamte für das Erlangen Ihrer Pension keine Beiträge entrichten, ihr Ruhegeld wird aus den laufenden Steuereinnahmen von Bund und Ländern finanziert. Damit liegt hier keine klassische Pflichtversicherung vor. Beamtenpensionen unterliegen grundsätzlich nicht den Grundrentenregelungen.

5.3.4.1.7. Von der Pflichtversicherung nach § 82a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII befreite Personen

§ 82a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII bestimmt weiter, dass auch Zeiten (mindestens 33 Jahre) aus Beschäftigungen, in denen eigentlich Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. und 3, S. 2

oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI besteht, anrechenbare Zeiten im Sinne des Grundrentenfreibetrags sind.

Zu solchen Personen können zählen:

- Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die zwar keine Beamte sind, die jedoch nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung haben
- Lehrer und Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen, die nach beamten- oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung haben

5.3.4.2. Hinterbliebenenrenten

Mit den sog. Hinterbliebenenrenten wird die Familie des verstorbenen Rentenbeitragszahlers abgesichert. Eine **Halbwaisenrente** wird gezahlt, wenn noch ein Elternteil lebt, eine **Vollwaisenrente**, wenn kein Elternteil mehr am Leben ist. Die **Witwen-/Witwerrente** wird ausgezahlt, wenn der verstorbene Ehe- oder Lebenspartner die Mindestversicherungszeit erfüllt hat.

Bei den Hinterbliebenenrenten kommt es also nicht auf die Grundrentenzeiten der Rentenbezieher (also der Waise oder Witwe/r) an, sondern **allein auf die Zeiten des Verstorbenen**. Hat dieser also 33 Jahre lange Beiträge in seine Rentenversicherung eingezahlt, können auf die o.g. Hinterbliebenenrenten Grundrentenzeiten angerechnet und ggf. der entsprechende Freibetrag berücksichtigt werden.

⇒ Ist also bei Hinterbliebenenrenten zu prüfen, ob die Grundrentenzeiten erfüllt sind, ist die Person des Verstorbenen zu betrachten. Bei Anfragen bei der DRV ist somit die RV-Nummer des Verstorbenen anzugeben, nicht die der Hinterbliebenen.

5.3.4.3. Erziehungsrenten

Sind Ehe- oder Lebenspartner geschieden und einer der Partner erzieht noch ein Kind, kann dieser eine Rente bekommen, wenn sein geschiedener Ehe-/Lebenspartner stirbt. Diese Rente heißt Erziehungsrente, weil sie als Unterhaltersatz dient und es dem hinterbliebenen Elternteil erlaubt, sich verstärkt um die Erziehung des Kindes zu kümmern.

Anders als eine Witwen- oder Witwerrente, ist diese Rente nicht an das Rentenkonto des geschiedenen Ehe-/Lebenspartners geknüpft. Die Erziehungsrente wird vielmehr aus dem eigenen Rentenkonto des hinterbliebenen Partners berechnet. Daher muss dieser selbst vor dem Tod des geschiedenen Ehe-/Lebenspartners die Mindestversicherungszeit erfüllt haben. Bei 33 Jahren kommt eine Grundrente in Betracht.

5.3.5. Verfahren

Gem. § 69 SGB II ist über die Erbringung der Leistungen nach dem SGB II zunächst ohne Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrages zu entscheiden, solange nicht durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für den Freibetrag tatsächlich vorliegen. Darauf werden derzeit grundsätzlich alle Leistungsempfänger in ihren Bescheiden

hingewiesen. § 69 SGB II gilt jedoch auch, wenn ein solcher Hinweis im Einzelfall einmal nicht erfolgt ist.

D.h. erst wenn seitens der Versicherungseinrichtungen die ausdrückliche Bestätigung vorliegt, dass der Rentenbezieher mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erworben hat, wird bei der Leistungsberechnung der Freibetrag nach § 11b Abs. 2a SGB II berücksichtigt. Die Bestätigung durch den Rentenversicherer kann von dort aus von Amts wegen erfolgen, aufgrund einer Anfrage von hier aus oder auch aufgrund einer Anfrage des Leistungsbeziehers selbst.

5.3.5.1. Kenntnis über das Vorliegen von Grundrentenzeiten

- Die Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Rentner, die am Stichtag 27.04.2021 im laufenden Leistungsbezug standen, ermittelt der Leistungsträger durch eine Sammelabfrage bei der DRV selbst (**= DRV bis 27.04.21**)
- Bei der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Rentenzeiten in Leistungsfällen, die ab 28.04.2021 neu beschieden wurden, sind Einzelabfragen - verbunden mit einem Erstattungsanspruch - direkt bei der DRV möglich. Der Nachweis kann jedoch auch per Grundrentenbescheid durch den Rentner selbst geführt werden. (**= DRV ab 28.04.21**)
- Für vergleichbare Zeiten in verpflichtenden Alterssicherungssystemen sind Nachweise über die dort erfüllten Zeiten insgesamt durch die leistungsberechtigte Person vorzulegen. Ggf. ist eine Einzelabfrage, verbunden mit einem Erstattungsanspruch, vorzunehmen (**= nicht DRV**)

5.3.5.1.1. Sammelauskunft durch die DRV und Erstattungsanspruch von Amts wegen

Bis April 2021 gab es die einmalige Möglichkeit, bei der Deutschen Rentenversicherung eine Sammelabfrage zu stellen. Der Leistungsträger des Landkreises Göttingen hat mit Datenstand vom 27.04.2021 bei der DRV alle bis dahin bekannten Grundsicherungsfälle mit Renteneinkommen abgefragt. Die DRV prüft von Amts wegen diese Fälle und meldet das Ergebnis hierher zurück. Auskünfte zu erfüllten Grundrentenzeiten aufgrund der Sammelabfrage können bis Ende 2022 andauern. Alle hier gemeldeten Grundsicherungsfälle wurden **automatisch mit einem Erstattungsanspruch verbunden**.

5.3.5.1.2. Einzelabfragen bei der DRV und den anderen Versicherungseinrichtungen

Die Möglichkeit o.g. Sammelabfrage (Stand vom 27.04.2021) ist ein einmaliger Service allein der Deutschen Rentenversicherung. D.h. bei allen

- Bestandsrentnern der DRV, deren Neuantrag hier erst ab 28.04.2021 bewilligt wurde
- Personen, die ab 28.04.2021 eine Rente erstmalig (wieder) erhalten und
- Personen, die Rente bei einem anderen Versicherungswerk als die DRV beziehen

muss das Vorliegen von Grundrentenzeiten bzw. vergleichbarer Zeiten gesondert abgefragt werden.

Dies kann grundsätzlich durch Einzelabfragen des Leistungsträgers bei den Versicherern erfolgen. Die Einzelabfragen sind direkt an den sachlich und örtlich zuständigen Träger zu übersenden. Ausreichend sind hier die Benennung der Rentenversicherungsnummer sowie Angaben zur Person und der anfragenden Stelle. Für Hinterbliebenenrenten ist dabei die Benennung der Rentenversicherungsnummer der verstorbenen Person wichtig. Die DRV hat zugesagt, diese Einzelabfragen grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen beantworten zu wollen.

Aber nicht nur in laufenden oder künftig zu bewilligenden Fällen können durch die Leistungsträger Einzelabfragen zu Grundrentenzeiten gestellt werden, sondern auch dann, wenn eine **Ablehnung allein wegen bedarfsübersteigenden Einkommens** (in Höhe von bis zu 50 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe 1) in Betracht kommt und ein Grundrentenfreibetrag aufgrund der persönlichen Voraussetzungen (Rentenbezug, Lebensalter, ggf. Hinterbliebenenrentenbezug) nicht ausgeschlossen ist. Ergeht eine solche Ablehnungsentscheidung, sind **Einzelabfragen auch in einem laufenden Widerspruchs- und Überprüfungsverfahren** zulässig. Ggf. sind die Leistungsberechtigten auf die erforderliche Anfrage beim Rentenversicherer und die damit verbundene Bearbeitungsdauer hinzuweisen.

Ab Juli 2021 werden für Personen, denen ab diesem Zeitpunkt **erstmalig eine (andere) Rente** bewilligt wird, in den Rentenbescheiden die Grundrentenzeiten ausgewiesen. Für diesen Personenkreis sind sodann **keine Einzelabfragen** mehr zu stellen, sondern die Voraussetzungen direkt dem Rentenbescheid zu entnehmen. Umgekehrt ist eine Einzelabfrage weiterhin für Personen notwendig, die erstmals nach dem 1. Juli 2021 Leistungen der Grundsicherung beantragen, aber zuvor eine Rente bezogen haben und in deren Rentenbewilligung keine Angaben über Grundrentenzeiten enthalten sind.

⇒ Wann immer bei der Rentenversicherung oder einer anderen Versicherungseinrichtung (der Landwirte, der Freien Kammerberufe u.a.) durch den Leistungsträger direkt eine Einzelanfrage gestellt wird, ist diese mit **einem Erstattungsanspruch zu verbinden**.

Bei Bezug einer **Erwerbsminderungsrente** soll nur angefragt werden, wenn die Personen zum Zeitpunkt der Abfrage mindestens 46 Jahre alt sind.

5.3.5.1.3. Beibringen der Grundrentenzeiten durch den Leistungsbezieher selbst

Grundsätzlich kann auch der Leistungsbezieher aufgefordert werden, von seinem Versicherungsunternehmen direkt eine Bestätigung (oder Ablehnung) über das Vorliegen von Grundrentenzeiten oder entsprechender Anerkennungsjahre vorzulegen. Doch gerade in den ersten Jahren der Grundrente wird dies zumeist nicht zielführend sein, da den meisten Rentnern noch kein aktueller Bescheid vorliegen dürfte. Diese müssten sich auch erst an ihren Rentenversicherer wenden, wobei ihnen gegenüber die Antwortzeiten ggf. weitaus länger ausfallen könnten als gegenüber dem SGB II – Leistungsträger.

Liegt eine entsprechende Bestätigung vor, ist umgehend ein schriftlicher Erstattungsanspruch an den Rentenversicherer nachzureichen, soweit dies noch möglich ist.

5.3.5.2. Rückwirkende Bescheidung

Grundsätzlich bestehen nach der Kenntnisnahme über das Vorliegen von Grundrentenzeiten folgende Möglichkeiten:

1. Keine Grundrentenzeiten = kein Grundrentenzuschlag → kein GR-Freibetrag
2. Grundrentenzeiten erfüllt, aber kein GR-Zuschlag (weil Das Durchschnittseinkommen im gesamten Berufsleben unter 30 % oder über 80 % des Durchschnitts liegt oder anzurechnendes Einkommen zum Ruhen des Grundrentenzuschlages führt) → GR-Freibetrag geben
3. Grundrentenzeiten = Grundrentenzuschlag → GR-Freibetrag geben

- ⇒ Hinweis: Mit dem Tod des Leistungsberechtigten entfällt auch der Anspruch dieser Person auf (Nachzahlung von) Leistungen nach dem SGB II. Verstirbt der Berechtigte, bevor die Mitteilung des Rententrägers über die Erfüllung der Grundrentenzeiten beim Sozialleistungsträger eingeht, kommt eine Nachzahlung des Freibetrages nicht mehr in Betracht. Der dem Rententräger gegenüber angemeldete Erstattungsanspruch bleibt hingegen unberührt (Rundschreiben des MS „Durchführung der Grundsicherung im Alter [...] und des Grundrentengesetzes“ vom 23.11.2021, S. 2 f.).

5.3.5.2.1. Keine Grundrentenzeit und kein Grundrentenzuschlag

Sind die Grundrentenjahre nicht erfüllt, ist nichts weiter von Amts zu veranlassen. Etwaige Anträge und Widersprüche sind abschlägig zu bescheiden.

Beispiel Rückmeldung DRV:

Ihre Anfrage zur Erfüllung der Wartezeit für den Grundrentenzuschlag
gem. § 11b Abs. 2a SGB II, § 25d Abs. 3c BVG, § 17a WoGG, § 82a SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Frau/Herrn
liegen nicht mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vor.

Aus der Anlage "Grundrentenzeiten" ergeben sich die Zeiträume, die als Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung
Bund

5.3.5.2.2. Grundrentenzeit erfüllt, aber kein Grundrentenzuschlag

Beispiel Rückmeldung DRV:

Ihre Anfrage zur Erfüllung der Wartezeit für den Grundrentenzuschlag
gem. § 11b Abs. 2a SGB II, § 25d Abs. 3c BVG, § 17a WoGG, § 82a SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Frau/Herrn
liegen mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vor. Es ergibt sich jedoch keine Änderung der Rentenhöhe.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung
Bund

Sobald der Nachweis geführt wurde, dass die Grundrentenzeit erfüllt ist, besteht Anspruch auf den Grundrentenfreibetrag nach § 11b Abs. 2a SGB II i.V.m. § 82a SGB XII von Amts wegen rückwirkend ab Erfüllung der Grundrentenzeiten bzw. frühestens ab 01.01.2021 und für die Zukunft.

Erhält der Rentner jedoch keinen Grundrentenzuschlag, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorliegen, **verändert sich sein Renteneinkommen an sich nicht**. Die

Bescheide sind rückwirkend gem. § 44 SGB X (Bescheid von Anfang rechtswidrig) bzw. gem. § 48 SGB X (Erfüllungstag der GR-Zeiten bzw. der 01.01.2021 liegt mitten im Bewilligungszeitraum) allein hinsichtlich des Grundrentenfreibetrages zu korrigieren und die Nachzahlungen auszukehren. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger ist obsolet. Auch für die Zukunft sind die Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrages neu zu bewilligen.

Beispiel: Der Leistungsberechtigte erhält seit Jahren eine Rente in Höhe von monatlich 400 €. Er hat einen Bedarf von 1000 € und erhält somit 600 € an Sozialleistungen (im SGB II wäre noch die Versicherungspauschale zu berücksichtigen). Am 15. Oktober 2021 teilt der Rententräger mit, dass der Berechtigte die Grundrentenzeiten seit 01.01.2021 erfüllt hat:

Bisheriger Leistungsanspruch:	600,- € (Bedarf abzgl. Rente)
Grundrentenfreibetrag neu:	190,- €
Nunmehr anzurechnende Rente:	210,- € (Rente abzgl. Freibetrag)
Leistungsanspruch mit GR-Freibetrag:	790,- € (1000,- € abzgl. anzurechnende Rente)
Differenz:	190,- € mtl. sind an Leistungsberechtigten nachzuzahlen

5.3.5.2.3. Grundrentenzeit erfüllt UND Grundrentenzuschlag incl. Nachzahlung

Sofern eine Grundrente – also incl. Grundrentenzuschlag – zusteht, ist für die Zukunft das höhere Renteneinkommen sowie der erhöhte Freibetrag zu berücksichtigen und Aufhebungsbescheide gem. § 48 SGB X zu erlassen. Für die Vergangenheit ist zuerst (!) der erhöhte Freibetrag bei der bereits angerechneten Rente zu berücksichtigen und die Nachzahlung auszukehren.

Ist dies erfolgt, kommt ein Erstattungsverfahren gem. § 104 SGB X gegenüber dem Rentenversicherungsträger in Bezug auf den nachzuzahlenden Zuschlag in Betracht. Dadurch soll der SGB II – Leistungsträger so gestellt werden wie er gestanden hätte, wäre der Grundrentenzuschlag von Anfang an ausgezahlt worden. Zur **Bezifferung** des Erstattungsanspruchs muss also eine Gegenüberstellung der tatsächlich erbrachten SGB II – Leistungen mit denjenigen Leistungen erfolgen, die dem Berechtigten hypothetisch zugestanden hätten, wäre der Grundrentenzuschlag rechtzeitig ausgezahlt worden.

Beispiel: Der Leistungsberechtigte erhält seit Jahren eine Rente in Höhe von monatlich 400 €. Am 15. Oktober 2021 teilt der Rententräger mit, dass der Berechtigte die Grundrentenzeiten seit 01.01.2021 erfüllt hat und darüber hinaus einen monatlichen Grundrentenzuschlag von 70 € erhält. Somit stand ihm seit 01.01.2021 eine Rente von 470 € brutto zu. Ab November 2021 wird die erhöhte Rente laufend an den Berechtigten ausgezahlt. Es besteht Anspruch auf eine Nachzahlung von 700 € gegenüber dem Rententräger (10 Monate x 70 €). Der Erstattungsanspruch ist wie folgt zu beziffern:

Tatsächlich erbrachte Leistungen nach Nachzahlung des GR-Freibetrages: 10 x 790,- € (s.o.)

Hypothetisch zu erbringen gewesene Leistungen:

Bedarf mtl.:	1000,- €
Hypothetische Rente:	470,- €
Hypothetischer Freibetrag:	211,- €
Hypothetisch anzurechnende Rente:	259,- € (470,- € abzgl. Hyp. GR-Freibetrag von 211,- €)
Hypothetischer Leistungsanspruch:	741,- € (1000,- € abzgl. anzurechnende Rente von 259,- €)

Tatsächlich erbrachte Leistungen incl. Nachzahlung des GR-Freibetrages für die Vergangenheit	Bei rechtzeitiger GR-Zahlung <u>hypothetisch</u> zustehende Leistung	Erstattungsanspruch gegenüber RV-Träger
10 x 790,- €	10 x 741,- €	10 x 49,- €

Der Erstattungsanspruch ist in Höhe von 490,- € zu beziffern. Der Restbetrag ist vom Rententräger direkt an den Leistungsberechtigten auszuzahlen.

Wird ein Grundrentenzuschlag von Anfang an ab 01.01.2021 anerkannt, bezog der Berechtigte aber erst später Leistungen nach dem SGB II, beginnt die Berechnung des Erstattungsanspruchs erst ab dem Monat des Leistungsbeginns.

Die nach erfolgtem Erstattungsverfahren seitens des Rententrägers ausgekehrten **Nachzahlungen** gegenüber den Anspruchsberechtigten stellen aufzuteilendes Einkommen gem. § 11 Abs. 3 SGB II dar, auf das im Anrechnungsmonat ausnahmsweise einmalig gemeinsam mit der laufenden erhöhten Rente der Grundrentenfreibetrag zu geben ist.

Beispiel: Der Berechtigte hat gegenüber dem Rententräger für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.10.21 einen Anspruch auf Nachzahlung in Höhe von 10 x 70 €, insgesamt also 700 €. Nach Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs in Höhe von 490 € werden demnach durch den Rententräger im Dezember 2021 noch 210 € an den Berechtigten nachgezahlt. Seit November 2021 wird die erhöhte Rente von 470 € ebenfalls laufend an den Berechtigten ausgezahlt. Im Dezember 2021 wird der Grundrentenfreibetrag einmalig anhand der laufenden Rente von 470 € zzgl. der Nachzahlung von 210 €, also einmalig anhand von 680 € Renteneinkommen berechnet: Es ergibt sich (aufgrund der Deckelung des GR-Freibetrages auf max. 50 % der RBS 1) ein Freibetrag von 223 €. Im November 2021 sowie laufend ab Januar 2022 wird der Freibetrag (allein) monatlich anhand der laufenden Rente von 470 € berechnet.

Würde mit der Rentennachzahlung der SGB II – Leistungsanspruch im Zuflussmonat entfallen, ist die Nachzahlung gem. § 11 Abs. 3 SGB II anteilig auf 6 Monate aufzuteilen. In diesem Falle ergibt sich der Grundrentenfreibetrag in diesen 6 Monaten aus der Summe der laufenden Rente und 1/6 des Nachzahlungsbetrages.

Wird die Nachzahlung im Einzelfall trotz gestellten Erstattungsanspruchs versehentlich vollständig an den Berechtigten ausgezahlt, bleibt der Erstattungsanspruch des Jobcenters gegenüber dem Rententräger weiter bestehen.

5.3.5.3. Grundrentenfreibetragsberechnung

Gem. § 82a Abs. 1 S. 1 SGB XII beträgt der Grundrentenfreibetrag 100 € zzgl. 30 % des diesen Betrag übersteigenden Renteneinkommens, maximal jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1.

Beispiel:

Altersrente Brutto	680,00 €
./ . Krankenversicherung	- 42,34 €
./ Zusatzbeitrag Krankenversicherung	- 4,35 €
./ . Pflegekassenbeitrag	- 17,69 €
Auszahlungsbetrag	615,62 €
Grundfreibetrag	100,00 €
+ Erhöhungsbetrag	30% von (Bruttorente – 100 €)
Höchstbetrag	50 Regelbedarfsstufe 1

Freibetrag:

1. Schritt: 100,00 €
2. Schritt: $30\% \times 680,00 \text{ €} - 100,00 \text{ €} \rightarrow 174,00 \text{ €}$
3. Schritt: Summe aus Schritt 1 und Schritt 2 $\rightarrow 274,00 \text{ €}$
4. Schritt: 274,00 € ist größer als 50 % RBS 1, daher
5. Schritt: Begrenzung Freibetrag auf Höchstbetrag 50 % RBS 1

5.3.6. Freibetragsberücksichtigung beim Zusammentreffen mehrerer Renten

Wenn eine leistungsberechtigte Person neben einer Hinterbliebenenrente bereits selbst eine Erwerbsminderungs- oder Altersrente erhält und für mindestens einer dieser beiden Renten 33 Jahre an Grundrentenzeiten erworben wurde (irrelevant, ob der Verstorbene 33 Jahre erreicht hat oder die leistungsberechtigte Person selbst), wird der erhöhte Grundrentenfreibetrag aus der Gesamtrentensumme ermittelt (Vorgabe des BMAS).

Denn § 82a SGB XII spricht davon, dass der Grundrentenfreibetrag „aus der gesetzlichen Rente“ berechnet wird und nicht allein aus derjenigen Rente, für die bereits 33 Grundrentenjahre erreicht wurde. D.h. wenn 2 Renten aufeinandertreffen und für mindestens eine sind die Voraussetzungen einer Grundrente gegeben, wird der **Freibetrag anhand der Summe aus beiden Renten errechnet**. Dies gilt jedenfalls für die gesetzlichen Renten der DRV, aber auch für diejenigen Alterseinkünfte, die in § 82a Abs. 2 SGB XII darüber hinaus ausdrücklich aufgeführt wurden (z.B. Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse, von der Versorgungseinrichtung bestimmter Berufe etc.), nicht aber für andere nichtgesetzliche Renten.

Beispiel: Altersrente 300 € (33 Jahre GR-Zeiten erfüllt) und Hinterbliebenenrente 115 €

Freibetrag:

1. Schritt: 100,00 €
2. Schritt: $30\% \times 315,00 \text{ €} [(300,00 \text{ €} + 115,00 \text{ €}) - 100,00 \text{ €}] \rightarrow 94,50 \text{ €}$
3. Schritt: Summe aus Schritt 1 und Schritt 2 $\rightarrow 194,50 \text{ €}$
4. Schritt: 194,50 € ist nicht größer als 50 % RBS 1, daher bleibt es bei diesem individuellen Freibetrag

Dabei gibt es den Grundrentenfreibetrag jeweils nur einmal, errechnet aus der Gesamtrentensumme. Daran ändert sich auch nichts, wenn für beide Renten jeweils 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllt sind. Auch dann wird aus der Gesamtrentensumme einmal der erhöhte Freibetrag gebildet (und **nicht ein Freibetrag aus jeder Rente separat**).

5.3.7. Abzugsbeträge neben dem Grundrentenfreibetrag

Der Grundrentenfreibetrag gem. § 11b Abs. 2a SGB II hat allein den Zweck der Besserstellung der Berechtigten aufgrund ihrer langjährigen Versicherung. Die Norm beinhaltet keine in § 11b Abs. 2 SGB II ähnliche Regelung. Der Grundrentenfreibetrag ist keine Summe der Abzugsbeträge in § 11b Abs. 1 S. 1 SGB II, sondern besteht vielmehr daneben.

D.h. dass neben dem Grundrentenfreibetrag weiter die Abzugsbeträge des § 11b Abs. 1 SGB II in Betracht kommen. So ist auch von der Grundrente neben dem Grundrentenfreibetrag sowohl die Versicherungspauschale als ggf. auch die KFZ-Haftpflichtversicherung etc. abzusetzen.

5.3.8. Grundrentenbezug neben Erwerbseinkommen

§ 82a Abs. 1 SGB XII besagt, dass für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht haben, ein Freibetrag von 100,00 € zzgl. 30 % des Restbetrages aus ihrer Rente zu bilden ist und dass dieser Grundrentenfreibetrag „vom Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII („Einkommen ist jede Einnahme in Geld“) abzusetzen ist“. Das bedeutet, dass der **Grundrentenfreibetrag grundsätzlich von allen Einkünften des Rentners und nicht nur von seiner Rente abzusetzen ist**.

Neben der Grundrente besteht ein Einkommensfreibetrag von 1250 € (Alleinstehende) bzw. 1950 € (Paare). Erst darüber hinaus wird Einkommen auf die Grundrente angerechnet. Der Freibetrag wird jährlich angepasst.

Ist der Grundrentner neben dem Bezug seiner Rente noch erwerbstätig, wird sein Erwerbseinkommen wie gewohnt gem. § 11b SGB II um die Abzugsbeträge und Freibeträge bereinigt. Die Versicherungspauschale, Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. andere Beträge sind wie üblich im Grundfreibetrag des Erwerbseinkommens enthalten und werden dann nicht noch einmal von der Rente in Abzug gebracht. Daneben erhält er auf sein Gesamteinkommen incl. seiner Rente(n) den erhöhten Grundrentenfreibetrag, welcher jedoch zuallermeist tatsächlich vollständig allein auf die Rente angerechnet werden wird.

Allein im Fall einer geringen Rente, wenn nämlich der Grundrentenfreibetrag höher ist als die ausgezahlte Nettorente, kann die Besonderheit des § 82a Abs. 1 SGB XII – dass der Grundrentenfreibetrag grundsätzlich vom gesamten Einkommen abzusetzen ist – einmal zum Tragen kommen.

Beispiel: Bruttorente = 112 €, Nettorente = 84 €

Freibetrag:

1. Schritt: 100,00 €
2. Schritt: $30\% \times 12,00\text{ €} (112,00\text{ €} - 100,00\text{ €}) \rightarrow 3,60\text{ €}$
3. Schritt: Summe aus Schritt 1 und Schritt 2 $\rightarrow 103,60\text{ €}$

Hier ist der Grundrentenfreibetrag (103,60 €) höher als die tatsächlich ausgezahlte Nettorente. Der Differenzbetrag von 19,60 € mindert sodann das weitere etwaige Einkommen des Rentners bzw. ist unbeachtlich, wenn kein weiteres Einkommen besteht.

5.3.9. Einzelfall: Überprüfungsantrag ohne Antrag auf SGB II – Leistungen

In Fällen in denen seit 01.01.2021 kein Grundsicherungsantrag gestellt wurde, kommt auch keine rückwirkende Überprüfung nach § 44 SGB X in Betracht (die ggf. damit begründet wird, der Grundsicherungsantrag wurde nur nicht gestellt, weil durch eine Rente übersteigendes Einkommen vorlag und (noch) keine Kenntnis über einen möglichen Grundrentenfreibetrag vorlag, aufgrund dessen wiederum rückwirkend eine SGB II – Leistungsbewilligung möglich gewesen wäre.) Hierzu hat das BMAS ausdrücklich klargestellt, dass die Voraussetzungen einer analogen Anwendung von § 28 SGB X (Wiederholte Antragstellung) nicht vorliegen.

Von diesem Grundsatz soll es laut BMAS **eine Ausnahme** geben: Es liegt ein **Wohngeldantrag** vor. Dann hält es das BMAS zur Vermeidung von Widerspruchs- und Klageverfahren sowie zur Vermeidung sozialrechtlicher Herstellungsansprüche für geboten, den in § 28 SGB X statuierten Rechtsgedanken der Vermeidung von Doppelanträgen entsprechend positiv auszulegen. Dies betrifft die folgenden Fallgestaltungen:

- Personen, denen im Laufe des Jahres 2021 erstmals Wohngeld bewilligt wurde, denen jedoch später mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten bescheinigt werden, können durch die Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrages (höhere) Leistungen der Grundsicherung beanspruchen und
- Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Wohngeld bezogen haben, haben in Unkenntnis erfüllter Grundrentenzeiten in 2021 keine Leistungen der Grundsicherung beantragt, wären bei Anerkennung des Grundrentenfreibetrags jedoch nach dem SGB II leistungsberechtigt gewesen

In den vorgenannten Fällen setzt eine rückwirkende Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung einen ausdrücklichen Antrag auf diese Leistung voraus. Wird aus dem laufenden Wohngeldbezug heraus Grundsicherung bis spätestens 31. Dezember 2022 beantragt, darf diese ausnahmsweise rückwirkend bewilligt werden (Vorgabe des BMAS). Die rückwirkende Feststellung wirkt sodann auf den 1. Januar 2021 bzw. auf den Anfang des Monats zurück, in dem 33 Jahre an Grundrentenzeiten in 2021 erstmals vollständig erfüllt sind. Dabei darf eine rückwirkende Bewilligung nur erfolgen, soweit auch die sonstigen Voraussetzungen der Grundsicherung für den gesamten Bewilligungszeitraum vorliegen.

Bei erstmaliger Antragstellung auf Grundsicherung, der zurückwirken soll, oder bei einem Überprüfungsantrag nach einem zunächst erlassenen Ablehnungsbescheid ist zwingend ein bisheriger Wohngeldbezug beim Antragsteller zu erfragen und der Nachweis erfüllter Grundrentenzeiten möglichst von der Wohngeldstelle anzufordern. Im Rahmen der Zusammenarbeit sind die Wohngeldstellen über die (rückwirkende) Antragstellung nach dem SGB II zu informieren, da diese nach §§ 7, 8 WoGG zu einem Leistungsausschluss dort führt. Soweit in diesen Wohngeldfällen ausnahmsweise rückwirkend Leistungen der Grundsicherung zu bewilligen sind, gelten diese in Höhe des geleisteten Wohngeldes bereits als erfüllt (§ 107 SGB X). D. h., dass sich der Grundsicherungsanspruch um das bereits zugeflossene Wohngeld entsprechend mindert. Den Wohngeldstellen ist sodann die Erfüllung eines Erstattungsanspruchs zu ermöglichen.

5.4. Grundfreibeträge nach § 11b Abs. 2b SGB II

5.4.1. Erhöhter Grundfreibetrag für Unter25jährige Auszubildende und Freiwilligendienstleistende, § 11b Abs. 2b S. 1, 2 SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die

- eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
- eine nach § 57 Abs. 1 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen
- eine nach § 51 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolvieren
- eine nach § 54a SGB III geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,
- einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen oder
- als Schüler/-innen allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Abs. 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats,

erhalten auf ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit einen pauschalen Grundfreibetrag in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (Minijob), die derzeit bei 520 € liegt.

5.4.1.1. Voraussetzungen

5.4.1.1.1. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte Unter 25 Jahre

Anspruch auf den erhöhten Grundfreibetrag haben Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die erwerbsfähig sind und eine der weiteren u.g. Voraussetzungen erfüllen:

Der Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2b SGB II erfasst ausdrücklich nur die erwerbsfähigen, tatsächlich erwerbstätigen Leistungsberechtigten. Demnach sind bei erwerbstätigen, aber eigentlich erwerbsunfähigen Bürgergeldempfängern ausschließlich die konkreten Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 SGB II zu berücksichtigen.

Erwerbstätigen Bürgergeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Bürgergeld-V bei Einnahmen aus Erwerbstätigkeit ein Freibetrag in Höhe von 100 € monatlich zu gewähren. Das darüberhinausgehende Einkommen ist unter Berücksichtigung der Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 SGB II als Einkommen anzurechnen.

5.4.1.1.2. nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung

Schüler/-innen und Studierende, deren Ausbildung nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben zwar gem. § 7 Abs. 5 SGB II grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Sie können jedoch Anspruch auf die in § 27 SGB II zusammengefassten Leistungen haben. Weiter gibt es nach § 7 Abs. 6 SGB II Rückausnahmen, in denen der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II wiederum nicht greift.

Zuletzt kann es auch notwendig werden, bei von SGB II – Leistungen ausgeschlossenen Schüler/-innen und Studierenden das Einkommen zu berechnen, um etwaiges übersteigendes Einkommen auf BG-Mitglieder zu übertragen.

Es ist eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung notwendig. Ob der/die Schüler/-in oder Studierende tatsächlich Leistungen nach dem BAföG bezieht, ist nicht relevant.

5.4.1.1.3. nach § 57 Abs. 1 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung

Nach § 57 Abs. 1 SGB II ist eine Berufsausbildung förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Die Auszubildenden erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen zumeist eine Ausbildungsvergütung und ggf. eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Ein Leistungsausschluss ist nur bei sog. Internatsfällen gegeben.

Es ist eine nach § 57 Abs. 1 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung notwendig. Ob der/die Auszubildende tatsächlich Leistungen nach dem SGB III bezieht, ist nicht relevant.

5.4.1.1.4. nach § 51 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) können junge Menschen auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung erleichtern.

Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt und nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans u.a. eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt. In Regel umfasst die BvB höchstens 10 Monate, ist sie mit einem Schulabschluss verbunden maximal 12 Monate.

Die Auszubildenden können bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten. Ein Leistungsausschluss ist nur bei sog. Internatsfällen gegeben.

Es ist eine nach § 51 SGB III dem Grunde nach förderfähige Ausbildung notwendig. Ob der/die an der Maßnahme Teilnehmende tatsächlich Leistungen nach dem SGB III bezieht, ist nicht relevant.

5.4.1.1.5. nach § 54a SGB III geförderte Einstiegsqualifizierung

Eine Einstiegsqualifizierung ist ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum. Sie wird gefördert durch einen Zuschuss zur Praktikumsvergütung und eine Pauschale für die Beiträge zur Sozialversicherung, wenn der Betrieb mit dem/r Teilnehmer/in einen Praktikumsvertrag abschließt, Praktikumsvergütung zahlt und Beiträge zur Sozialversicherung abführt.

Eine Einstiegsqualifizierung dauert mindestens 6 und höchstens 12 Monate. Es ist eine tatsächlich nach § 54a SGB III geförderte Einstiegsqualifizierung notwendig. Eine dem Grunde nach vorliegende Förderfähigkeit genügt hier nicht.

5.4.1.1.6. Freiwilligendienstleistende

Bei Unter25jährige Personen, die nach dem Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstegesetz einen Freiwilligendienst ableisten, gilt das Taschengeld ausdrücklich als Einkommen aus Erwerbstätigkeit,⁷³ nicht jedoch eine etwaige Verpflegungs- oder Unterbringungs-pauschale.

Wird den Freiwilligen kostenlose Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist diese wie durch einen Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung als Sonstiges Einkommen anzurechnen.⁷⁴ Häufig wird den Freiwilligen eine Verpflegungspauschale gewährt. Diese stellt eine zu berücksichtigende Einnahme dar, da sie demselben Zweck dient wie die SGB II - Leistungen. Eine kostenfreie Unterbringung hingegen stellt kein anrechenbares Einkommen dar, dann besteht jedoch grundsätzlich kein Bedarf an KdU. Wird hingegen eine Pauschale für die Unterkunft, Kleidung o.ä. an den Freiwilligen tatsächlich ausgezahlt, stellt dies wiederum Einkommen dar, von welchem der Grundfreibetrag nicht abgesetzt werden kann, weil kein Erwerbseinkommen gegeben ist.

5.4.1.1.7. Schüler/-innen allgemein- oder berufsbildender Schulen in der Schulzeit

Auch Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen, die außerhalb der durch § 11a Abs. 7 SGB II bereits privilegierten Ferienzeiten erwerbstätig sind, haben Anspruch auf den erhöhten Grundfreibetrag.

Dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf das Ende der Schulausbildung folgt. Beim Besuch einer berufsbildenden Schule endet der Anspruch sofort mit dem Ende der dortigen Schulausbildung.

⁷³ § 11b Abs. 2b S. 2 SGB II

⁷⁴ § 11 Abs. 1 S. 2 SGB II

5.4.1.2. Erhöhter Grundfreibetrag auf das Erwerbseinkommen

Bei Vorliegen o.g. Voraussetzungen ist anstelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II der „Betrag nach § 8 Abs. 1a SGB IV“ von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Der Verweis auf § 8 Abs. 1a SGB IV stellt sicher, dass sich bei Änderung der Geringfügigkeitsgrenze automatisch auch der Grundfreibetrag für junge Erwachsene im SGB II entsprechend mit erhöht. Der Betrag nach § 8 Abs. 1a SGB IV liegt seit 01.10.22 bei 520 €.

Dieser Grundfreibetrag ist bei o.g. Personenkreis vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen, und zwar von jeglichem Einkommen aus Erwerbstätigkeit, irrelevant, ob der Auszubildende z.B. nur seine Ausbildungsvergütung erhält, welche Einkommen aus Erwerbstätigkeit darstellt, oder er weiter noch einem Nebenjob nachgeht. Das Taschengeld der Freiwilligendienstleistenden stellt nach § 11b Abs. 2b S. 2 SGB II ausdrücklich ebenfalls Einkommen aus Erwerbstätigkeit dar. Damit kann der Grundfreibetrag u.a. abgesetzt werden von/m:

- der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden
- Einkommen aus einem Nebenjob des/r Auszubildenden
- Taschengeld des/r Unter25jährigen Freiwilligendienstleistenden
- Einkommen aus Erwerbstätigkeit, welches Schüler/-innen außerhalb der Ferien neben der Schule erzielen

Reine Ausbildungsleistungen stellen hingegen kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit dar, so dass der erhöhte Grundfreibetrag u.a. nicht abgesetzt werden kann von:

- BAföG
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Ausbildungsgeld nach dem SGB III
- Meister-BAföG
- Studienkredite
- Stipendien
- Unterhaltszahlungen der Eltern etc.

Bei solchen Ausbildungsleistungen kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 11b Abs. 2b S. 4, 5 SGB II ggf. ein Grundfreibetrag von 100 € abgesetzt werden.

Beispiele:

1. Studentin S erhält seit 01.09. BAföG, zum 01.11. nimmt sie weiter einen Minijob auf. Ab 01.12 arbeitet sie bei dem Arbeitgeber sogar in Teilzeit und verdient 750 € monatlich, das BAföG wird entsprechend gekürzt.

Vom BAföG ab 01.09. kann S den Grundfreibetrag in Höhe von 100 € für Ausbildungsleistungen⁷⁵ erhalten. Ab 01.11. erhält sie sodann auf ihren Minijob den erhöhten Grundfreibetrag, so dass hier keinerlei Einkommen angerechnet wird, da der Minijob naturgemäß immer unter die Geringfügigkeitsgrenze fällt. Vom BAföG erfolgt dann in der Regel keine weitere Absetzung mehr, es sei denn der abzusetzende Betrag fällt ausnahmsweise nicht unter den erhöhten Grundfreibetrag. Ab 01.12. erhält S auf ihren Teilzeitjob einen Grundfreibetrag von 520 € und die weiteren Erwerbstätigenfreibeträge.

⁷⁵ § 11b Abs. 2b S. 4, 5 SGB II

2. Auszubildender A erhält seit 01.09. eine Ausbildungsvergütung von 500 €. Ab 01.10. erhält er zusätzliche eine Berufsausbildungsbeihilfe. Ab 01.12. geht er noch einem Minijob am Wochenende nach und erhält dafür 120 € monatlich.

A erhält ab 01.09. (nur) auf seine Ausbildungsvergütung den erhöhten Grundfreibetrag von 500 €, so dass hier kein Einkommen angerechnet wird. Auf die BAB ab 01.10. erhält er in der Regel dadurch keinen weiteren Grundfreibetrag mehr. Auch der nicht ausgeschöpfte Grundfreibetrag von 20 € kann nicht auf die BAB übertragen werden. Ab 01.12. erhält er den erhöhten Grundfreibetrag zusammen auf seine Ausbildungsvergütung und den Minijob, also auf sein Erwerbseinkommen in Höhe von 620 € monatlich, und die weiteren Erwerbstätigenfreibeträge.

3. Freiwilligendienstleistender F (23 Jahre) erhält für sein FSJ ein monatliches Taschengeld von 300 €, daneben einen Verpflegungszuschuss von 50 € und einen Unterkunftskostenzuschuss von 80 €.

F erhält auf sein Taschengeld den erhöhten Grundfreibetrag mit der Folge, dass dieses anrechnungsfrei bleibt. Verpflegungs- und Unterkunftskostenzuschuss sind als Einkommen anzurechnen. Sie stellen kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit dar, so dass hiervon weder ein weiterer Grundfreibetrag noch Erwerbstätigenfreibeträge abzusetzen sind. Auch für den Grundfreibetrag für Ausbildungsleistungen ist kein Raum, da § 11b Abs. 2b S. 4, 5 SGB II die Freiwilligendienste nicht erfasst.

4. Schülerin S arbeitet durchgängig das ganze Jahr mit einem monatlichen Einkommen von 350 €. In der Ferienzeit ist dieses Einkommen vollständig privilegiert⁷⁶, in der Schulzeit erhält sie darauf den erhöhten Grundfreibetrag von bis zu 520 €, so dass ihr Einkommen vollständig anrechnungsfrei bleibt.

5.4.2. Erhöhter Grundfreibetrag für Über25jährige Freiwilligendienstleistende, § 11b Abs. 2b S. 3 SGB II

Bei Über25jährigen Personen, die nach dem Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstegesetz einen Freiwilligendienst ableisten, gilt das Taschengeld (im Gegensatz zu den Unter25jährigen) ausdrücklich nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.⁷⁷ Vielmehr verbleibt es bei dieser Personengruppe bei der vorherigen Rechtslage: Das Taschengeld, das die Freiwilligendienstleistenden erhalten, ist grundsätzlich als Einkommen auf die SGB II-Leistungen anzurechnen. Es ist nach § 11b SGB II zu bereinigen.

Gem. § 11b Abs. 2b S. 3 SGB II ist dabei anstelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 - 5 SGB II (Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, geförderte Altersvorsorgebeträge und notwendige Ausgaben) vom Taschengeld ein Betrag von bis zu 250,- € monatlich abzusetzen, soweit die Absetzung nicht bereits nach § 11b Abs. 2 S. 1 - 3 SGB II erfolgt. Dabei kann dieser erhöhte Freibetrag nur und ausschließlich vom Taschengeld, nicht aber z.B. von einer gewährten Verpflegungs-, Kleidungs- oder Unterkunftspauschale abgesetzt werden. Daneben sind weder die Versicherungspauschale von 30 € noch der Erwerbstätigenfreibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II abzusetzen.

Wird den Freiwilligen kostenlose Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist diese mit ihrem Wert nach § 2 Abs. 5 Bürgergeld-V als Einkommen anzurechnen.⁷⁸ Eine kostenfreie Unterbringung

⁷⁶ § 11a Abs. 7 SGB II

⁷⁷ § 11b Abs. 2b S. 3 SGB II verweist gerade nicht auf S. 2

⁷⁸ § 11 Abs. 1 S. 2 SGB II

hingegen stellt kein anrechenbares Einkommen dar, dann besteht jedoch grundsätzlich kein Bedarf an KdU.

Wird hingegen eine Pauschale für die Unterkunft, Kleidung o.ä. an den Freiwilligen tatsächlich ausgezahlt, stellt dies wiederum Einkommen dar, von welchem der o.g. Grundfreibetrag nicht abgesetzt werden kann.

Bei Personen, die neben dem Freiwilligendienst einer Erwerbstätigkeit nachgehen, stellt der erhöhte Grundfreibetrag von 250 € eine Freibetragsobergrenze dar. D.h. der Freiwillige erhält aus seiner Erwerbstätigkeit den Grundfreibetrag von bis zu 100 € und weiter auf das Taschengeld aus seinem Freiwilligendienst die Differenz bis 250 €. Allein aus dem Einkommen seiner Erwerbstätigkeit kann er dann zusätzlich den Erwerbstätigenfreibetrag erhalten.

Beispiele:

1. Freiwilligendienstleistender F (28 Jahre) erhält ein monatliches Taschengeld von 175 € und eine Verpflegungspauschale von 80 €.

Er erhält einen Grundfreibetrag von 175 €, wodurch das Taschengeld anrechnungsfrei bleibt. Die Verpflegungspauschale wird vollständig angerechnet.

2. F erhält ein Taschengeld von 300 €, daneben eine Verpflegungspauschale von 50 € und einen Unterkunftskostenzuschuss von 80 €.

F erhält auf sein Taschengeld den erhöhten Grundfreibetrag von 250 €, aber keine weiteren Erwerbstätigenfreibeträge. Verpflegungs- und Unterkunftskostenzuschuss sind als Einkommen anzurechnen.

3. F erhält ein Taschengeld von 320 €, einen Unterkunftskostenzuschuss von 80 € und ein tägliches kostenloses Mittagessen, das nach § 2 Abs. 5 Bürgergeld-V mit 40 € monatlich zu bewerten ist und welches gem. § 11 Abs. 1 S. 2 SGB II Einkommen darstellt, auch wenn es geldeswert ist. Am Wochenende geht F einem Nebenjob nach, in welchem er 240 € monatlich verdient.

F erhält für seinen Nebenjob den allgemeinen Grundfreibetrag von 100 € und auf sein Taschengeld einen weiteren Grundfreibetrag von 150 €, da der Freibetrag von 250 € die Obergrenze darstellt. Auf das verbleibende Erwerbseinkommen von 140 € erhält er die weiteren Erwerbstätigenfreibeträge.

Das restliche Taschengeld in Höhe von 170 €, der Unterkunftskostenzuschuss und das kostenlose Mittagessen im Wert von 40 € werden vollständig angerechnet. Diese Einnahmen stellen kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit dar, so dass keine Erwerbstätigenfreibeträge gewährt werden können.

4. F bekommt ein Taschengeld von 300 € und verdient mit seinem Nebenjob am Wochenende 70 € monatlich.

Er erhält auf seinen Nebenjob den Grundfreibetrag von 70 €, so dass dieser anrechnungsfrei bleibt. Auf sein Taschengeld erhält er einen weiteren Freibetrag von 180 €, da 250 € die Obergrenze darstellt. Weitere Erwerbstätigenfreibeträge werden nicht berücksichtigt.

5.4.3. Grundfreibetrag auf Ausbildungsleistungen, § 11b Abs. 2b S. 4, 5 SGB II

§ 11b Abs. 2b S. 4, 5 SGB II stellt klar, dass für die dort genannten Einkommensarten ebenfalls mindestens 100 € pauschal abgesetzt werden. Zu beachten ist, dass in diesen Fällen die tatsächlichen Ausgaben im Sinne der Nr. 3 bis 5 des § 11b Abs. 1 SGB II auch dann abgesetzt werden können, wenn das Bruttoeinkommen unter der 400 €-Grenze des § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II liegt. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, nach dem von den in § 11b Abs. 2b S.

4, 5 SGB II benannten Ausbildungsleistungen – unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe – „mindestens 100 Euro“ abzusetzen sind (es bleibt jedoch dabei, dass der Absetzbetrag nicht höher sein kann als das zu Grunde liegende Einkommen). Auch nimmt der Gesetzeswortlaut bei der 400 €-Grenze Bezug auf erwerbstätige Leistungsberechtigte. Die Auszubildenden profitieren in diesen Fällen also davon, dass höhere Aufwendungen als 100 € auch bei geringerem Bruttoeinkommen als 400 € abgesetzt werden können.

Folgende Leistungen werden von § 11b Abs. 2b S. 4, 5 SGB II erfasst:

- Leistungen, die in § 11a Abs. 3 S. 2 Nr. 3 bis 5 genannt werden, also:
 - Ausbildungsleistungen nach BAföG
 - Mit BAföG-Leistungen vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke (in der Regel Stipendien)
 - Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III
 - Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 127 Abs. 1 S. 1 SGB III iVm. § 53 SGB IX
- Ausbildungsgeld nach dem SGB III
- *Unterhaltsbeitrag* des MeisterBAföG (Leistung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)

5.5. Erwerbstätigenfreibetrag

Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist zusätzlich zu den Freibeträgen nach § 11b Abs. 1, 2 und 2b SGB II der Freibetrag nach Absatz 3 zu gewähren:

- Für den Teil des monatlichen Brutto-Erwerbseinkommens, das 100 € übersteigt und nicht mehr als 520 € beträgt, ist ein Freibetrag in Höhe von 20 v.H. zu berücksichtigen. Diese Regelung ist nicht anzuwenden, wenn erwerbstätige Leistungsberechtigte Unter 25 Jahre bereits einen Grundfreibetrag von 520 € erhalten.
- Für den Teil des monatlichen Brutto-Erwerbseinkommens, das 520 € übersteigt und nicht mehr als 1.000 € beträgt, ist ein Freibetrag in Höhe von 30 v.H. zu berücksichtigen
- Für den Teil des monatlichen Brutto-Erwerbseinkommens, das 1.000 € übersteigt und nicht mehr als 1.200 € beträgt, ist ein Freibetrag in Höhe von 10 v.H. in Abzug zu bringen. Bei Leistungsempfängern, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, tritt an die Stelle des Betrages von 1.200 € ein Betrag von 1.500 €.

Bezieht der Hilfebedürftige zeitgleich **mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit**, sind die jeweiligen monatlichen Beträge zu addieren.

Zum **Kreis der Erwerbstätigen** zählen insbesondere:

- unselbständig Tätige,
- Freiberufler,
- Selbständige
- Auszubildende mit Ausbildungsvergütung (nicht Umschüler),
- Praktikanten in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis (z.B. betriebliche Einstiegsqualifizierung).

Auch bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber und bei einem Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld ist der Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II zu berücksichtigen.

Hingegen stellen Krankengeld, Arbeitslosengeld, Renten, Ausbildungsleistungen (wie BAB, BAföG, Ausbildungsgeld, der Unterhaltsbeitrag beim MeisterBAföG) und andere Sozialleistungen i.S.d. SGB I kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit dar, so dass der Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II nicht berücksichtigt werden kann.

5.6. Absetzungsbeträge gem. § 6 Bürgergeld-V

5.6.1. Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bürgergeld-V)

Für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II:

- bei volljährigen Leistungsberechtigten wird vom Einkommen pauschal ein Betrag in Höhe von 30 € für die Beiträge zu angemessenen privaten Versicherungen nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II abgesetzt
 - für jedes Einkommen
 - ohne Nachweis über das Bestehen einer Versicherung
 - nicht, wenn bereits 100 € / 250 € / 520 € - Grundfreibetrag gewährt wird
- bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird vom Einkommen pauschal ein Betrag in Höhe von 30 € für die Beiträge zu angemessenen privaten Versicherungen nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II abgesetzt
 - nur für Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind; es muss sich um Lebensrisiken handeln, die von Einkommensbeziehern knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze üblicherweise versichert werden und die den individuellen Lebensverhältnissen der Situation eines Hilfebedürftigen entsprechen. Nach Ansicht des BSG stellt beispielsweise eine private Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche keine in diesem Sinne übliche Vorsorgeaufwendung dar.⁷⁹
 - nur bei Nachweis über das Bestehen einer solchen Versicherung; ausreichend ist, dass der / die Minderjährige versicherte Person ist, nicht erforderlich ist, dass der minderjährige Leistungsberechtigte Versicherungsnehmer ist⁸⁰
 - nochmals von dem bedarfsübersteigenden Einkommen, welches bis zur Höhe des Kindergeldes auf die Eltern übertragen wird

5.6.2. Pauschale für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V)

Für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen wird vom Einkommen Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von monatlich einem Zwölftel der zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesenen Jahresbeiträge abgesetzt.

Änderungen der Beiträge im Laufe des Jahres sind unbeachtlich, allein der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Leistungsantrag nachgewiesene Jahresbeitrag ist relevant. Eine Erhöhung/Verringerung des Jahresbeitrages wird frühestens im nächsten Bewilligungszeitraum relevant.

5.6.3. Pauschale für Beiträge zu einer geförderten Altersvorsorge (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V)

3 % des monatlichen Bruttoeinkommens, mindestens jedoch 5 € monatlich werden vom Einkommen Leistungsberechtigter für die zu einem geförderten Altersvorsorgevertrag entrichteten Beiträge abgesetzt (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II).

- nur für zertifizierte Vorsorgeverträge

⁷⁹ BSG B 4 AS 139/10 R, 10.05.2011

⁸⁰ vgl. BSG a.a.O.

- Prozentwert mindert sich um 1,5 Prozentpunkte je zulageberechtigtes Kind im Haushalt; der Mindestabzug von 5 € verbleibt

	Abzug in Höhe von
Keine Kinder	3 % des Einkommens (ab Einkommen > 166,66 €, darunter Mindestabzug von 5 €)
1 zulageberechtigtes Kind	1,5 % des Einkommens (ab Einkommen > 333,33 €, darunter Mindestabzug von 5 €)
ab 2 zulageberechtigten Kindern	5 €

5.6.4. **Fahrtkostenpauschale in Höhe von 0,20 €**

- für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz
- für Wegstrecken zur Ausübung der Tätigkeit (d.h. nur für tatsächliche Arbeitstage)
- Entfernungskilometer, nicht Hin- und Rückweg

Die Fahrtkostenpauschale greift nur bei Erwerbseinkommen über 400 €, Einkommen Auszubildender sowie bei sonstigem Einkommen ein. Höhere Aufwendungen können berücksichtigt werden, wenn sie notwendig sind und entsprechend nachgewiesen werden.

5.6.5. **Pauschale für Mehraufwendungen für Verpflegung in Höhe von 6 € / Tag**

- nur für erwerbsfähige Erwerbstätige (nicht Sozialgeldempfänger)
- vorübergehende Ausübung der Erwerbstätigkeit entfernt von der Wohnung und dem Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit
- Abwesenheit von Wohnung und üblichem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens 12 Stunden pro Kalendertag

Auch wenn der Leistungsberechtigte Auslöse-/ Spesenzahlungen des Arbeitgebers erhält, die grundsätzlich Einkommen darstellen, kann die Pauschale für Tage tatsächlicher Ortsabwesenheit von diesem Einkommen abgesetzt werden. Werden tatsächliche (ggf. höhere) Aufwendungen nachgewiesen, sind diese über § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II zu berücksichtigen.

Der Wert von 6 € berücksichtigt bereits, dass dem Hilfebedürftigen an diesem Tag auch die in der Regelleistung enthaltenen Beträge zur Verfügung stehen. Das Gegenrechnen eines Sachbezuges für Verpflegung ist demnach nicht zulässig.

Zu beachten ist, dass dieser Pauschbetrag nur dann in Abzug zu bringen ist, wenn bei einer auswärtigen Tätigkeit auch eine vorübergehende Abwesenheit von dem Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit vorliegen muss. Hat ein Leistungsempfänger am Ort seiner Erwerbstätigkeit eine Zweitwohnung, ist der genannte Pauschbetrag demnach nicht zu gewähren.

6. **Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit**

6.1. **Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit**

Gem. § 7 Abs. 1 SGB IV stellt eine Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit dar, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt eine Beschäftigung weiter voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Der Beschäftigte ist in dem fremden Betrieb eingegliedert und dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des

Arbeitgebers unterlegen. Diese Weisungsgebundenheit kann eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" verfeinert sein.⁸¹

6.2. § 2 Abs. 1 Bürgergeld-V – Verweis auf § 14 SGB IV

Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit ist gem. § 2 I Bürgergeld-V dem Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV gleichgestellt.

Demnach ist Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit definiert als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung (nichtselbständige Arbeit), gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Dazu gehören

- Arbeitsentgelte,
- steuerfreie Bezüge (Übungsleiterpauschalen, Aufwandspauschalen für Abgeordnete, Betreuer etc.),
- Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, Spesen,
- Sachbezüge.

Werden aus mehreren Tätigkeiten Einkünfte bezogen, sind die jeweiligen Bruttobeträge aufzaddieren und dann insgesamt zu bereinigen.

Zur Anrechnung von laufen – gleichbleibenden und schwankenden – Erwerbseinkünften, Einnahmen aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen und einmaligen Erwerbseinnahmen siehe oben.

6.3. Schätzung des Einkommens

Das Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit kann geschätzt werden, wenn⁸²

- ein Leistungsanspruch nur einmalig oder nur für kurze Zeit besteht,
- Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder
- die Entscheidung über den Leistungsanspruch keinen Aufschub duldet

⇒ Vor der Schätzung des Einkommens ist der Leistungsberechtigte anzuhören.

6.4. Bereinigung des Einkommens nach § 11b, §§ 2, 6 Bürgergeld-V

6.4.1. Bereinigung um die allgemeinen Absetzungsbeträge

Das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit ist um die Absetzungsbeträge nach § 11b SGB II sowie § 6 Bürgergeld-V zu bereinigen. Zu den Einzelheiten siehe oben.

6.4.2. Bereinigung bei Vorschusszahlungen des Arbeitgebers

Vorschuss- oder Abschlagszahlungen eines Arbeitgebers sind Vorauszahlungen auf noch nicht verdientes bzw. noch nicht fälliges Arbeitsentgelt. Ein gesetzlicher Anspruch auf Vorschüsse besteht nicht. Wird eine solche Abschlagszahlung geleistet, beruht dies auf einer besonderen vertraglichen Absprache der Arbeitsvertragsparteien, die den Arbeitnehmer begünstigt, weil er früher über das Entgelt verfügen kann. Dass es sich ggf. um Abschläge auf eine erste abzurechnende Arbeitsentgeltzahlung handelt, ist dabei für die Einordnung als laufende

⁸¹ BSG, Urteil vom 31.3.2015, B 12 KR 17/13 R

⁸² § 2 Abs. 7 Bürgergeld-V

Einnahme ohne Bedeutung, denn Rechtsgrund ist der Arbeitsvertrag, der regelmäßig zu erbringende Zahlungen vorsieht.

Erhält ein Arbeitnehmer eine solche Vorschusszahlung im Monat vor Fälligkeit seines Arbeitsentgeltes, sind bereits darauf die Abzugsbeträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 3-5 SGB II, mindestens also der Grundfreibetrag und der Erwerbstätigenfreibetrag, zu geben.⁸³ Gleiches gilt für die Restzahlung im nächsten / späteren Monat.

Dies resultiert daraus, dass der Wortlaut von § 11b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB II allein auf das monatliche Einkommen abstellt, von dem monatlich die vorgeschriebenen Abzüge des § 11b SGB II vorzunehmen sind. Die Norm hinterfragt nicht, ob das Einkommen auch in nur einem Monat erwirtschaftet wurde.

Das BSG macht deutlich, dass auch bezogen auf die Absetzbeträge bei Erwerbstätigkeit strikt dem (Kalender-) Monatsprinzip Rechnung zu tragen ist.⁸⁴ Sinn und Zweck sowohl des Grundfreibetrags als auch des Erwerbstätigenfreibetrags stehen damit im Einklang. Der Grundfreibetrag zielt zum einen darauf ab, erwerbstätige Leistungsempfänger durch Pauschalierung typischer Kosten zu entlasten. Er soll zudem, ebenso wie der Erwerbstätigenfreibetrag, einen finanziellen Anreiz zur Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit schaffen. Beide Ziele hingen nicht davon ab, ob das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen vom Arbeitgeber einmal vollständig abgerechnet wird oder ob es vorab und nur als Teilbetrag erbracht werde. Im Gegenteil würde die Anreizfunktion der Freibeträge reduziert, wenn sie bei Vorschüssen oder Abschlägen auf Arbeitslohn nicht berücksichtigt werden dürften.

Für eine verhältnismäßige Aufteilung der Freibeträge auf den Monat der Vorauszahlung und den Monat der Abrechnung und Restzahlung bestehe im Hinblick auf das Monatsprinzip weder ein normativer Ansatzpunkt noch ein aus Sinn und Zweck der Regelungen ableitbares Bedürfnis.

Dies wurde vom BSG so entschieden, obwohl es im Fall eines in mehreren Kalendermonaten erarbeiteten, aber aufgrund zufälliger Zahlungsverzögerung in einem einzigen Kalendermonat zugeflossenen Arbeitsentgelts ausnahmsweise vom Monatsprinzip abgerückt ist und die mehrfache Absetzung des Grundfreibetrages gemäß § 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II im Zuflussmonat zugelassen hat. Wesentliches Begründungselement war dabei der Umstand, dass andernfalls der Freibetrag in den übrigen Kalendermonaten gar nicht hätte abgesetzt werden können und der Leistungsempfänger entsprechend benachteiligt würde.⁸⁵

Beispiel: A beginnt im April eine Tätigkeit mit einem Bruttoeinkommen von 1500 €, netto 1200 €. Er erhält noch im selben Monat einen Abschlag von 500 € für den Monat April ausgezahlt, die Restzahlung von 700 € erhält er im Mai. Im Mai wiederum erhält er ebenfalls einen Abschlag von 500 € auf die Maizahlung. Die Restzahlung von 700 € erhält er im Juni. Das Arbeitsverhältnis endet zum 31. Mai.

Anrechnung:

April: 500,- € Vorschuss Einkommen April
- 100,- € Grundfreibetrag
- 80,- € Erwerbstätigenfreibetrag
320,- € anzurechnen

⁸³ BSG, Urteil vom 29.03.2022, Az.: B 4 AS 24/21 R

⁸⁴ BSG, Urteil vom 29.03.2022, Az.: B 4 AS 24/21 R

⁸⁵ vgl. BSG, Urt. v. 17.07.2014 - B 14 AS 25/13 R Rn. 15 - BSGE 116, 194

Mai:	1500,- € Bruttolohn - 300,- € gesetzliche Abzüge - 100,- € Grundfreibetrag <u>- 200,- € Erwerbstätigenfreibetrag</u> 900,- € anzurechnen	oder	1500,- € Bruttolohn April - 300,- € gesetzliche Abzüge - 500,- € in Vormonat erhaltener Vorschuss + 500,- € Vorschuss Einkommen Mai - 100,- € Grundfreibetrag <u>- 200,- € Erwerbstätigenfreibetrag</u> 900,- € anzurechnen
Juni:	1500,- € Bruttolohn Mai - 300,- € gesetzliche Abzüge - 500,- € in Vormonat erhaltener Vorschuss - 100,- € Grundfreibetrag <u>- 200,- € Erwerbstätigenfreibetrag</u> 400,- € anzurechnen		

Wird im Anrechnungsmonat weiteres Erwerbseinkommen erzielt, erfolgt eine Addition der Einnahmen und eine Gesamtbereinigung.

7. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

7.1. Allgemeines und Scheinselbständigkeit

Im Gegensatz zu einer abhängigen, nicht selbständigen Beschäftigung ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Selbständigkeit ist weiter die auf unbestimmte Dauer und mit Gewinnerzielungsabsicht (sonst handelt es sich um ein Hobby) angelegte eigenverantwortliche Erwerbstätigkeit, die unabhängig von einem Arbeitgeber stattfindet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich ausgehend von den genannten Merkmalen nach dem Gesamtbild der Tätigkeit und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.⁸⁶

Demnach sprechen gegen eine Selbständigkeit und ggf. für eine **Scheinselbständigkeit** also Merkmale wie

- Weisungsgebundenheit
- Person ist in die Firma des Auftraggebers integriert
- Es gibt nur einen Auftraggeber
- Keine eigene Werbung, (bei eigener unabhängigen Website ist grundsätzlich von einer Selbständigkeit auszugehen)
- Ggf. Paketdienstleister, Handelsvertreter, Reinigungskräfte in großen Objekten

Ebenso wenig stellen der reine Plan einer Selbständigkeit oder die Renovierung von Tätigkeitsräumen, ohne die Tätigkeit an sich schon aufgenommen zu haben, eine Selbständigkeit dar.

Handelsvertreter nach § 84 Abs. 1 HGB sind Selbständige. (§ 84 Abs. 1, 2 HGB: Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Selbständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Wer,

⁸⁶ vgl. BSG v. 31.3.2015 - B 12 KR 17/13 R

ohne selbständig im Sinne des Abs. 1 zu sein, ständig damit betraut ist, für einen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen, gilt als Angestellter.

Leistungen dürfen nicht erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann der Selbständige zur Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit in der Eingliederungsvereinbarung zur Senkung oder zum Aufschub von nicht sofort erforderlichen Ausgaben (zum Beispiel durch Vereinbarung einer Umschuldung oder der Reduzierung von Tilgungsraten) aufgefordert werden. In solchen Fällen ist mit der Integrationsfachkraft Kontakt aufzunehmen und die möglichen Ziele der Eingliederungsvereinbarung abzusprechen. Dies bietet sich insbesondere in den Fällen an, in denen über einen längeren Zeitraum (mehr als 1 Jahr) kein erheblicher Gewinn aus der Selbständigkeit erwirtschaftet wurde und eine Verbesserung der Einnahmesituation auch in Zukunft nicht zu erwarten ist.

Folgt der Hilfebedürftige solchen Aufforderungen nicht, können die tatsächlichen Ausgaben (teilweise) vermeidbar und insoweit zu vermindern sein, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre. Auf diese Möglichkeit ist der Leistungsempfänger hinzuweisen.

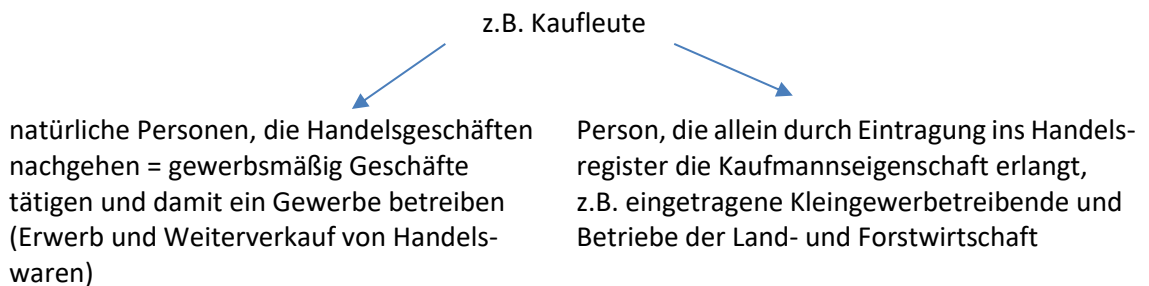
7.2. Arten der Selbständigkeit

7.2.1. Freiberufler

Freiberufler müssen kein Gewerbe anmelden:

- Klassisch: Ärzte, Anwälte, Architekten
- Studienberufe ohne Kaufmannseigenschaft: Ingenieure, Grafiker, Berater
- Künstler, Dozenten
- Tagesmütter etc.

7.2.2. Einzelunternehmer



Kleinunternehmer:

- Die Einstufung als Kleinunternehmer muss beim Finanzamt beantragt werden
- können sowohl Gewerbetreibende als auch Selbstständige und Freiberufler sowie Land- und Forstwirte sein
- möglich, wenn der (Netto)Umsatz im Vorjahr nicht über 22.000 Euro gelegen hat **und** im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen wird
- Kleinunternehmer müssen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer = Mehrwertsteuer mit ausweisen, im Gegenzug erhalten sie jedoch auch die Vorsteuer nicht erstattet (Vorsteuer=Mehrwertsteuer, die sie selbst auf ihre Waren gezahlt haben)
- auf die betriebliche Gewinnermittlung und die Höhe der Einkommensteuer hat die Kleinunternehmer-Regelung keine unmittelbaren Auswirkungen
- nicht unbedingt zu verwechseln mit Kleingewerbetreibenden: Diese sind aufgrund ihres eingeschränkten Geschäftsumfanges grundsätzlich keine Kaufleute und werden normalerweise nicht ins Handelsregister eingetragen. Durch die förmliche Eintragung

jedoch können sie die Kaufmannseigenschaft erhalten (s.o.). Damit sind Kleinunternehmer, die ein Gewerbe inne haben (!) auch gleich Kleingewerbetreibende, umgekehrt sind nicht alle Kleingewerbetreibende gleich Kleinunternehmer.

⇒ nicht jeder Gewerbetreibende ist also Kaufmann/Kauffrau

7.2.3. Gesellschaften

7.2.3.1. BGB Gesellschaft (GbR)

Hierbei handelt es sich um den Zusammenschluss von mindestens zwei Rechtssubjekten (natürliche Personen oder Gesellschaften) als Gesellschafter, die sich durch einen Gesellschaftsvertrag gegenseitig zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks verpflichten. Zumeist schließen sich hier mehrere natürliche Personen zusammen, um ein gemeinsames Ziel zu verfolgen.

Bei einem Zusammenschluss mehrerer natürlicher Personen wird das Einkommen grundsätzlich wie bei einem Einzelunternehmer zu berechnen und je nach Anteil anzurechnen sein. Anderes kann gelten, wenn eine Person keinerlei Vertretungsmacht haben soll. Es ist dann ggf. am Einzelfall zu prüfen, wer überhaupt als Selbständiger gilt. Grundsätzlich stellen GbR häufig einen Zusammenschluss Selbständiger dar, wenn alle dieselben Anteile und Befugnisse haben.

7.2.3.2. KG

Die Kommanditgesellschaft ist eine Personengesellschaft, bei der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) und mindestens ein beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditist) unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe betreiben.

Die KG muss im Handelsregister eingetragen werden und muss einen Gesellschaftervertrag erstellen.

7.2.3.3. OHG

Die Offene Handelsgesellschaft fungiert ähnlich einer KG, nur dass hier alle Gesellschafter persönlich unbeschränkt haften.

7.2.3.4. GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Kapitalgesellschaft und die Gesellschaft, die in Deutschland mit am häufigsten vertreten ist. Sie ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, hat damit eigenständige Rechte und Pflichten und kann z.B. selbst Eigentum erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. (§ 13 GmbHG). Eine GmbH kann grundsätzlich zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden (§ 1 GmbHG).

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die GmbH ihren Gläubigern gegenüber ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen und nicht mit ihrem privaten Vermögen („beschränkte Haftung“). Zu einer persönlichen Haftung kann es nur kommen, wenn der Gesellschafter in eigenem Namen Verträge für die GmbH abschließt, z.B. für sie persönlich bürgt, am privaten Wohnhaus eine Grundschuld eintragen lässt, eigene Schuldversprechen abgibt o.ä., oder aber, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten verletzt.

Die Gründung einer GmbH erfolgt zunächst durch Abschluss eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrags. Bis zu diesem Abschluss besteht in der Regel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Gründer verpflichten sich, ihre Stammeinlagen zu leisten, die zusammen das Stammkapital von mindestens 25.000,- € ergeben müssen (§ 5 GmbHG). Diese Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererbbar. Zur Eintragung ins Handelsregister muss das Stammkapital mindestens zur Hälfte tatsächlich eingezahlt sein (§ 7 GmbHG); mit dieser zwingend notwendigen Eintragung erlangt die GmbH sodann erst ihre Rechtsfähigkeit.

Zwischen Abschluss des Gesellschaftsvertrages und der tatsächlichen Eintragung der GmbH ins Handelsregister ist eine sog. **Vorgesellschaft** gegeben. Auf diese sind die Regelungen der GmbH anwendbar, soweit diese die Eintragung nicht voraussetzen. Sie ist mindestens teilrechtsfähig, insbesondere ist sie grundbuch-, firmenrechts- und insolvenzfähig. Ansonsten handeln die Gesellschafter noch persönlich.

Zwingende Organe der GmbH sind der/die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführer können Gesellschafter sein, müssen sie aber nicht. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und sind im Handelsregister eingetragen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie gemeinschaftlich zur Vertretung befugt, es sei denn der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas Anderes. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Verletzen sie ihre Obliegenheiten, haften sie der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Nicht immer ist der Geschäftsführer selbständig. Mit der Bestellung des Geschäftsführers erhält dieser oft einen **Anstellungsvertrag** mit der GmbH. Dieser enthält seine Pflichten (wie z.B. Aufgaben, Vertretung, Haftung) und seine Rechte (Dienstort, Vergütung, Urlaub, Kündigungsbedingungen etc.). Der Geschäftsführer hat damit eine Doppelstellung inne, er ist gesetzlicher Vertreter und damit Organ der Gesellschaft und zugleich Angestellter der Gesellschaft. Seine Gehaltszahlungen unter Abführung von Sozialabgaben gehören zu den **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**.

Handelt es sich jedoch um einen Geschäftsführer, der gleichzeitig derjenige Gesellschafter mit den meisten Anteilen ist (beherrschender Gesellschafter) – also regelmäßig bei **1-Personen-GmbHs** - liegt arbeitsrechtlich kein Arbeitsverhältnis vor, so dass der Arbeitgeber (die GmbH) gesetzlich zumeist **nicht zur Zahlung von Arbeitgeberanteilen in die Sozialversicherungen verpflichtet** ist. Während auf den Anstellungsvertrag zwar grundsätzlich die §§ 611 ff. BGB anwendbar sind,⁸⁷ verhält es sich mit **arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften** (wie Kündigungsschutz) anders:⁸⁸

- Der Geschäftsführer einer GmbH wird in aller Regel **auf der Grundlage eines freien Dienstvertrags und nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrages tätig**. Ein Arbeitsverhältnis setzt nämlich voraus, dass die Gesellschaft eine – normaler Weise über ihr gesellschaftsrechtliches Weisungsrecht hinausgehende – Weisungsbefugnis bezüglich der Umstände hat, unter denen der Geschäftsführer seine Leistung zu erbringen hat (z. B. Zeit und Ort der Tätigkeit) und die konkreten Modalitäten der Leistungserbringung bestimmen kann.
- Gerade der Fremdgeschäftsführer einer GmbH (ein Geschäftsführer, der nicht Gesellschafter ist) ist keine arbeitnehmerähnliche, sondern eine arbeitgeberähnliche Person. Seine Tätigkeit ist aufgrund der mit seinem Amt verbundenen Rechtsstellung nicht mit denen eines

⁸⁷ BAG vom 21.2.1994, NJW 1995, 675

⁸⁸ BGH, Urteil vom 26.03.2019, Az.: II ZR 244/17

Arbeitnehmers vergleichbar. Der Geschäftsführer einer GmbH verkörpert als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft den Arbeitgeber. Durch die gesetzlichen und nach außen nicht beschränkbaren Vertretungsbefugnisse unterscheidet er sich grundlegend von anderen leitenden oder nichtleitenden Arbeitnehmern.

- Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Zahlung seines Entgeltes aus dem Anstellungsvertrag, es sei denn, er hat ggf. schriftlich auf seinen Lohn verzichtet.

Beispiele bei Gesellschaftern mit verschiedenen Anteilen in GmbH/UG:

1. A ist alleiniger Gesellschafter und damit auch Geschäftsführer. Er ist selbständig tätig, muss also die EÜR seiner Gesellschaft hier vorlegen.
2. A ist Geschäftsführer mit 80 % der Anteile, B hat als Gesellschafter nur 20 % Anteile. A ist Selbständiger und muss hier die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft im Rahmen der EÜR vorlegen. B ist hingegen nicht selbständig.
3. A und B leben **in einer BG** zusammen. A ist Geschäftsführer mit 20 % Anteilen; B ist Gesellschafter mit 80 %, ist aber selbst nicht in der Gesellschaft tätig. Hier wird die BG insgesamt betrachtet. Die BG kann zusammen alle Geschäfte der Gesellschaft leiten. Obwohl A keine überwiegenden Anteile hat, muss das Einkommen der Gesellschaft über die EÜR ermittelt werden.

⇒ Zumeist ist der Status des Geschäftsführers/Gesellschafters über den Steuerberater bereits geklärt. Wenn nicht, kann die Hilfebedürftigkeit nicht geklärt werden, auch nicht, wenn der Antragsteller mit dem Datenschutz argumentiert oder damit, dass die anderen Gesellschafter diese Auskünfte nicht wollen.

Jahresüberschüsse sind nach Verhältnis der Geschäftsanteile an die Gesellschafter auszuzahlen, wenn nichts anderes bestimmt wurde.⁸⁹ Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf weiter nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden.⁹⁰ Da die Gesellschafter nicht persönlich haften, dient das Stammkapital allein der Absicherung der Gläubiger. Kann ein Gesellschafter seinen Anteil nicht aufbringen, haften die anderen Gesellschafter dafür.⁹¹

An der Gesellschafterversammlung kann jeder Gesellschafter teilnehmen und grundsätzlich seine Stimme abgeben. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Dreiviertelmehrheit bei besonders erheblichen Beschlüssen wie Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Auflösung der GmbH etc.). Auch bei einer Ein-Mann-GmbH ist der gefasste Beschluss zur Beweisführung zur Niederschrift aufzunehmen.⁹²

7.2.3.4.1. UG

Die Unternehmergesellschaft (UG) ist eine **Sonderform der GmbH**. Ihre gesetzlichen Rahmenbedingungen sind ins GmbH-Gesetz integriert.⁹³ Voraussetzung für die Gründung einer UG ist wie bei der GmbH ein Gesellschaftervertrag, der notariell beglaubigt werden muss, die Einzahlung des Stammkapitals und die Eintragung der UG im Handelsregister.

Auch sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschafter haften ausschließlich mit dem **Gesellschaftsvermögen** und nicht mit Ihrem Privatvermögen. Im Gegensatz zu einer

⁸⁹ § 29 GmbH

⁹⁰ § 30 GmbHG

⁹¹ § 31 Abs. 3 GmbHG

⁹² § 48 Abs. 3 GmbHG

⁹³ § 5a GmbHG

GmbH kann eine UG bereits ab **1 Euro Kapital pro Gesellschafter** gegründet werden. Deshalb wird die UG auch Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH genannt.

Das geringe Eigenkapital muss bei der UG jährlich durch Rücklagen in Höhe von mind. 25 % des Gewinnes erhöht werden. Das soll einerseits mögliche Gläubiger der UG absichern und andererseits eine spätere Umwandlung in eine GmbH erleichtern. Eine Umwandlungspflicht nach Erreichen der 25.000 Euro besteht jedoch nicht. Ansonsten wird der versteuerte Gewinn im Verhältnis zu den Geschäftsanteilen ausgezahlt oder es werden weitere freiwillige Rücklagen gebildet.

Auch die UG hat einen oder mehrere Gesellschafter und Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter fungieren vor allem als Kapitalgeber der UG und bestellen darüber hinaus den Geschäftsführer. Bei mehreren Gesellschaftern richten sich die Rechte und Pflichten grundsätzlich nach der Beteiligung, also der Höhe des eingezahlten Stammkapitals in die Gesellschaft. Der Geschäftsführer wiederum hat die Aufgabe, die Geschäfte des Unternehmens zu leiten und die Vorgaben der Gesellschafter umzusetzen.

Auch bei einer Ein-Personen Gesellschaft gibt es eine Gesellschafterversammlung, wobei auch hier die Pflicht des Gesellschafters besteht, seinen Entschluss in einem Protokoll festzuhalten.

7.2.3.4.2. Andere Gesellschaften als Gesellschafter einer GmbH

Gesellschafter in einer GmbH kann jeder werden, der sich mit einem Anteil an deren Stammkapital beteiligen möchte und der per Gesellschaftsvertrag von der GmbH als Gesellschafter aufgenommen wurde. In manchen Fällen möchten nicht einzelne Personen Gesellschafter werden, sondern eine andere Gesellschaft möchte Anteile halten. So können an einer GmbH nicht nur natürliche Personen (und damit Personengesellschaften wie GbR, OHG oder KG) als Gesellschafter teilnehmen, sondern auch juristische Personen.

Eine juristische Person ist ein Zusammenschluss aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen, deren Rechtsfähigkeit grundsätzlich durch Gesetz anerkannt wird (z.B. durch das GmbHG). Erst dann kann sie selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. So können auch GmbHs und UGs als Ganzes ein Gesellschafter einer anderen GmbH sein.

Gesellschafter in einer GmbH haben Rechte und Pflichten, was sodann auch auf eine UG oder GmbH zutrifft, die Gesellschafter einer anderen GmbH ist. Sie können bei den Angelegenheiten der GmbH mitbestimmen, jederzeit Einblick in die Bücher nehmen und haben ein Anrecht auf Gewinnanteile etc. Dafür müssen sie einen Anteil am Stammkapital übernehmen und dafür haften.

Der Grund einer Gesellschaft, wiederum Gesellschafter einer GmbH zu werden, kann vielfältig sein: Es sollen riskante Geschäftsideen ausgelagert werden (geht die GmbH in Insolvenz, betrifft das nicht die beteiligte Gesellschaft), es kann steuerliche Gründe geben (so sind Ausschüttungen, die von einer GmbH zu anderen erfolgen, grundsätzlich steuerfrei), konzerninterne Preisgestaltungen oder einfach die Beteiligung am Gewinn der GmbH.

Die Beteiligung an der GmbH muss durch die beteiligte Gesellschaft im Betriebsvermögen ausgewiesen sein. Gewinnausschüttungen der GmbH werden zu Einkünften aus Gewerbebetrieb dieser beteiligten Gesellschaft. Geschäftsführer einer GmbH kann jedoch nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. So kann z.B. eine UG allein nicht als Geschäftsführer auftreten.

7.2.3.4.3. Darlehen zwischen Gesellschafter und GmbH

Darlehensvereinbarungen zwischen den Gesellschaftern und der GmbH werden bei Betriebsprüfungen besonders kritisch geprüft. Daher sollte das Gesellschafterdarlehen so ausgestaltet sein, wie es auch zwischen fremden Dritten vereinbart würde. Der Darlehensvertrag muss also die nach § 488 BGB üblichen Konditionen zu Zinsen, dem Zeitpunkt der Rückzahlung, Sicherheiten und zu etwaigen Kündigungsrechten enthalten. Darlehen mit unbestimmter Laufzeit können mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden (§ 488 Abs. 3 BGB). Der Vertrag über ein Darlehen muss nicht schriftlich getroffen werden, auch mündliche Abreden sind gültig. Das ist aber schon wegen der **Beweiskraft** der getroffenen Vereinbarungen nicht zu empfehlen. Rückwirkende Verträge erkennt das Finanzamt nicht an.

Will ein Gesellschafter der GmbH (als Darlehensnehmerin) ein Darlehen gewähren, der gleichzeitig Geschäftsführer ist, muss seine Vertretungsbefugnis geprüft werden. Dies gilt zum einen für die Frage, ob er einzelvertretungsbefugt ist, aber auch für die Frage, ob er vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit ist. Das gilt auch für **Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer**. Diese Befreiung muss vor dem Vertragsschluss wirksam sein. Sie kann im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung enthalten und muss im **Handelsregister eingetragen** sein. Ist dies nicht der Fall, kann die **Gesellschafterversammlung** die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens für den Geschäftsführer erteilen. Andernfalls kann die Darlehensgewährung von vornherein unwirksam sein.

Darlehensvereinbarungen zwischen GmbH und Gesellschaftern halten oft nicht dem Fremdvergleich stand. Das gilt vor allem für die vereinbarten **Tilgungen, die oftmals einfach ohne zusätzliche Vereinbarung ausgesetzt** werden, und auch für die Zinsen, die häufig nicht wie ausgemacht gezahlt werden. In solchen Fällen könnte das Finanzamt bei einem Darlehen des Gesellschafters an die GmbH eine verdeckte Einlage bzw. bei einem Darlehen der GmbH an den Gesellschafter eine verdeckte Gewinnausschüttung anerkennen mit den entsprechenden steuerrechtlichen Folgen.

Geht die Gesellschaft weiter in die Insolvenz geht, würde ein „normaler“ Darlehensgeber mit seiner Darlehensforderung vor den Gesellschaftern befriedigt werden, wenn noch etwas zu verteilen ist. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO aber behandelt das Gesellschafterdarlehen wie Eigenkapital, unter den nachrangigen Gläubigern wird das Gesellschafterdarlehen sogar mit dem letzten Rang versehen. Der darlehensgebende Gesellschafter erhält sein Darlehen als Letzter zurück. Der Insolvenzverwalter kann Darlehensrückzahlungen sogar anfechten, wenn diese innerhalb von einem Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgten. Die gezahlten Zinsen werden als Aufwand gewinnmindernd verbucht (Betriebsausgabe).

Hat ein Gesellschafter einer GmbH ein Darlehen gegeben, sind die Darlehensvereinbarungen umfassend zu prüfen. Macht er sich z.B. durch die Darlehensgabe selbst hilfebedürftig, könnte ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II und ein Forderungsübergang auf den Leistungsträger nach § 33 SGB II zu prüfen sein.

7.2.3.5. AG

Die Aktiengesellschaft kommt selten vor. Hier haftet der Aktionär nur mit dem von ihm gezeichneten Kapital.

7.2.3.6. Personen mit Gesellschaftsanteilen ohne Entscheidungsmacht

Personen, die zwar Anteile an Gesellschaften haben, dort aber keinerlei Entscheidungsmacht inne haben und auch nicht für die Gesellschaft tätig sind, können trotzdem Einkommen aus der

Gesellschaft ziehen. Dabei handelt es sich dann aber in der Regel nicht um Einkommen aus einer Selbständigkeit, sondern aus Kapitalvermögen. Dies bedeutet, dass es daraus keine Erwerbstätigenfreibeträge gäbe, sondern nur die Versicherungspauschale.

7.3. Beginn und Ende einer Selbständigkeit

Anhaltspunkte für Beginn einer Selbständigkeit

- Gewerbeanmeldung
- Beginn der betrieblichen Tätigkeit
- Wareneinkauf
- Geschäftseröffnung
- Auftreten in der Öffentlichkeit (durch Werbung, Homepage, Flyer etc.)
- Der reine Plan oder allein die Renovierung von Geschäftsräumen stellt noch keine selbständige Tätigkeit dar.

Anhaltspunkte für Ende einer Selbständigkeit

- Gewerbeabmeldung
- Schließung des Geschäftes
- Verkauf des Inventars
- Keine betriebliche Tätigkeit mehr
- Kein Auftreten am Markt mehr

Grundsätzlich kommt es auf die Tätigkeit an (§ 3 Abs. 1 S. 3 Bürgergeld-V: „Tätigkeit ausgeübt“).

7.4. Berechnungszeitraum (= Bewilligungszeitraum)

Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.⁹⁴

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, welcher der Anzahl der in den Bewilligungszeitraum fallenden Monate der selbständigen Tätigkeit entspricht.⁹⁵ Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit während des Bewilligungszeitraumes aufgenommen und/ oder beendet wird.

Die Leistungen sind vorläufig nach § 41a SGB II zu bewilligen. Der Bewilligungszeitraum beträgt gem. § 41 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II in der Regel 6 Monate.

Ist im Einzelfall bei einem Selbständigen eine jahresbezogene Berechnung angezeigt, kann der Bewilligungszeitraum abweichend vom Regelfall des § 41 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II (6 Monate Bewilligungszeitraum bei vorläufigen Entscheidungen) auf 12 Monate festgesetzt werden. So ist bei Saison- und ähnlichen Tätigkeiten entsprechend vorzugehen. Es ist darauf zu achten, dass das gegebene Ermessen („soll“) gesehen und ausgeübt wird.

Eine jahresbezogene Betrachtung des Einkommens ist angezeigt bei Tätigkeiten, bei denen im Laufe des Jahres üblicherweise stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind und bei denen typischerweise (unregelmäßig) Einkommen in einer Höhe erzielt wird, dass es für mehrere Monate bedarfsdeckend wäre, z. B. typische Saisonbetriebe wie Strandkorbvermietung, Eisdielen, Skilifte, Kioske an Sommer- oder Winterausflugzielen, aber auch bei nicht

⁹⁴ § 3 Abs. 4 S. 1 Bürgergeld-V

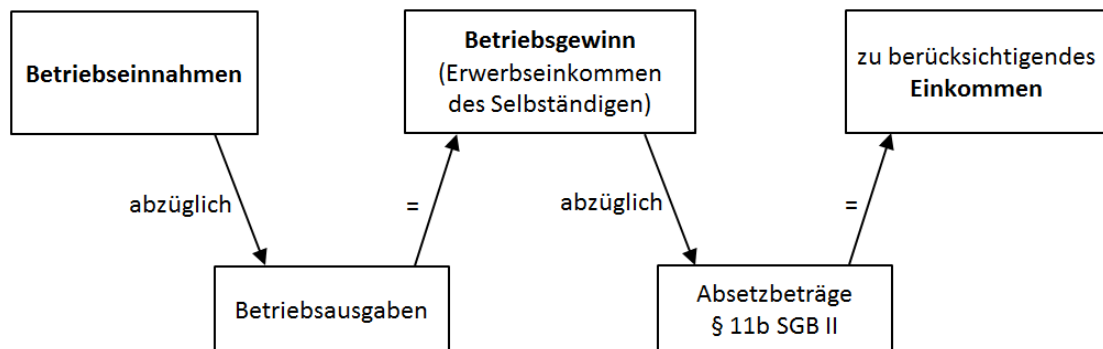
⁹⁵ § 3 Abs. 1 S. 3 Bürgergeld-V

üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten wie Künstlern mit unregelmäßigem Verkauf von Kunstwerken.

7.5. Grundlagen zur Berechnung des Betriebsgewinns und zur Bereinigung des Einkommens Selbständiger

Steuerrechtliche Regelungen finden bei der Berechnung des Gewinns eines selbständig erwerbstätigen Leistungsbeziehers keine unmittelbare Anwendung. Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen, § 3 Abs. 1 Bürgergeld-V .

Vereinfachte Darstellung der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens:



Im ersten Schritt sind von den Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben abzuziehen und im zweiten Schritt vom ermittelten Betriebsgewinn – wie bei abhängig Beschäftigten auch – die Beträge des § 11b SGB II abzusetzen, um das zu berücksichtigende Einkommen zu ermitteln.

Detaillierte Darstellung der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens:

- Betriebseinnahmen im Bewilligungszeitraum
- ./. tatsächliche, notwendige und unvermeidbare Ausgaben im Bewilligungszeitraum (ohne Absatzbeträge des § 11b SGB II)
- = Betriebsgewinn im Bewilligungszeitraum
- : Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum
- = Anteiliger Betriebsgewinn für jeden Monat im BWZ
- ./. Grundfreibetrag (§ 11b Abs. 2 SGB II) oder Absetzungen in tatsächlicher Höhe nach § 11b SGB II
- ./. Erwerbstätigenfreibetrag (§ 11b Abs. 3 SGB II)
- = auf die Leistungen nach dem SGB II tatsächlich angerechnetes Einkommen

7.5.1. Berechnung des Betriebsgewinns nach der Bürgergeld-V

Definition § 3 Abs. 1 und 2 Bürgergeld-V

Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Abs. 1 S. 4 SGB II) tatsächlich zufließen.

Betriebsausgaben sind die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten, notwendigen Ausgaben, mit Ausnahme der Beträge, die bereits über § 11b SGB II erfasst werden und ohne Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften.

Zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens (= Betriebsgewinn) des Selbständigen sind also von den innerhalb des Bewilligungszeitraums zugeflossenen Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen und unvermeidbaren Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen (§ 3 Abs. 2 Bürgergeld-V).

Die nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge stellen keine Betriebsausgaben dar, sie werden vielmehr hinterher vom Betriebsgewinn abgezogen (s. u.).

7.5.2. Bereinigung des Einkommens Selbständiger

Bei der vorangehenden Gewinnberechnung dürfen nicht solche (Betriebs)ausgaben von den Betriebseinnahmen abgesetzt werden, die gem. § 11b SGB II als Absatzbeträge vom ermittelten Einkommen abzusetzen wären.⁹⁶ Andernfalls wären Selbständige bessergestellt als abhängig Beschäftigte, die die Absatzbeträge des § 11b SGB II (also vor allem Steuern, Versicherungen und mit dem Einkommen verbundene Ausgaben etc.) auch erst vom Bruttoeinkommen absetzen können und ihr Bruttoeinkommen ansonsten in voller Höhe als Grundlage zur Leistungsberechnung dient.

Daher dürfen auch bei Selbständigen die spezielleren Regelungen der Bürgergeld-V nicht durch extensive Anwendung insbesondere des § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II unterlaufen werden, da notwendige Betriebsausgaben dem Grunde nach immer auch „die mit der Erzielung des Einkommens verbundene, notwendige Ausgaben“ im Sinne des § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II sind. Die Bürgergeld-V enthält hier jedoch vorrangige Sonderregelungen. Daher können nicht solche Ausgaben als Absatzbeträge des § 11b SGB II angesehen werden, die nach der Bürgergeld-V als Betriebsausgaben abzusetzen sind.

Da die Sonderregelungen der Bürgergeld-V für die Ermittlung des Einkommens aus Selbständigkeit (§ 3 Bürgergeld-V) nur die dort festgelegten Betriebsausgaben erfassen, sind die übrigen („allgemeinen“) Absatzbeträge des § 11b SGB II – wie bei abhängig Beschäftigten auch – vom sodann ermittelten Einkommen abzusetzen. Dabei können nach Ermittlung des Betriebsgewinns folgende Beträge des § 11b SGB II in Abzug gebracht werden:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern⁹⁷ (nicht betriebliche Steuern wie Gewerbesteuer, Umsatzsteuer etc. Diese stellen Betriebsausgaben dar.)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28 a I Nr. 2 SGB III⁹⁸
- private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind⁹⁹
- Kfz-Haftpflichtversicherung für ein privates Kraftfahrzeug als „gesetzlich vorgeschriebene“ Versicherung¹⁰⁰
- gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung¹⁰¹
- Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge¹⁰²
- Geförderte Altersvorsorgebeiträge¹⁰³

⁹⁶ vgl. BSG v. 05.06.2014 – B 4 AS 31/13 R

⁹⁷ § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II

⁹⁸ § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II

⁹⁹ § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II iVm § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V

¹⁰⁰ (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II

¹⁰¹ (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II

¹⁰² (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II

¹⁰³ (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II

- Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (sofern vorhanden).¹⁰⁴ Das Verhältnis zwischen § 6 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V und § 3 Abs. 7 Bürgergeld-V ist bei der Absetzung genau zu prüfen (siehe Erläuterungen zu den betrieblichen Fahrtkosten)
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohn- und Arbeitsort¹⁰⁵

Vorrangig vor dem Abzug der genannten Absetzbeträge ist das Einkommen des Selbständigen – wie bei abhängig Beschäftigten auch – pauschal um den Grundfreibetrag zu bereinigen und zu prüfen, ob die tatsächlichen Absetzungsbeträge diesen übersteigen. Der Erwerbstätigenfreibetrag des § 11b Abs. 3 SGB II ist ebenfalls in Abzug zu bringen.

7.6. Gewinnberechnung: Saldierungsregeln

7.6.1. Saldierung von Gewinnen und Verlusten innerhalb des Bewilligungszeitraums

Die Berechnung des Betriebsgewinns am Ende eines Bewilligungszeitraums (regelmäßig für die abschließende Feststellung gem. § 41a Abs. 3, Abs. 4 SGB II) erfolgt unter Ausgleich ggf. monatlich erwirtschafteter Verluste mit den Einnahmen. Verluste innerhalb des Bewilligungszeitraums werden also mit den Einnahmen desselben Bewilligungszeitraumes verrechnet. Insbesondere in Fällen, in denen Leistungsbezieher ihre Betriebseinnahmen aus der selbständigen Tätigkeit nur in größeren als monatlichen Abständen erlangen, führt dies zu sachgerechten Ergebnissen.

Ergibt sich nach der Gesamtsaldierung aller Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben rechnerisch ein Verlust aus der selbständigen Tätigkeit, wird dieser nicht über Leistungen nach dem SGB II ausgeglichen: Für die Berechnung des Betriebsgewinns können Ausgaben höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abgezogen werden.¹⁰⁶ Das Betriebsergebnis wird für die abschließende Entscheidung in diesen Fällen mit 0,00 Euro berücksichtigt.

Beispiel:

	01/2023	02/2023	03/2023	04/2023	05/2023	06/2023
Monatliche Betriebseinnahmen	1200,- €	500,- €	1200,- €	500,- €	1200,- €	500,- €
abzgl. Monatliche Betriebsausgaben	1000,- €	1000,- €	1000,- €	1000,- €	1000,- €	1000,- €
Monatliches Ergebnis	200,- €	- 500,- €	200,- €	- 500,- €	200,- €	- 500,- €

Die in den Monaten 01, 03 und 05/2023 erzielten Gewinne werden mit den in den übrigen Monaten erzielten Verlusten verrechnet. Das Betriebsergebnis nach der Gesamtsaldierung beträgt rechnerisch - 900,00 €. Für die abschließende Entscheidung wird gem. § 5 Bürgergeld-V jedoch ein Betrag in Höhe von 0,00 € als Betriebsgewinn berücksichtigt.

7.6.2. Kein horizontaler Verlustausgleich bei mehreren selbständigen Tätigkeiten

Zwar werden Gewinne und Verluste aus ein- und derselben selbständigen Tätigkeit innerhalb des Bewilligungszeitraums miteinander verrechnet. Allerdings können Gesamtgewinne aus einer selbständigen Tätigkeit nicht auf Gesamtverluste einer zweiten selbständigen Tätigkeit angerechnet werden. Beispiel:

¹⁰⁴ § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 iVm § 6 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V

¹⁰⁵ § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II iVm § 6 Abs. 3 Bürgergeld-V

¹⁰⁶ vgl. § 5 S. 1 Bürgergeld-V

	Selbständige Tätigkeit 1	Selbständige Tätigkeit 2
Tatsächliches Betriebsergebnis	1500,00 € Gewinn	800,00 € Verlust
Bei der Leistungsberechnung berücksichtigtes Ergebnis	1500,00 € Betriebsgewinn	0,00 € Betriebsgewinn

Würde der Gewinn aus der ersten Tätigkeit auf den Verlust der zweiten Tätigkeit angerechnet, wäre im Ergebnis lediglich ein Betriebsgewinn in Höhe von 700,00 Euro auf die Leistungen nach dem SGB II anzurechnen. Ein solcher, horizontaler Verlustausgleich (horizontal = innerhalb derselben Einkommensart) ist nach der Rspr. unzulässig,¹⁰⁷ da auch hier eine Finanzierung wirtschaftlicher Verluste über Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen werden soll. Der Wortlaut von § 5 S. 1 Bürgergeld-V ist insofern missverständlich.

7.7. Notwendige Unterlagen

Welche Unterlagen und Nachweise anzufordern sind, richtet sich nach der Art der Selbständigkeit und den angegebenen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Notwendige Unterlagen sind bzw. können sein:

- Prognosebogen (zur Ermittlung des zu erwartenden künftig vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens, grundsätzlich von jedem Selbständigen auszufüllen)
- Einkommensnachweis für die abschließende Feststellung (für die rückwirkende Feststellung des tatsächlich erwirtschafteten Betriebsgewinns, grundsätzlich von jedem Selbständigen auszufüllen)
- Kontoauszüge mit ungeschwärzten Einnahmen mindestens der letzten 3 Monate,¹⁰⁸ auch von Paypal (Umsatzanzeigen genügen grundsätzlich nicht)
- Kassenbuch der vergangenen Monate / monatliche Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) – hierbei handelt es sich um eine IST-Buchführung i.S.d. § 4 Abs. 3 EstG, d.h. hier dürfen nur Positionen hinein, die tatsächlich zu- und abgeflossen sind, ebenso wie bei einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA)
- Verträge (z.B. über Raumkosten / Mietverträge und Nebenkosten, Leasing, Telefon und Internet, Homepages, Betriebshaftpflicht, freiwillige Arbeitslosenversicherung, Darlehen, Arbeitsverträge und Abgaben bei Personal, Darlehen u.v.m.)
- Nachweise über Beiträge, z.B. zur IHK, Berufsverbände
- Unterlagen aus der Vergangenheit
- Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben
- Fahrtenbuch, sonst keine betrieblichen Fahrtkosten
- Bei Gesellschaften: ggf. Gewerbeanmeldungen, Gesellschaftsverträge, Gesellschafterliste und Geschäftsführerverträge, BWA und SuSa der letzten Monate
- Quittungen: „Quittungen über die Entgegennahme von Barzahlung sind nicht als Nachweis über den Umfang von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit geeignet, denn sie ermöglichen in keiner Weise die Überprüfung der Richtigkeit und insbesondere der Vollständigkeit der Einkünfte. Dies folgt bereits daraus, dass Quittungen weit

¹⁰⁷ vgl. u. a. BSG v. 17.02.2016 – B 4 AS 17/15 R

¹⁰⁸ LSG Sachsen-Anhalt v. 31.08.2022 – L 5 AS 463/22 B ER

überwiegend die Person des Quittierenden nicht identifizierbar benennen. Es fehlt auch an Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeiten“.¹⁰⁹

7.8. Betriebseinnahmen

Entscheidend ist der tatsächliche Zufluss. Forderungen bleiben unberücksichtigt. Es gilt das Bruttoprinzip: Alle Betriebseinnahmen sind grundsätzlich in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen.

Nicht alle betrieblich veranlassten Zuflüsse werden als Betriebseinnahmen im Sinne von § 3 Abs. 3 Bürgergeld-V berücksichtigt. Die folgende Auflistung (alphabetisch) nimmt nur auf solche Zuflüsse Bezug, bei denen die Berücksichtigung fraglich bzw. zu prüfen ist (die Berücksichtigung von Umsatzerlösen als Betriebseinnahme ist beispielsweise unstrittig und bedarf keiner weiteren Erläuterung).

7.8.1. Darlehen

Geldzuflüsse aus Darlehen sind keine Betriebseinnahmen. Die Herkunft des Darlehens (Kreditinstitut oder privates Darlehen) ist ohne Belang. Dies ergibt sich einerseits aus § 11 Abs. 1 S. 3 SGB II und im Umkehrschluss auch aus § 3 Abs. 3 S. 4, 5 Bürgergeld-V.

Für Privatdarlehen ist darauf zu achten, ob diese gemessen an den Kriterien des sog. Fremdvergleichs als Darlehen anzuerkennen sind (Abgrenzung zur Schenkung, die unmittelbar als Einkommen berücksichtigt wird). Im Sinne einer ordnungsgemäßen Ausübung der selbständigen Tätigkeit wird der Leistungsbezieher bereits im eigenen Interesse darauf Wert legen, dass ein Darlehensvertrag schriftlich geschlossen wird, aus dem Darlehensgeber und – nehmer, der Betrag, der Verwendungszweck, das Datum des Abschlusses, die Rückzahlungsvereinbarung sowie der Zinssatz hervorgehen. Es ist auch nicht ausreichend, wenn bei einer im Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit sehr hohen Darlehenssumme Zeit und Höhe der Tilgung dem Darlehensnehmer überlassen sein soll.

Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, stellt dies ein Indiz für eine verdeckte Schenkung dar (Einzelfallentscheidung erforderlich).¹¹⁰

7.8.2. Durchlaufende Posten

Im Gegensatz zur vereinnahmten Umsatzsteuer (dazu s. u.) sind Beträge, die im Namen und auf Rechnung eines Dritten angenommen werden, keine Betriebseinnahmen.

7.8.3. Eingliederungsleistungen nach § 16c SGB II

Eingliederungsleistungen nach § 16c SGB II (als Darlehen oder als Zuschuss) stellen „Leistungen nach diesem Buch“ gem. § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II dar und sind damit privilegiert und nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Entsprechend handelt es sich auch nicht um Betriebseinnahmen.

Konsequenter Weise bestimmt § 3 Abs. 3 S. 4 Bürgergeld-V, dass Ausgaben nicht abzusetzen sind, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem SGB II erbracht worden sind.

¹⁰⁹ LSG NRW v. 22.03.2018 – L 2 AS 1776/17

¹¹⁰ LSG München v. 30.11.2018 – L 16 AS 205/16 (Darlehen zum Kauf eines PKW); LSG NRW v. 21.09.2017 – L 7 AS 1357/15 (Inanspruchnahme Dispokredit, § 488 BGB); LSG Niedersachsen-Bremen v. 24.04.2018 – L 7 AS 167/16

⇒ Wurde ein Darlehen nach § 16c SGB II gewährt, sind zwar Ausgaben in Höhe dieses Darlehens nicht zu berücksichtigen. Die Tilgungsraten für das Darlehen jedoch stellen Betriebsausgaben dar, wenn sie auch nach Absprache nicht später fällig gestellt werden können und auch ihre Höhe sich nicht beeinflussen lässt.

Beispiel: Herr A erhält zur Aufnahme seiner selbständigen Tätigkeit nach § 16c SGB II ein Darlehen in Höhe von 2000,- €. Davon kauft er eine Büroausstattung, für die er 2500,- € aufwenden muss. Er soll im Monat nach der Darlehensauszahlung mit der Tilgung in Höhe von monatlich 200,- € beginnen. Es gelingt ihm nach Absprache mit dem Träger die Tilgung des Darlehens auf ein halbes Jahr nach hinten zu verschieben und die Raten sodann auf 100,- € monatlich zu senken.

Ergebnis: Von den 2500,- € Ausgaben für seine Büroausstattung werden gem. § 3 Abs. 3 S. 4 Bürgergeld-V lediglich 500,- € als Betriebsausgaben berücksichtigt, weil für den Betrag von 2000,- € ein Darlehen nach dem SGB II gewährt wurde. Ab Fälligkeit der Rückzahlung sind monatlich weiter 100,- € an Tilgungsraten als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn Herr A sich dann noch immer im Leistungsbezug befindet.

7.8.4. Erlöse aus dem Verkauf von Betriebsvermögen

Erlöse aus dem Verkauf von Betriebsvermögen sind als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen.¹¹¹

7.8.5. Offene Forderungen

Mit der Geltendmachung offener Forderungen beim Schuldner steht zwar die Erwirtschaftung einer Betriebseinnahme in Aussicht. Eine Betriebseinnahme liegt allerdings erst mit Zufluss des offenen Betrags vor.

7.8.6. Gründungszuschuss

Bei der Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit zur Beendigung der Arbeitslosigkeit kann zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung ein Gründungszuschuss nach dem SGB III gewährt werden.¹¹²

Es besteht Zweckidentität zu den Leistungen nach dem SGB II. Der Gründungszuschuss wird nicht als Betriebseinnahme berücksichtigt, stellt jedoch sonstiges Einkommen dar, was unmittelbar auf die Leistungen angerechnet wird.¹¹³

Verluste aus der selbständigen Tätigkeit werden nicht zu Gunsten des Leistungsbeziehers vom Gründungszuschuss abgezogen.¹¹⁴ Vgl. entsprechend auch noch die Erläuterungen unten zu den Wirtschaftshilfen.

7.8.7. Privateinlagen

Privateinlagen stellen keine Betriebseinnahmen dar: Widersprüchlich wäre es, die vom Selbständigen aufgebracht und in das Betriebsvermögen überführten Mittel gewinnerhöhend zu berücksichtigen und den (durch eine als Betriebseinnahme angerechnete Privateinlage ggf. erhöhten) Gewinn als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

¹¹¹ vgl. LSG NRW v. 10.03.2010 – L 19 B 303/09 AS

¹¹² vgl. § 93 SGB III

¹¹³ vgl. bereits zum Existenzgründungszuschuss nach § 421 SGB III BSG v. 06.12.2007 - B 14/7b AS 16/06 R

¹¹⁴ vgl. § 5 Bürgergeld-V

Damit würde letztlich dasjenige als Gewinn und damit als Einkommen angerechnet, was durch den Selbständigen zuvor in Eigenleistung aufgebracht wurde.

7.8.8. Privatentnahmen aus den Jahreseinnahmen

Werden Entnahmen zur privaten Verwendung aus den laufenden Jahreseinnahmen entnommen, ohne dass hier weitere betriebliche Gewinne (durch Unterlagen o.ä.) bekannt gegeben wurden, so handelt es sich hierbei um berücksichtigungsfähige Betriebseinnahmen.

So enthielt in der Entscheidung des LSG NRW¹¹⁵ die für die abschließende Entscheidung eingereichte BWA des Steuerberaters eines Leistungsbeziehers lediglich Privatentnahmen und keine weiteren Positionen. In diesem Fall kann „es für die Gewinnermittlung des laufenden Jahres keinen Unterschied machen, ob die laufenden Einnahmen bis zum Ende des Abrechnungszeitraums bzw. dem Jahresende beim Betriebsvermögen verbleiben oder ob sie zuvor entnommen und (im Steuerrecht über § 4 Abs. 1 EStG) dem Gewinn zugerechnet werden müssen. Bei der Privatentnahme aus den laufenden Jahreseinnahmen handelt es sich letztlich also um einen gewinnneutralen Vorgang, da mit der Entnahme aus den laufenden Jahreseinnahmen keine Verringerung des jahresbezogenen Betriebsgewinns einhergeht bzw. einhergehen darf.“

Privatentnahmen dürfen also **nicht zusätzlich zum** (aus den vorgelegten Unterlagen) ermittelten **Gewinn** als weitere Einnahme gewertet werden. Vielmehr sind sie in der Regel darin enthalten.

Entsprechend kann jedoch verfahren werden, wenn die **Privatentnahmen (deutlich) höher sind als** der hier angegebene und nach Prüfung der Unterlagen errechnete **Betriebsgewinn** im Bewilligungszeitraum. Hier ist zu prüfen, ob die übersteigenden Privatentnahmen als weitere Betriebseinnahme zu werten ist.

Privatentnahmen sind grundsätzlich nur bei Einzelunternehmen möglich. Bei Gesellschaften ist für solche Entnahmen ein Gewinnverwendungsbeschluss nötig. Ein Geschäftsführer erhält diese in der Regel über seinen Geschäftsführervertrag.

Entnahmen in Geld aus dem vorhandenen Betriebsvermögen stellen wiederum keine Betriebseinnahmen dar (insbes.: Überentnahmen).

Bei der Entnahme aus dem Betriebsvermögen liegt lediglich ein Vermögensverzehr vor. Es handelt sich entweder um eine Entnahme aus der bereits vorhandenen Betriebssubstanz oder um eine Entnahme solcher Mittel, die zuvor in das Betriebsvermögen (z. B. durch Privateinlagen) überführt wurden. Erstere Entnahmen beziehen sich auf bereits vorhandenes Betriebsvermögen, letztere Entnahmen auf eigenes Vermögen des Leistungsbeziehers oder zuvor bereits „angerechnetem“ Einkommen, das in den Betrieb eingebracht wurde. Im Gegensatz zur Entnahme aus den laufenden Jahreseinnahmen handelt es sich in diesen Fällen jedenfalls nicht um eine Entnahme aus dem positiven Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit (Gewinn).¹¹⁶ Damit wird deutlich, dass sog. Überentnahmen (Entnahmen, die größer sind als der rechnerische Gewinn), nicht als Betriebseinnahmen berücksichtigt werden können, da diese zwangsläufig gerade nicht aus den laufenden Jahreseinnahmen stammen können.

¹¹⁵ LSG NRW v. 08.09.2011 – L 19 AS 1304/11 B

¹¹⁶ vgl. LSG Sachsen-Anhalt v. 31.01.2017 – L 4 AS 27/15

7.8.9. Privatentnahmen von Waren / Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums

Die Privatentnahme von Waren (z.B. Lebensmittel, Getränke und bei einzelnen Betrieben auch andere Waren) ebenso wie die Umsatzsteuern, die auf private Warenentnahmen entrichtet wurden vor allem in Gastronomiebetrieben, stellt grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar (die private Nutzung des Kfz oder des Telefons hingegen nicht).

Zu deren steuerlichen Berücksichtigung wurden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) ermittelt, die jedes Jahr neu aufgestellt werden. Quelle: Seite des Bundesfinanzministeriums. In der Rechtsprechung ist es häufig umstritten, ob diese rein als Steuerliche Vereinfachung ermittelten Beträge auch auf Leistungsfälle nach dem SGB II angewandt werden können:

- SGB Berlin v. 25.01.2011 – S. 201 AS 328/11 ER (Eigenverbrauch in einem Asia-Imbiss, Ablehnung der Pauschbeträge der Richtsatzsammlung, weil Antragsteller glaubhaft machten, dass sie den Wareneinkauf für den Imbiss [hauptsächlich Fast Food wie Pommes, Bratwurst usw.] nicht privat verbrauchen würden)
- SG Berlin v. 09.05.2019 – S 179 AS 3515/19 ER (Eigenverbrauch in einem Café - Anwendung der Richtsatzsammlung und der Pauschbeträge des Bundesfinanzministeriums zur Umsatzermittlung des Wareneinsatzes vollumfänglich anerkannt)
- LSG Hamburg v. 10.09.2018 – L 4 AS 316/15 (Umsatzermittlung in einem Telekommunikationsladens - Anwendbarkeit der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums abgelehnt, zumindest wenn keine Anhaltspunkte)

Je nach Einzelfall kann ggf. auf die „Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)“ auf der Seite des Bundesfinanzministeriums – zumindest als Hilfestellung – zurückgegriffen werden. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen. Die Tabelle für 2022 basiert auf den ermittelten Werten von 2021:

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer (1.1. bis 31.12.2022)		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	EUR	EUR	EUR
Bäckerei	1.394	268	1.662
Fleischerei/Metzgerei	1.240	537	1.777
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.521	588	2.109
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2.646	755	3.401
Getränkeeinzelhandel	103	294	397

Café und Konditorei	1.342	550	1.892
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	601	90	691
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.163	588	1.751
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	320	218	538

Es empfiehlt sich, bei einem Gastronomiebetrieb – wenn davon auszugehen ist, dass die Mahlzeiten der Familie hauptsächlich aus dem eigentlich betrieblichen Wareneinkauf stattfinden – maximal den Anteil für Verpflegung, der im jeweiligen Regelbedarf der Familienmitglieder enthalten ist, zu Grunde zu legen.

Beispiel:

Familie A besteht aus den Eltern, dem 8jährigen Sohn und der 1jährigen Tochter. Die Familie betreibt ein Restaurant und nimmt seine Mahlzeiten hauptsächlich dort ein unter Vereinnahmung des dort erfolgten Wareneinsatzes.

Ausgehend von einem Jahreswert für den Gewerbebezweig Gaststätten aller Art mit Abgabe von kalten und warmen Speisen (Kalenderjahr 2022 s.o.) für eine Person ohne Umsatzsteuer ergibt sich pro Erwachsener ein Pauschbetrag von 3401 Euro und für den Sohn die Hälfte, also 1700,50 Euro. Die Tochter bleibt unberücksichtigt, weil sie das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Berücksichtigung von zwei Erwachsenen und einem Kind unter 12 ergibt sich hier ein Jahrespauschbetrag von 8502,50 Euro, monatlich also 708,51 Euro.

Im Regelbedarf ist für Verpflegung für Alleinstehende ein Betrag von ca. 155,71 Euro, für Partner folgerichtig ca. je 140,10 Euro, für den Sohn ca. 125,61 Euro und für die Tochter ca. 104,04 Euro monatlich enthalten, also 509,86 Euro monatlich. Hier sollte je nach Einzelfall maximal dieser Betrag des Regelbedarfs berücksichtigt werden.

Betreibt die Familie zwar einen Schnellimbiss, macht aber aufrichtig glaubhaft, dass sie sich von dem dort angebotenen Fastfood wie Pommes und Bratwurst gar nicht ernährt, sondern hauptsächlich vegetarisch und gesund vom privat eingekauften Gemüse und Vollwertprodukten lebt, kann die Berücksichtigung einer Warenentnahme sogar ganz entfallen. Hier muss immer eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Würde die Familie ein Café führen, ergibt sich ein Jahrespauschbetrag von 4730 Euro, monatlich also 394,17 Euro. Berücksichtigt man die Tatsache, dass in dem Café nicht gekocht wird und die Familie somit für die tägliche warme Mahlzeit privat einkauft, könnte die volle Berücksichtigung o.g. Pauschbetrages ggf. zu hoch sein. Wird nur für Mahlzeiten am Wochenende noch privat eingekauft, könnte die volle Berücksichtigung des Pauschbetrages wiederum gerechtfertigt sein (Einzelfallprüfung).

7.8.10. Staatliche Zuschüsse und Soforthilfen (Wirtschaftshilfen)

Staatliche Zuschüsse und Soforthilfen wurden in der Regel gewährt, um die Zahlung laufender Betriebsausgaben zu unterstützen (nicht jedoch Investitionen). Eine Zweckidentität mit den Leistungen nach dem SGB II ist grundsätzlich nicht vorhanden. Dementsprechend werden sie gem. § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II nicht als Einkommen angerechnet.

Die Zweckbestimmung ist für folgende Zuschüsse/Soforthilfen bereits festgestellt:

- Niedersachsen Soforthilfe Corona (Antragszeitraum 25.03.2020 bis 31.03.2020)
- Niedersachsen Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes (Antragszeitraum 01.04.2020 bis 31.05.2020)
- Corona-Hilfsfonds der Stadt Göttingen (Antragszeitraum 01.07.2020 bis 14.07.2020)

- Überbrückungshilfe I, II und III (ausgezahlt anlässlich der Corona-Pandemie)

Für folgende Wirtschaftshilfen besteht zwar keine abweichende Zweckbestimmung (§ 11a Abs. 3 S. 1), jedoch werden sie auf Grund der Regelungen der Bürgergeld-V dennoch nicht als Einkommen angerechnet:

- Sog. Novemberhilfe und Dezemberhilfe (ausgezahlt anlässlich der Corona-Pandemie zur Abfederung von Einnahmeausfällen, die ab dem 2. November 2020 infolge der vorübergehenden Schließung von Betrieben und Einrichtungen entstanden sind) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 13 Bürgergeld-V
- Neustarthilfe (Plus) für Selbständige (Teil der Überbrückungshilfe III) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 Bürgergeld-V . Gem. § 3 Abs. 1a Bürgergeld-V zählt die Neustarthilfe (Plus) auch nicht zu den Betriebseinnahmen des Selbständigen. Die Neustarthilfe (Plus) soll vielmehr vollständig ohne jede Anrechnung beim Selbständigen verbleiben.

Für alle anderen, hier nicht genannten Wirtschaftshilfen ist vorab zu prüfen, ob eine abweichende Zweckbestimmung vorliegt (§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II) oder ob eine Regelung in der Bürgergeld-V getroffen wurde. Teilweise – je nach Bundesland – waren Soforthilfen auch für den Lebensunterhalt einsetzbar.

Wirtschaftshilfen führen damit grundsätzlich zur Minderung (nur) derjenigen zu berücksichtigenden Betriebskosten, für die die Wirtschaftshilfe gewährt wurde und in der Höhe und dem Monat/Zeitraum, für den sie gewährt wurden.

7.8.10.1. Soforthilfen

Soforthilfen wurden im Zeitraum **Ende März bis Mai 2020** gezahlt. Sie konnten durch den Firmeninhaber selbst oder den Steuerberater beantragt werden und waren nicht für Nebenberufler gedacht. Soforthilfen betragen in der Regel 9000 € oder 15.000 € und waren für Alleinunternehmer oder Selbständige mit nur wenigen Mitarbeitern gezahlt.

Je nach Bundesland konnten sie teilweise für den Lebensunterhalt eingesetzt werden, ansonsten jedoch für laufende Betriebsausgaben, aber nicht für Investitionen. Sie müssen am Ende abgerechnet werden. Rückzahlungen für nicht verbrauchte oder nicht zweckgemäß verwendete Mittel stellen keine Betriebsausgaben dar.

⇒ Der Teil der Soforthilfe, der nicht für den Lebensunterhalt gedacht war, deckte die Betriebsausgaben vollständig oder teilweise (und nur) im Förderzeitraum. Entsprechend stellen die mit der zweckbestimmten Soforthilfe gedeckten Ausgaben keine im SGB II mehr zu berücksichtigenden Betriebsausgaben dar. Ein übersteigender Teil der Soforthilfe, der nicht zur Deckung von Ausgaben benötigt wurde, stellt dennoch keine Betriebseinnahme dar.

Beispiel: A als Alleinunternehmer hatte im Bewilligungszeitraum folgende Einnahmen und Ausgaben:

	02/20	03/20	04/20	05/20	06/20	07/20	Summe
Einnahmen	3000	3000	0	2500	3000	4500	16.000
Ausgaben	2000	2000	1000	1500	2000	2500	11.000
Ergebnis							5000

Weiter erhielt er im Mai 2020 für den Zeitraum März bis Mai 2020 eine Soforthilfe von 9000 €. Seine Ausgaben in diesem Zeitraum in Höhe von 4500 € waren damit vollständig gedeckt und werden bei der Gewinnberechnung nicht mehr berücksichtigt. Es errechnet sich ein Betriebsgewinn von 9500 € (16.000 € Einnahmen – 6500 € Ausgaben in 02/20, 06/20 und 07/20).

Die überschüssige Soforthilfe von 4500 € stellt weder Betriebseinnahmen noch anderes Einkommen dar und kann aufgrund der Zweckbestimmung nicht auf die Betriebsausgaben der Monate außerhalb des geförderten Zeitraumes aufgeteilt werden.

7.8.10.2. Überbrückungshilfen

Die **Überbrückungshilfe I** für die Monate **Juni bis August 2020** schloss direkt an o.g. Soforthilfen an und waren für kleine und mittelständische Unternehmen gedacht als Liquiditätshilfe. Die Auszahlung endete am 30.11.2020. Diese Hilfe wurde allein für die Betriebsausgaben und nicht für den Lebensunterhalt gezahlt. Sie konnte nur über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beantragt werden.

Die **Überbrückungshilfe II** ist ein Zuschuss bei pandemiebedingten Umsatzrückgängen und umfasste die Fördermonate **September bis Dezember 2020**. Sie musste über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Rechtsanwalt beantragt werden.

Die **Überbrückungshilfe III** umfasste den Förderzeitraum **November 2020 bis Juni 2021**. Sie umfasst auch die **Neustarthilfe für Soloselbständige für den Zeitraum Januar bis Juni 2021**. Zu den hier zu berücksichtigenden Kosten wurde auch eine Betriebskostenpauschale von 25 % des Umsatzes im Vergleichszeitraum gezahlt. Unternehmen aus Veranstaltungs- und Kulturbranche können weiter für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen.

Die **Überbrückungshilfe III Plus** betraf die Zeiträume **Juli bis September 2021 sowie Oktober bis Dezember 2021**. Die Hilfe umfasste auch die **Neustarthilfe Plus** für Soloselbständige für dieselben Zeiträume. Auch hier wurde zu den zu berücksichtigenden Kosten eine Betriebskostenpauschale von 25 % des Umsatzes im Vergleichszeitraum gezahlt. Unternehmen aus Veranstaltungs- und Kulturbranche können auch hier für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen.

Die **Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022** umfasste die Zeiträume **Januar bis März 2022 und April bis Juni 2022** und konnten ebenfalls nur über geprüfte Dritte beantragt werden.

⇒ Die Berücksichtigung der Überbrückungshilfen bei der Errechnung des Betriebsgewinnes erfolgt kleinteiliger als bei den Soforthilfen. Bei der Berechnung des Gewinnes nach dem SGB II mindert die Überbrückungshilfe nur diejenige Ausgabe, für die sie beantragt wurde, in der Höhe und nur in dem Monat, für den sie beantragt wurde. Zur Überprüfung ist hier also immer sowohl der Antrag des Selbständigen auf die Überbrückungshilfe als auch der entsprechende Bewilligungsbescheid über die Hilfe zu überprüfen.

Bsp: A hat (nur) für Januar 2022 eine Überbrückungshilfe beantragt über:

1000 € Raumkosten
400 € Fahrtkosten und
500 € Rückstellung für Abschlusskosten

Als Überbrückungshilfe für Januar 2022 wird ihm gewährt:

900 € Raumkosten
400 € Fahrtkosten und

450 € Rückstellung für Abschlusskosten

Nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes weist A hier tatsächliche Kosten in folgender Höhe nach:

1000 € Raumkosten

200 € Fahrtkosten

150 € Leasinggebühren und

500 € Rückstellung für Abschlusskosten

Ergebnis: Die 1000 € Raumkosten wurden in Höhe von 900 € bereits durch die Überbrückungshilfe gedeckt. Die Fahrtkosten wurden durch die Hilfe vollständig gedeckt. Die Rückstellung stellt im SGB II keine zu berücksichtigende Ausgabe dar und die Leasinggebühren musste A allein tragen (oder von der überschüssigen Überbrückungshilfe). Von seinen Einnahmen (im Januar 2022) können damit noch 100 € Raumkosten und 150 € Leasingkosten abgesetzt werden.

Die überschüssige Überbrückungshilfe stellt keine (Betriebs)einnahme dar.

Damit können **zurückgeforderte Teile von Überbrückungshilfen** für nicht oder geringer angefallene Betriebsausgaben in der Regel hier auch nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

7.8.10.3. November- und Dezemberhilfe

Diese Wirtschaftshilfe des Bundes unterstützte Betriebe, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der Pandemie ab 02.11.2020 geschlossen wurde. Sie musste über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Rechtsanwalt beantragt werden. Soloselbständige, die bislang noch keine Überbrückungshilfe beantragt hatten, konnten allein einen Antrag auf bis zu 5000 € stellen.

7.8.11. Umsatzsteuer, vereinnahmte

Die im Bewilligungszeitraum vereinnahmte Umsatzsteuer ist eine Betriebseinnahme. Grundsätzlich muss die vereinnahmte Umsatzsteuer nach der Voranmeldung an das Finanzamt abgeführt werden, sodass im Grunde genommen ein durchlaufender Posten vorliegt. Bei der vereinnahmten Umsatzsteuer handelt es sich ungeachtet dessen dennoch um eine Betriebseinnahme, auch wenn die Zahlungsverpflichtung im Zuflusszeitpunkt bereits absehbar ist. Maßgeblich ist, dass die vereinnahmte Umsatzsteuer im Zeitpunkt ihres Zuflusses als Betriebseinnahme tatsächlich zur Verfügung steht; eine Bildung von Rücklagen kann nicht erfolgen. Damit stellt die vereinnahmte Umsatzsteuer eine Betriebseinnahme dar, wenn sie nicht im selben Bewilligungszeitraum an das Finanzamt weitergeleitet wird.¹¹⁷

Wird die Umsatzsteuer in demselben Bewilligungszeitraum an das Finanzamt abgeführt, handelt es sich um einen betriebswirtschaftlich neutralen Vorgang, da ihr Zufluss (=Betriebseinnahme) mit der Zahlung an das Finanzamt (= Betriebsausgabe) korrespondiert.

7.8.12. Umsatzsteuererstattungen

Für den Einkauf beispielsweise von Vorprodukten gezahlte Umsatzsteuer (= Vorsteuer) wird durch das Finanzamt erstattet. Solche Umsatzsteuererstattungen sind Betriebseinnahmen.

Üblicherweise wird für einen Berechnungszeitraum die vereinnahmte Umsatzsteuer mit der an andere Betriebe gezahlten Umsatzsteuer (beispielsweise infolge des Wareneinkaufs oder der Investition in betriebliche Güter) für die Ermittlung der Steuerschuld miteinander verrechnet.

¹¹⁷ vgl. BSG v. 22.08.2013 – B 14 AS 1/13 R

Gerade bei noch jungen Unternehmen ist es möglich, dass die bereits an den Lieferanten o. ä. gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) höher ausfällt, als die vereinnahmte Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuererstattung kann aus der Umsatzsteuervoranmeldung abgelesen werden, die regelmäßig monatlich oder quartalsweise an das Finanzamt zu übermitteln ist. Als Betriebseinnahme ist eine Erstattung erst mit ihrem tatsächlichen Zufluss zu berücksichtigen.

Beispiel: Der Selbständige verkauft im Abrechnungszeitraum Waren im Wert von 500,00 Euro inklusive 19% MwSt (= 95,00 Euro vereinnahmte Umsatzsteuer aus dem Warenverkauf). Im selben Zeitraum kauft er von seinem Lieferanten Vorprodukte im Wert von 842,10 € inklusive 19 % MwSt (= 160,00 Euro gezahlte Umsatzsteuer für den Wareneinkauf). Die vereinnahmte Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen, die bereits gezahlte Vorsteuer ist durch das Finanzamt zu erstatten. Die Verrechnung von Umsatzsteuerzahllast und –erstattungsbetrag ist zulässig (160,00 Euro – 95,00 Euro = 65,00 Euro). Das Finanzamt erstattet dem Selbständigen einen Betrag in Höhe von 65,00 Euro, der als Betriebseinnahme zu berücksichtigen ist.

7.8.13. Versicherungsleistungen

Zuflüsse aus Versicherungen (Eintritt eines Versicherungsfalls) sind als Betriebseinnahme zu berücksichtigen, sofern es sich um eine betriebsbedingte Auszahlung handelt (z. B. Leistung auf Grund der Beschädigung des betrieblich genutzten Kfz durch Dritte).

7.8.14. Zuwendungen von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung

Zuwendungen von Dritten (nicht: staatliche Zuschüsse/Soforthilfen) sind für die Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Der Unterschied zu einem Darlehen liegt darin, dass der Empfänger die Zuwendung nicht zurückzahlen muss.

Wird die Zuwendung zweckgebunden zur Verwendung für eine betriebliche Ausgabe (z. B. zur Investition) gewährt, so handelt es sich um eine Betriebseinnahme.

Wird die Zuwendung ohne einen bestimmten Verwendungszweck gewährt, handelt es sich um sonstiges Einkommen, das unmittelbar auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet wird. Dasselbe gilt natürlich auch dann, wenn die Zuwendung zum Zwecke des Lebensunterhalts gewährt wird.

Im Gegensatz zu staatlichen Zuschüssen und Soforthilfen werden die Zuwendungen privater Dritter regelmäßig nicht auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift erbracht und sind deswegen in der Regel auch nicht gem. § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II von der Anrechnung als Einkommen ausgenommen.

7.8.15. Erhöhung der Betriebseinnahmen, § 3 Abs. 3 S. 2 Bürgergeld-V

Gem. § 3 Abs. 3 S. 2 Bürgergeld-V können nachgewiesene Betriebseinnahmen bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Für eine angemessene Erhöhung genügen tatsächliche Anhaltspunkte, die ein Missverhältnis zwischen den vom Selbständigen nachgewiesenen und tatsächlichen Einnahmen begründbar nahelegen. Geringe Abweichungen zwischen nachgewiesenen und anzunehmend tatsächlichen Einnahmen begründen die Befugnis zur Schätzung nicht, das Missverhältnis muss „offensichtlich“ sein.

Zuvor ist der Selbständige anzuhören und auf die Folgen einer angemessenen Erhöhung der Betriebseinnahmen hinzuweisen. Die angemessene Erhöhung muss sich an den bekannten Tatsachen orientieren (z. B. bezifferbarer Warenfehlbestand und Marktpreise).

Nach der abschließenden Entscheidung beigebrachte Unterlagen finden grds. keine Berücksichtigung, wenn die Befugnis zur Erhöhung der Einnahmen zum Zeitpunkt der Entscheidung bestanden hat. Überprüfungsmaßstab ist insofern bei einem Antrag nach § 44 SGB X nur, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 3 Abs. 3 S. 2 Bürgergeld-V vorgelegen haben und ob das Ergebnis der Schätzung plausibel ist. Werden Gründe für eine verspätete Vorlage der Unterlagen vorgetragen, ist zu entscheiden (Ermessen), ob auf Grundlage der beigebrachten Unterlagen eine Korrektur der Entscheidung erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Gründe für die Verspätete Entscheidung durch den Selbständigen zu vertreten sind.

7.9. Betriebsausgaben i. S. d. § 3 Abs. 3 Bürgergeld-V

Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben ist an folgende Kriterien gebunden:

- Es muss sich um tatsächlich geleistete Ausgaben handeln (insofern abweichend vom Steuerrecht).
- Die Ausgaben müssen betrieblich bedingt sein. Nicht betrieblich bedingte Ausgaben sind solche, die für den privaten Bedarf anfallen.
- Notwendigkeit der Ausgaben: Notwendig sind Ausgaben, die für die Aufrechterhaltung oder Fortführung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind oder die Grundlage für eine Gewinnsteigerung bilden (z. B. Investitionen). Die Prüfung der Notwendigkeit von Ausgaben erfolgt einzelfallbezogen.
- Unvermeidbarkeit der Ausgaben: Ausgaben sind vermeidbar, wenn sie in der vorgesehenen Höhe aktuell nicht zwingend erforderlich sind. Vermeidbar und damit nicht (oder nicht in vollem Umfang) berücksichtigungsfähig sind Ausgaben, die beispielsweise reduziert (z.B. Umschuldung mit Verringerung der Raten, Reparatur oder Leihe statt Neuanschaffung) oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können (z.B. Neueinstellung von Personal, Wareneinkauf, Anmietung externer Räumlichkeiten). Vermeidbar sind auch Ausgaben, die nicht wirtschaftlich sind (z.B. überflüssige Fahrten mit dem PKW, häufige Wagenwäschen bei nicht zu Repräsentationszwecken benötigtem PKW).
- Die Ausgaben dürfen nicht offensichtlich den Lebensumständen während des Bezugs von SGB II-Leistungen widersprechen, so dass der Maßstab für die Bewertung der Angemessenheit der Betriebsausgaben nicht die Lebensumstände von anderen Selbständigen ist, die ihren Bedarf ohne staatliche Unterstützung decken (zur Berücksichtigung von Leasingraten für einen Mittelklasse-PKW vgl. BSG).¹¹⁸
- Die Ausgaben dürfen nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den jeweiligen Erträgen stehen.

Grundsätzlich sind alle Betriebsausgaben mit Unterlagen nachzuweisen. Aufwendungen, die als „sonstige Ausgaben“ durch den Selbständigen erfasst werden, sollten aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden, sofern es sich um höhere Ausgaben handelt.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten sind vom Selbständigen Angaben zur Notwendigkeit, Unvermeidbarkeit und Angemessenheit einzelner Betriebsausgaben zu machen. Im Rahmen

¹¹⁸ BSG v. 05.06.2014 – B 4 AS 31/13 R

der Verpflichtung, die Hilfebedürftigkeit so weit wie möglich zu reduzieren sind Selbständige auch gehalten, Betriebsausgaben soweit möglich zu senken oder zu reduzieren. Vermeidbare, nicht angemessene oder nicht notwendige Betriebsausgaben können bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit nicht bzw. nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden in alphabetischer Reihenfolge betriebliche Ausgaben gelistet (nicht abschließend), die bei der Ermittlung des Betriebsgewinns berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden können. Die Auflistung enthält vielfach lediglich Anhaltspunkte, eine Prüfung im Einzelfall anhand der o. g. Kriterien ist jedenfalls vorzunehmen.

7.9.1. Abschreibungen (AfA – Absetzung für Abnutzung)

Abschreibungen werden zwar steuerrechtlich berücksichtigt, stellen jedoch keine tatsächlichen Ausgaben und damit keine Betriebsausgaben im Sinne des § 3 Bürgergeld-V dar (kein tatsächlicher Abfluss). Vgl. noch die Berücksichtigungsfähigkeit von Investitionen sowie von Zins- und Tilgungsleistungen für betrieblichen Zwecken dienende Darlehen.

7.9.2. Ausgaben, die durch Darlehen oder Zuschüsse nach dem SGB II oder andere Darlehen finanziert werden

Ausgaben sind nicht als Betriebsausgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 Bürgergeld-V abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem SGB II, betriebliche Darlehen oder sonstige Darlehen aufgenommen wurden.¹¹⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang noch die Berücksichtigungsfähigkeit von Investitionen und Zins- und Tilgungsleistungen für betrieblichen Zwecken dienende Darlehen.

7.9.3. Berufsverbände, Beiträge

Notwendige Beiträge zu Berufsverbänden werden als Betriebsausgaben berücksichtigt (u. a. Beiträge zur IHK und zur Handwerkskammer, Beiträge zu Berufsverbänden, Beiträge zu Berufskammern, sofern sie nicht zur Altersvorsorge dienen).

Prinzipiell gehören Beiträge zu Berufsverbänden auch zu den „mit der Erzielung des Einkommens verbundenen, notwendigen Aufwendungen“, die für nichtselbständige Erwerbstätige nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II abgesetzt werden, soweit sie nicht bereits mit dem Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II abgedeckt sind. Die Berücksichtigung von notwendigen Beiträgen zu Berufsverbänden bei Selbständigen als Betriebsausgabe erfolgt vor dem Hintergrund, dass diese Beiträge auch dann als Ausgaben anfallen, wenn kein Betriebsgewinn erwirtschaftet wird, von dem eine Absetzung nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 bzw. Abs. 2 SGB II möglich ist.

7.9.4. Bewirtungskosten

Kosten für die Bewirtung von Kunden o. ä. sind in der Regel nicht notwendig und daher keine anzuerkennenden Betriebsausgaben (Prüfung im Einzelfall erforderlich).

7.9.5. Buchführungskosten

Buchführungskosten können als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, soweit diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen stehen und die Kosten nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs erforderlich erscheinen. Daneben kann entscheidungserheblich

¹¹⁹ § 3 Abs. 3 S. 4, S. 5 Bürgergeld-V

sein, ob entsprechende Buchführungskenntnisse seitens des Selbständigen vorliegen, die die Inanspruchnahme beispielsweise eines Steuerberaters entbehrlich machen.¹²⁰

Hinweis: Das Ausfüllen der Einkommensbögen für das Jobcenter durch den Steuerberater ist eine private Ausgabe und nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Auch sind in Abschlussrechnungen des Steuerberaters manchmal die privaten Steuerabschlüsse enthalten. Diese sind bei den Betriebskosten herauszurechnen.

7.9.6. Bürobedarf

Kosten für Bürobedarf (Verbrauchsmaterial) werden nach den allgemeinen Regeln als Betriebsausgaben anerkannt, vgl. insofern § 3 Abs. 3 S. 1 Bürgergeld-V.

7.9.7. Darlehen für betriebliche Zwecke (Zins- und Tilgungsleistungen)

Zinsbelastungen für betrieblich bedingte Darlehen sind als Betriebsausgaben absetzungsfähig.

Tilgungsleistungen auf für betriebliche Zwecke aufgenommene Darlehen sind regelmäßig ebenfalls als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Maßgeblich ist jedenfalls bei während des Leistungsbezugs aufgenommenen Darlehen, ob die mit der Aufnahme des Darlehens finanzierten Ausgaben (z. B. Investitionen) ihrerseits selbst als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären, eine unmittelbare Absetzung der finanzierten Ausgabe jedoch gem. § 3 Abs. 3 S. 4, S. 5 Bürgergeld-V kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (siehe dazu unten die Erläuterungen zu Investitionen).

Dadurch, dass darlehensweise finanzierte Anschaffungen nicht unmittelbar als Betriebsausgaben abgesetzt werden, jedoch zugleich die Tilgungsleistung für das zur Anschaffung genutzte Darlehen als Betriebsausgabe berücksichtigt werden kann, wird sichergestellt, dass es einerseits nicht zu einer doppelten Absetzung von Ausgaben kommt, andererseits jedoch die zunächst fremdfinanzierten betrieblichen Ausgaben bei der Gewinnermittlung nicht vollständig unberücksichtigt bleiben.¹²¹ Denn dem Grunde nach kann es für die Berücksichtigung von Betriebsausgaben keinen Unterschied machen, ob die Anschaffung unmittelbar aus eigenen Mitteln oder mittelbar durch die Rückzahlung des Darlehens gezahlt wird. Ist letzteres der Fall, verschiebt sich lediglich der Zeitpunkt der Absetzbarkeit der Ausgabe vom Zeitpunkt der Anschaffung auf den Zeitpunkt der Tilgung des Darlehens. Denn zum Zeitpunkt der Tilgung kommt der Leistungsbezieher tatsächlich selbst für die betrieblich entstandenen Kosten auf, sodass diese (in Form der Tilgungsleistungen) als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind.¹²²

Grundsätzlich ist der Darlehensnehmer jedoch bereits wegen des Nachranggrundsatzes des § 2 Abs. 2 SGB II dazu angehalten, die Hilfebedürftigkeit beispielsweise durch Vereinbarung einer Stundung oder der Verringerung von Tilgungsraten – soweit möglich – zu verringern, so dass streng die Notwendigkeit und Angemessenheit der Rückzahlung zu prüfen ist. Grundsätzlich sollen betriebliche Einnahmen nämlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts genutzt werden, und nicht zur Tilgung von Darlehen.¹²³

¹²⁰ Vgl. hierzu auch SG Hildesheim v. 18.06.2018 – S 35 AS 435/14 und SG Stade v. 28.02.2013 – S 17 AS 814/11

¹²¹ vgl. LSG Berlin-Brandenburg v. 12.06.2015 – L 25 AS 3370/13

¹²² vgl. LSG München v. 30.11.2018 – L 16 AS 205/16

¹²³ LSG Berlin-Brandenburg v. 06.09.2018 – L 31 AS 1548/18 B ER

Das setzt allerdings ein frühzeitiges Einwirken des Leistungsträgers auf die Geschäftspolitik des Leistungsbeziehers voraus. Ist eine Stundung oder Verringerung der Tilgungsraten nicht möglich, führt dies allerdings nicht dazu, dass die Tilgungsleistungen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden.

7.9.8. Durchlaufende Posten

Zu den durchlaufenden Posten gehören solche Beträge, die im Namen und auf Rechnung eines Dritten eingenommen werden. Durch Weiterleitung entstehen keine Betriebsausgaben (ebenso, wie die Einnahme solcher Beträge keine Betriebseinnahmen darstellen). Zur Berücksichtigung der Umsatzsteuer s. u. (kein durchlaufender Posten in diesem Sinne).

7.9.9. Einkommensteuer, Vorauszahlung

Einkommensteuervorauszahlungen stellen keine Betriebsausgabe dar. Es handelt sich – wie bei unselbständigen Erwerbstätigen auch – um einen Absetzbetrag nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II, der vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt werden kann.

Soweit die Einkommensteuervorauszahlung unverhältnismäßig hoch erscheint, sollte der Leistungsberechtigte dahingehend beraten werden, eine Minderung der Vorauszahlung beim Finanzamt herbeizuführen.¹²⁴

7.9.10. Geldbußen, Verwargelder, Ordnungsgelder

Da bereits der Grund für die Erhebung von Geldbußen, Verwargeldern oder Ordnungsgeldern üblicherweise vermeidbar ist, können solche Ausgaben in der Regel nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.¹²⁵

7.9.11. Geschäftsreisen

Tatsächliche Aufwendungen für Geschäftsreisen können als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, wenn diese notwendig sind.

Kosten für die Verpflegung während der Geschäftsreise sind keine Betriebsausgaben. Mehraufwendungen für Verpflegung werden als Absetzbetrag vom Einkommen¹²⁶ entweder über den Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II oder als tatsächliche Absetzung gem. § 6 Abs. 3 Bürgergeld-V berücksichtigt (siehe noch unten zu den Verpflegungskosten).

7.9.12. Fachliteratur

Ausgaben für Fachliteratur können ggf. als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, sind jedoch insbesondere auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen, da vielfach die Möglichkeit zur Beschaffung der erforderlichen Informationen über das Internet oder mittels der Ausleihe bzw. Einsichtnahme bei kommunalen oder universitären Bibliotheken besteht. Eine Anhörung zur Notwendigkeit der Anschaffung ist regelmäßig erforderlich.

¹²⁴ vgl. § 37 Abs. 3 S. 3 EStG

¹²⁵ vgl. § 3 Abs. 3 S. 1 Bürgergeld-V

¹²⁶ Aufwendungen nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II

7.9.13. Fahrtkosten und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge

7.9.13.1. Grundlagen Fahrtkosten

Die Berücksichtigung von Fahrtkosten kann auf unterschiedlichem Weg erfolgen (vertiefende Erläuterung unten).

Vom Einkommen können Fahrtkosten wie folgt abgesetzt werden:

- Grundfreibetrag gem. § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II
- Individueller Absetzbetrag gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V bei entsprechendem Nachweis (vgl. § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II)

Als Betriebsausgabe können Fahrtkosten wie folgt berücksichtigt werden:

- Betriebliche Fahrten mit einem Privatfahrzeug gem. § 3 Abs. 7 S. 4, S. 5 Bürgergeld-V
- Betriebliche Fahrten für ein überwiegend betrieblich genutztes Fahrzeug gem. § 3 Abs. 7 S. 1, S. 2 Bürgergeld-V

7.9.13.2. Grundlagen: Betriebskosten für das Fahrzeug

Die Berücksichtigung von Betriebskosten für Fahrzeuge erfolgt ebenfalls auf unterschiedlichem Weg (vertiefende Erläuterungen unten):

- Überwiegend privat genutztes Fahrzeug (Regelfall): Betriebskosten stellen keine Betriebsausgaben dar. Teile der Betriebskosten (insbes. Kfz-Haftpflichtversicherung, ggf. Reparaturkosten) werden jedoch über § 11b SGB II vom Einkommen abgesetzt.
- Überwiegend betrieblich genutztes Fahrzeug: Tatsächlich geleistete, notwendige Ausgaben für das Fahrzeug stellen Betriebsausgaben dar.¹²⁷

7.9.13.3. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Aufwendungen werden nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt, da sie in den vom Einkommen abzusetzenden Beträgen (insbes. § 11b SGB II) enthalten sind.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte stellen nach der Rechtsprechung mit Erzielung des Einkommens verbundene, notwendige Ausgaben iSd § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II dar.¹²⁸

Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind grds. im Grundfreibetrag des § 11b Abs. 2 SGB II enthalten – auch bei Selbständigen. Pauschal werden Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte über den Einkommens-Grundfreibetrag von 100,00 Euro abgesetzt.

Bei entsprechendem Nachweis können höhere Ausgaben für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte berücksichtigt werden. Die Absetzung erfolgt dann gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II. Hierbei konkretisiert § 6 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte dahingehend, dass 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung berücksichtigt werden, soweit nicht höhere notwendige Ausgaben nachgewiesen werden. „Entfernungskilometer“ bedeutet dabei die einfache Strecke zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Diese Berechnung kommt immer

¹²⁷ § 3 Abs. 7 S. 1, S. 2 Bürgergeld-V

¹²⁸ vgl. BSG v. 05.06.2014 – B 4 AS 31/13 R

dann in Betracht, wenn die einkommensbezogenen Aufwendungen den Grundfreibetrag übersteigen und die Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsstätte feststeht, allerdings keine konkreten Kosten nachgewiesen werden können.

Übersteigen die einkommensbezogenen Aufwendungen den Grundfreibetrag und kann der selbständig Erwerbstätige tatsächlich nachweisen, dass die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte höher als 0,20 Euro pro Entfernungskilometer sind, können die tatsächlichen Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte abgesetzt werden, sofern diese notwendig sind.¹²⁹

Sonderproblem: Bestimmung der Arbeitsstätte. Der Begriff der Arbeitsstätte ist für den Rechtskreis SGB II nicht eindeutig definiert. Unter normalen Umständen bereitet die Bestimmung der Arbeitsstätte immer dann keine Schwierigkeiten, wenn der Leistungsbezieher seiner selbständigen Tätigkeit ortsfest, also beispielsweise in einem angemieteten Büro nachgeht oder die Tätigkeit stets an unterschiedlichen Orten ausgeübt wird, sodass überhaupt keine regelmäßige Arbeitsstätte besteht (dann sind entsprechende Fahrtkosten Betriebsausgaben).

Insofern stellt sich die Frage nach der Abgrenzung zwischen den Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und betrieblich bedingten Fahrtkosten immer dann, wenn ein Leistungsbezieher regelmäßig an unterschiedlichen Orten seiner Tätigkeit nachgeht. Soweit die Regelung des § 6 Abs. 5 Bürgergeld-V nach Willen des Verordnungsgebers an die Regelungen des EStG zu den Werbungskosten anknüpfen,¹³⁰ dürften die steuerrechtlichen Grundlagen und die hierzu ergangene Rechtsprechung auf das SGB II übertragbar sein. Aus Gründen der Gleichbehandlung hat das FG Baden-Württemberg angenommen, dass ein Selbständiger nur eine Betriebsstätte haben kann, ebenso wie ein abhängig Beschäftigter nur eine regelmäßige Arbeitsstätte hat.¹³¹ Kosten für die Fahrt zur (ersten, der Wohnung nächsten) Tätigkeitsstätte werden im SGB II also als Kosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte iSd § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II anerkannt. Betrieblich bedingte Fahrtkosten zu anderen Orten zwecks Ausübung der Tätigkeit stellen dementsprechend Betriebsausgaben dar (zur Berücksichtigung s. u.), auch wenn diese Tätigkeitsorte regelmäßig aufgesucht werden.

7.9.13.4. Betrieblich bedingte Fahrtkosten und Betriebskosten: Abgrenzung „überwiegend privat genutztes“ und „überwiegend betrieblich genutztes“ Kraftfahrzeug (§ 3 Abs. 7 S. 3 Bürgergeld-V)

Während Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte keine Betriebsausgaben darstellen (s. o., Absetzbetrag gem. § 11b SGB II), können andere, betriebsbedingte Fahrten und ggf. sonstige Betriebskosten als Betriebsausgaben gem. § 3 Abs. 7 Bürgergeld-V anerkannt werden.

In Betracht kommt die Berücksichtigung von Fahrtkosten für die betriebliche Nutzung eines überwiegend privat genutzten Kfz¹³² oder die Berücksichtigung von tatsächlich geleisteten, notwendigen Aufwendungen für ein überwiegend betrieblich genutztes Fahrzeug abzgl. privater Fahrten.¹³³

¹²⁹ vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 5 Alg V am Ende

¹³⁰ vgl. E Bürgergeld-V des BMAS v. 03.08.2005

¹³¹ FG BW v. 27.10.2011 – 3 K 1849/09, bestätigt durch BFH v. 11.11.2014 - VIII R 47/11

¹³² § 3 Abs. 7 S. 4, S. 5 Bürgergeld-V

¹³³ § 3 Abs. 7 S. 1, S. 2 Bürgergeld-V

Zur (im ersten Schritt notwendigen) Bestimmung der überwiegend betrieblichen oder überwiegend privaten Nutzung des Kfz maßgeblich ist § 3 Abs. 7 S. 3 Bürgergeld-V: Ein Fahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es mindestens zu 50 % betrieblich genutzt wird. Anderenfalls handelt es sich um ein überwiegend privat genutztes Fahrzeug.

Die Rechtsfolgen des § 3 Abs. 7 Bürgergeld-V sind für eine überwiegend betriebliche Nutzung für den Leistungsbezieher günstiger, als bei einer überwiegend privaten Nutzung. In der Regel kann also nach allgemeinen Beweislastregeln von einer überwiegend privaten Nutzung ausgegangen werden.

Von Amts wegen zu prüfen sind allerdings solche Anhaltspunkte und das Vorbringen des Leistungsbeziehers, die eine überwiegend betriebliche Nutzung nahelegen: Liegen Tatsachen vor, die die Annahme einer überwiegend betrieblichen Nutzung rechtfertigen (z. B. aus Fahrtenbuch: Überwiegend betriebliche Fahrten), ist von Amts wegen von einer überwiegend betrieblichen Nutzung auszugehen (vgl. Wortlaut § 3 Abs. 7 S. 1 Bürgergeld-V: „sind ... abzusetzen“). Ebenso wird von einer überwiegend betrieblichen Nutzung ausgegangen, wenn der Leistungsbezieher die überwiegend betriebliche Nutzung geltend macht und entsprechende Nachweise erbringt.

7.9.13.5. Fahrt- und Betriebskosten bei überwiegend privat genutztem Fahrzeug (§ 3 Abs. 7 S. 4, S. 5 Bürgergeld-V)

Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt (zur Abgrenzung s. o.), werden Kosten für betriebliche Fahrten – abgesehen von Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte – als Betriebsausgaben abgesetzt. Klassische Beispiele sind Besorgungsfahrten von selbständigen Gewerbetreibenden in der Gastronomie oder Fahrten zu Terminen bei Kunden mit dem privaten Kraftfahrzeug.

Gem. § 3 Abs. 7 S. 4, S. 5 Bürgergeld-V werden für betriebliche Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug 0,10 Euro pro gefahrenem Kilometer als Betriebsausgabe abgesetzt. Bei Nachweis höherer, notwendiger Ausgaben für Kraftstoff können auch höhere Ausgaben abgesetzt werden.

Zur Ermittlung der betrieblich bedingt zurückgelegten Entfernungen ist die Angabe von Start- und Zieladressen und Kilometerstände des Fahrzeugs durch den Leistungsbezieher erforderlich. Tankquittungen reichen deswegen nicht ohne weitere Angaben aus, da hieraus nicht hervorgeht, ob betriebliche oder private Fahrten unternommen wurden.

Die tatsächlichen Ausgaben für das überwiegend privat genutzte Kraftfahrzeug (= sonstige Betriebskosten wie Anschaffungskosten, Darlehensraten, Reparaturkosten, Versicherung, Steuern, Leasingraten) sind keine Betriebsausgaben.¹³⁴ Die Kfz-Haftpflichtversicherung wird allerdings als Absetzbetrag vom Einkommen gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II berücksichtigt. Reparaturkosten können im Einzelfall als Absetzbetrag vom Einkommen gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II berücksichtigt werden.

7.9.13.6. Fahrt- und Betriebskosten bei überwiegend betrieblich genutztem Fahrzeug (§ 3 Abs. 7 S. 1, S. 2 Bürgergeld-V)

Für ein überwiegend betrieblich genutztes Kraftfahrzeug werden die tatsächlich geleisteten und notwendigen Ausgaben als Betriebsausgaben anerkannt.

¹³⁴ vgl. § 3 Abs. 7 S. 4 Bürgergeld-V

Zu den tatsächlichen Ausgaben gehören einerseits die Fahrtkosten, allerdings auch die sonstigen, mit dem Betrieb des Kfz verbundenen Kosten.

Für private Fahrten sind die Ausgaben für jeden privat gefahrenen Kilometer um 0,10 Euro zu mindern.

Die für überwiegend betrieblich genutzte Fahrzeuge anfallenden Kosten sind regelmäßig betriebsbedingt und können als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn die Aufwendungen notwendig sind und tatsächlich geleistet wurden. Da solche Kosten in der Regel betriebliche Kosten sind, wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu den Betriebsausgaben verwiesen. Als berücksichtigungsfähige Kosten kommen im Einzelfall in Betracht (keine abschließende Aufzählung):

- Anschaffungskosten¹³⁵
- Leasingkosten¹³⁶ (siehe hierzu vertiefend unten)
- Notwendige Versicherungen (siehe noch unten zu Versicherungsbeiträgen)
- Steuern
- Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen (siehe hierzu vertiefend oben)
- Reparaturkosten¹³⁷

7.9.13.7. Übersicht: Berücksichtigungsfähigkeit von Fahrt- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge

	Überwiegend privat genutztes Fahrzeug	Überwiegend betrieblich genutztes Fahrzeug
Betriebskosten	Keine Betriebsausgabe, allerdings ggf. als Absetzbetrag vom Einkommen berücksichtigungsfähig	Notwendige und tatsächlich geleistete Aufwendungen für Betriebskosten sind Betriebsausgaben
Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte	Keine Betriebsausgabe. Absetzbetrag gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II, in der Regel in Grundfreibetrag enthalten. Tatsächliche Absetzung gem. § 6 Abs. 5 Bürgergeld-V möglich.	Keine Betriebsausgabe. Absetzbetrag gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II, in der Regel in Grundfreibetrag enthalten. Tatsächliche Absetzung gem. § 6 Abs. 5 Bürgergeld-V möglich.
Sonstige, betrieblich bedingte Fahrten	Betriebsausgabe (0,10 Euro pro Kilometer, bei Nachweis auch mehr)	Betriebsausgabe (tatsächlich geleistete, notwendige Ausgaben)
Private Fahrten	Keine Betriebsausgabe, kein Absetzbetrag nach § 11b SGB II	Keine Betriebsausgabe, kein Absetzbetrag. Private Fahrten mindern die Betriebsausgaben für das betrieblich genutzte Fahrzeug um 0,10 Euro pro privat gefahrenen Kilometer

¹³⁵ vgl. LSG München v. 30.11.2018 – L 16 AS 205/16

¹³⁶ s. auch BSG v. 05.06.2014 – B 4 AS 31/13 R; LSG Sachsen-Anhalt v. 26.06.2009 – L 5 AS 143/09 B ER)

¹³⁷ vgl. LSG München v. 30.11.2018 – L 16 AS 205/16

7.9.14. Fortbildungen und Seminare (inkl. Reise- und Unterbringungskosten)

Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen und Seminaren inkl. Reise und Unterkunftskosten sind regelmäßig nicht als Betriebsausgabe absetzbar, es sei denn, dass die Teilnahme und die ggf. entstehenden Reise- und Unterbringungskosten als notwendig anzusehen sind. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn in der Branche des Selbständigen für die Ausübung der Tätigkeit z.B. künftig eine bestimmte Qualifikation notwendig sein wird, sodass die Fortbildung/das Seminar erforderlich erscheint. Zu den Kosten für Verpflegung während vorübergehender Ortsabwesenheit siehe noch unten.

7.9.15. Investitionen, auch darlehensfinanzierte Anschaffungen

Die Anschaffung von abnutzbarem Anlagevermögen (Gegenstände, die für die Ausübung der Tätigkeit mehrere Jahre genutzt werden, z. B. ein PC) kann beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2, Abs. 3 Bürgergeld-V als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Da es sich bei der Anschaffung von abnutzbarem Anlagevermögen regelmäßig um größere Ausgaben handeln wird, bedarf es einer genauen Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2, Abs. 3 Bürgergeld-V,¹³⁸ insbesondere auch im Hinblick darauf, ob die Ausgaben den Lebensumständen während des Bezugs von SGB II-Leistungen entsprechen und die Kosten im Verhältnis zu den jeweiligen Erträgen stehen.

Mit der Berücksichtigungsfähigkeit der Investition als Betriebsausgabe zum Zeitpunkt der Anschaffung wird die Nichtabsetzbarkeit von Abschreibungen auf Sachanlagen zumindest teilweise kompensiert, da der gesamte Anschaffungsbetrag als Betriebsausgabe abgesetzt werden kann.

Nicht als Betriebsausgabe absetzbar sind solche Investitionen, zu deren Finanzierung Zuschüsse oder Darlehen nach dem SGB II (insbes. gem. § 16c SGB II) oder andere (private) Darlehen zu betrieblichen Zwecken verwendet wurden.¹³⁹ Die Regelung des § 3 Abs. 3 S. 4, S. 5 Bürgergeld-V hat deswegen in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung, da Leistungsbezieher häufiger als Nichtleistungsbezieher für kostspielige Anschaffungen auf die Inanspruchnahme eines Darlehens angewiesen sein werden. Tilgungsraten für Darlehen sind jedoch als Betriebsausgaben absetzbar (s. o.).

7.9.16. Kleidung

Zu unterscheiden ist Berufsbekleidung und sonstige „bürgerliche“ Bekleidung.

Ausgaben für typische Berufsbekleidung können als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Berufsbekleidung ist ihrer Beschaffenheit nach objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt und wegen der Eigenart des Berufes für dessen Ausübung notwendig bzw. erforderlich. In ihrer Beschaffenheit kommt die funktionale Bestimmung beruflicher Bekleidung entweder in ihrer Unterscheidungsfunktion oder ihrer Schutzfunktion zum Ausdruck. Hierzu gehören z. B. Kochjacken, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe, sofern diese Kleidungsstücke branchenspezifisch notwendig bzw. erforderlich sind.

Ausgaben für solche Bekleidung, die zwar branchenüblich ist, jedoch auch zu privaten Zwecken getragen werden kann (z. B. „Business-Bekleidung“), werden in der Regel nicht als Betriebsausgaben anerkannt, da diese vielfach entweder alternativ oder kumulativ nicht

¹³⁸ vgl. insofern auch § 2 Abs. 2 SGB II

¹³⁹ vgl. § 3 Abs. 3 S. 4, S. 5 Bürgergeld-V

betriebsbedingt anfallen, nicht notwendig oder tatsächlich vermeidbar sein dürften. Ggf. kommen in diesen Fällen Leistungen nach § 16c SGB II in Betracht.

Vgl. zur Abgrenzung von Berufsbekleidung und „bürgerlicher“ Bekleidung insbes. auch BSG v. 19.06.2012 – B 4 AS 163/11 R.

7.9.17. Kontoführungsgebühren

Soweit der Leistungsbezieher die betrieblich bedingten Zahlungsein- und -ausgänge über sein privates Konto abwickelt, können Kontoführungsgebühren (entsprechend der Regelung zu den Kosten für Telekommunikation) zu 50% als Betriebsausgaben anerkannt werden.

Kosten für rein betrieblich geführte Konten können als Betriebsausgabe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 S. 1 Bürgergeld-V übernommen werden. Dabei ist je nach Art und Umfang der Tätigkeit insbesondere zu hinterfragen, ob die selbständige Erwerbstätigkeit die Führung eines reinen Betriebskontos erforderlich macht oder eine Abwicklung über das Privatkonto ausreichend ist.

7.9.18. Leasing

Üblicherweise stellt sich die Frage nach der Berücksichtigungsfähigkeit von Leasingraten als Betriebsausgabe im Zusammenhang mit dem Leasing von Kraftfahrzeugen (vgl. insofern unten die Erläuterungen zu den Kfz-Kosten).

Im Kontext der Berücksichtigung von Leasingraten für die Gewinnermittlung im SGB II bestehen insofern keine grundlegenden Unterschiede zur Berücksichtigung von Mietkosten, wobei – neben Kraftfahrzeugen – insbesondere Büroausstattung (multifunktionale Großkopierer etc.) als Leasingobjekte in Betracht kommen.

Leasingraten sind grds. Betriebsausgaben. Ihre Berücksichtigungsfähigkeit hängt – neben dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2, Abs. 3 Bürgergeld-V – insbesondere davon ab, ob das Leasingobjekt für die Ausübung der Tätigkeit notwendig ist, die Kosten für das Leasing im Verhältnis zu einer Anschaffung des Gegenstands verhältnismäßig erscheinen und ob die entstehenden Kosten im angemessenen Verhältnis zum Ertrag der selbständigen Tätigkeit stehen.

Anders als bei gemieteten Gegenständen trägt der Leasingnehmer das Risiko für Schäden an der geleasteten Sache immer selbst, muss also für notwendige Reparaturen stets selbst aufkommen. Dementsprechend können notwendige Reparaturkosten als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

7.9.19. Mobilfunkkosten

Mobilfunkkosten können als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn entweder kein Festnetzanschluss geschaltet wurde (Ausübung der Tätigkeit in Privaträumen oder angemieteten Räumen) oder die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb einer Betriebsstätte durchgeführt wird (z. B. Außendienst). Bei Ausübung der Tätigkeit innerhalb der Betriebsstätte ist zudem zu prüfen, ob die Kosten vermeidbar sind (günstigere Alternative: Festnetzanschluss. Diese Alternative steht z. B. bei einer Tätigkeit im Außendienst natürlich nicht zur Verfügung).

Liegen diese Voraussetzungen vor, können regelmäßig 50% der entstehenden Kosten übernommen werden, sofern diese nicht unverhältnismäßig hoch sind. Eine Übernahme von

mehr als 50 % der Kosten kommt bei entsprechendem Nachweis in Betracht (z. B. Einzelverbindungs nachweis).

7.9.20. Personalkosten

Personalkosten sind als grds. absetzungsfähige Betriebsausgaben auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, ob die anfallenden Personalkosten in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz stehen (Notwendigkeit/Vermeidbarkeit).

Vor allem muss der Selbständige zunächst mit seiner eigenen Arbeitskraft zu den Betriebseinnahmen beitragen, eine reine Funktion als Geschäftsinhaber begründet keine selbständige Tätigkeit und keine Erforderlichkeit von Personalkosten. Für Tätigkeiten, die der Selbständige in eigener Person nicht ausführen kann, weil er die notwendigen Fähigkeiten nicht hat, kann ein Personaleinsatz Dritter gerechtfertigt sein, wenn dies im angemessenen Umfang und Verhältnis bleibt.

7.9.21. Raumkosten

Kosten für die zum Zweck der Ausübung der Tätigkeit angemietete Räume können als Betriebsausgaben beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 S. 1 Bürgergeld-V übernommen werden. Dazu gehören die Miete, Nebenkosten, Heizkosten aber auch die Stromkosten (bei betrieblich extra angemieteten Räumen).

Kosten für die zum Zweck der Ausübung der Tätigkeit in der eigenen Wohnung bzw. dem eigenen Haus genutzten Räume können unter bestimmten Umständen als Betriebskosten anerkannt werden. Werden diese Kosten als Betriebskosten anerkannt, sind die KdU anteilig um diese Raumkosten zu kürzen, um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden.

Die Berücksichtigung Raumkosten innerhalb der eigenen Wohnung als Betriebsausgaben setzt voraus, dass der Raum ausschließlich oder ganz überwiegend für gewerbliche Zwecke genutzt wird. Ist dies der Fall, stellen die anteilig auf diesen Raum entfallenden Kosten keinen Bedarf für Unterkunft und Heizung dar.¹⁴⁰ Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 S. 1 Bürgergeld-V können diese Kosten als Betriebskosten anerkannt werden; sie müssen als Betriebskosten anerkannt werden, wenn der KdU-Bedarf zu Gunsten der selbständigen Erwerbstätigkeit anteilig um die Raumkosten gekürzt wird.

Dem Vorteil der Verringerung des anrechenbaren Betriebsgewinns durch die Berücksichtigung von Raumkosten der eigenen Wohnung steht der Nachteil gegenüber, dass der Leistungsbezieher auch dann die Raumkosten als Betriebsausgaben zahlen muss, wenn keine laufenden Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit erzielt werden. In diesen Fällen ist eine Prüfung erforderlich, ob aus Gründen der Gleichbehandlung von erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Leistungsbeziehern geboten ist, von einer anteiligen Kürzung der KdU um die betrieblichen Raumkosten abzusehen (in diesem Fall werden die Raumkosten nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt).

7.9.22. Reparaturkosten

Tatsächlich geleistete Ausgaben für Reparaturen von Gegenständen, die betrieblich genutzt werden, können als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Maßgeblich ist insbesondere, ob die Reparatur notwendig ist. Dem Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 2 SGB II entsprechend ist der

¹⁴⁰ vgl. BSG v. 23.11.2006 – B 11b AS 3/05 R; v. 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R

Selbständige zudem dazu gehalten, die Kosten für notwendige Reparaturen möglichst gering zu halten.

7.9.23. „Sonstige Kosten“

Werden bei der Angabe von Betriebsausgaben bestimmte Kosten als „sonstige Kosten“ durch den Leistungsbezieher geltend gemacht, kommt eine Berücksichtigung prinzipiell nur dann in Betracht, wenn diese eindeutig benannt werden. „Sonstige Kosten“ lassen sich nicht auf ihre Erforderlichkeit überprüfen, sodass weitere Ermittlungen notwendig sind. Werden „sonstige Kosten“ nicht eindeutig benannt, können sie nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

7.9.24. Steuern

Betrieblich veranlasste Steuern sind Betriebsausgaben, sofern sie tatsächlich im BWZ gezahlt werden. Zu den betrieblich veranlassten Steuern gehören die Umsatzsteuer, Lohnsteuer für gezahlten Arbeitslohn, Grundsteuer und Gewerbesteuer.

Keine betrieblich veranlassten und damit nicht absetzungsfähige Steuern sind beispielsweise Einkommens-, Erbschafts- oder Schenkungssteuer (private Steuern). Auf das Einkommen entrichtete Steuern werden gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II nicht als Betriebsausgabe, jedoch als Absetzungsbetrag (Einkommen) in Abzug gebracht.

7.9.25. Steuerberatkungskosten

Betrieblich bedingte Steuerberatkungskosten können als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Dabei sind Art und der Umfang der selbständigen Tätigkeit zu berücksichtigen (Notwendigkeit der Steuerberatkungskosten). Siehe hierzu auch noch oben die Erläuterungen zu den Buchführungskosten.

7.9.26. Telefon- und Internetkosten (Festnetz)

Soweit kein eigener betrieblicher Telefonanschluss (Festnetz) betrieben wird, werden 50% der entstehenden Kosten (Grundkosten und Verbindungskosten) aus verwaltungspragmatischen Gründen ohne vertiefte Prüfung als Betriebsausgaben berücksichtigt. Höhere Kosten können übernommen werden, wenn diese mittels Einzelverbindungsachweis belegt werden.

Kosten für einen ausschließlich betrieblich genutzten Telefonanschluss (Festnetz) (Grundkosten und Verbindungskosten) werden unter folgenden Umständen (fast) vollständig als Betriebsausgaben berücksichtigt: Die ausschließlich betriebliche Nutzung wird vermutet, wenn die Ausübung der selbständigen Tätigkeit in eigens hierfür angemieteten Räumen ausgeübt wird, dort ein Telefonanschluss eingerichtet wurde und keine entgegenstehenden Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anschluss nicht ausschließlich betrieblich genutzt wird. Macht die selbständige Person z.B. glaubhaft, private Anrufe allein mit ihrem privaten Handy zu tätigen und nicht den Telefonanschluss der betrieblichen Räumlichkeiten dafür zu nutzen, steht einer vollständigen Absetzung des Festnetzes als Betriebsausgabe nichts entgegen. Nur sofern Anhaltspunkte für eine nicht ausschließlich betriebliche Nutzung vorliegen, soll eine Prüfung im Einzelfall erfolgen (z. B. mittels Einzelverbindungsachweis).

Zu Mobilfunkkosten siehe oben.

7.9.27. Umsatzsteuer, Rückstellungen

Rückstellungen für die (Voraus-)Zahlungen der Umsatzsteuer werden nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt, da als Betriebsausgaben nur die tatsächlich geleisteten Ausgaben berücksichtigt werden können.

7.9.28. Umsatzsteuer, Vorauszahlungen

Diese Steuer fällt bei allen (umsatzsteuerpflichtigen) Selbständigen auf jeden Umsatz an, wenn auch in verschiedener Höhe. D.h. verkauft der Selbständige Waren oder Dienstleistungen, muss er darauf einen festen Prozentsatz als Umsatzsteuer zahlen.

Für den steuerlichen Voranmeldezeitraum (gem. § 18 Abs. 2 UStG regelmäßig ein Kalendervierteljahr, bei sehr hohen Umsätzen ein Monat, bei sehr niedrigen Umsätzen ist auch eine Befreiung möglich) wird die auf alle pflichtigen Umsätze zu zahlende Umsatzsteuer ermittelt und die Vorsteuer, die in diesem Zeitraum gezahlt wurde (also die Mehrwertsteuer, die der Selbständige selbst auf seinen eigenen Wareneinkauf etc. zahlen musste) in Abzug gebracht. Ist die Umsatzsteuer höher als die gezahlte Vorsteuer, ist sie in Höhe der Differenz an das Finanzamt zu zahlen. Ist die gezahlte Vorsteuer höher, erhält der Selbständige eine Erstattung. Erstattung und Zahlungsverpflichtung werden über die Umsatzsteuervoranmeldung dem Finanzamt mitgeteilt:

Beispiel: Im Quartal Oktober bis Dezember 2022 sind auf verkaufte Waren Umsatzsteuern in Höhe von 350 € zu zahlen. Im selben Quartal hat der Selbständige Vorsteuern in Höhe von 300 € gezahlt. Er hat für das Quartal eine Umsatzsteuerschuld von 50 €.

Tatsächlich geleistete Umsatzsteuervorauszahlungen sind als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Gem. § 4 UStG sind **von der Umsatzsteuer befreit** z.B. Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Heilpraktiker etc.), Krankentransporte, Kreditvermittler, Ehrenamtliche, Wertpapierumsätze, Lotterien- und Wettumsätze, Versicherungsgeschäfte, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe, Theatervorführungen und Konzerte, Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer, wissenschaftliche Vorträge an VHS u.a., Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen u.v.m.

Weiter gibt es die **Kleinunternehmerregelung** des § 19 Abs. 1 UStG: Es wird keine Umsatzsteuer erhoben von Unternehmen, die im vorangegangenen Jahr einen Umsatz incl. Umsatzsteuer von maximal 22.000 € hatte und im laufenden Jahr einen Umsatz von voraussichtlich maximal 50.000 € haben wird.

Ist der/die Selbständige nicht umsatzsteuerpflichtig, sind die angegebenen Umsatzsteuern, aber auch die Vorsteuern im SGB II nicht als Einnahmen/Ausgabe berücksichtigungsfähig.

7.9.29. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt, da es sich hierbei nicht um tatsächlich geleistete Ausgaben handelt.

Rückstellungen zur Zahlung von Verbindlichkeiten werden aus demselben Grund nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt.

7.9.30. Verpflegungskosten

Mehraufwendungen für Verpflegung werden als Absetzbetrag vom Einkommen berücksichtigt, wenn sich der Leistungsbezieher zum Zweck der Ausübung der Tätigkeit vorübergehend von seiner Wohnung und von seinem Tätigkeitsmittelpunkt (z. B. Büro) entfernt aufhält (mindestens zwölf Stunden), § 6 Abs. 3 Bürgergeld-V.

Verpflegungskosten stellen also keine Betriebsausgabe dar, sondern sind ein Absetzbetrag (Einkommen) gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II. Der Mehraufwand für Verpflegung geht regelmäßig im Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II auf.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II wird die mit der Erzielung des Einkommens verbundene, notwendige Aufwendung mit sechs Euro pro Kalendertag pauschaliert.¹⁴¹ Die Pauschalierung erfolgt auch dann, wenn tatsächlich höhere Verpflegungskosten geltend gemacht werden (vgl. den ausdrücklichen Wortlaut von § 6 Abs. 3 Bürgergeld-V).

7.9.31. Versicherungsbeiträge

Tatsächlich geleistete Versicherungsbeiträge können beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 S. 1 Bürgergeld-V als Betriebsausgaben anerkannt werden, wenn die Versicherung eindeutigen Betriebsbezug aufweist. Betrieblich bedingte Versicherungen können u. a. sein (Absetzung als Betriebsausgabe im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 S. 1 Bürgergeld-V, nicht abschließend):

- Brandschutzversicherungen und ähnliche Schutzversicherungen
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Versicherungen für die Beschäftigten des Leistungsbeziehers

Beiträge für Versicherungen, die an den Leistungsbezieher anknüpfen, stellen keine Betriebsausgabe dar, sondern stellen allgemeine Absetzbeträge vom Einkommen dar, wenn dieses über 400 € liegt (vgl. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3). Die Absetzung erfolgt entweder über den Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 11b Abs. 2 S. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II in tatsächlicher Höhe, z.B.:

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung des Leistungsbeziehers
- Vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherungen
- Rentenversicherungen, z.B. in die Künstlersozialversicherung (KSV)
- Freiwillige Arbeitslosenversicherung (diese kann nur in den ersten 3 Monaten der Selbständigkeit und nur nach vorangegangenem Alg I – Bezug beantragt werden)
- Private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind
- Kfz-Haftpflichtversicherung für ein privates Kraftfahrzeug als „gesetzlich vorgeschriebene“ Versicherung

7.9.32. Wareneinkauf

Grundsätzlich stellen die nachgewiesenen Kosten für den Wareneinkauf Betriebsausgaben dar. In Einzelfällen vor allem der Gastronomie liegt es allerdings nahe, dass Teile des Wareneinkaufs privat verbraucht werden. Diese Privatentnahmen stellen wiederum Betriebseinnahmen dar.

¹⁴¹ § 6 Abs. 3 Bürgergeld-V

Hier kann ggf. auf die „Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)“ auf der Seite des Bundesfinanzministeriums – zumindest als Hilfestellung – zurückgegriffen werden (Ausführliche Erläuterungen und Beispiele oben unter Betriebseinnahmen/Privatentnahmen von Waren).

Weiter kann sodann grundsätzlich von dem betrieblichen Wareneinkauf auf den Umsatz eines Betriebes geschlossen werden, wenn ein solcher unter „normalen“ Umständen geführt wird. Dies kann ein wichtiger Aspekt sein, wenn sich der Wareneinkauf in Relation zum angegebenen Umsatz als übermäßig hoch aufdrängt. SG Berlin v. 09.05.2019 – S 179 AS 3515/19 ER: „Ein Indiz für fehlerhafte Angaben ist das Verhältnis zwischen Wareneinkauf und Umsatz. Das Gericht greift zur Prüfung auf die Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums zurück. Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden bei Fehlen anderer Unterlagen zu schätzen. Im Bereich des SGB II ermächtigt § 3 Abs. 3 Bürgergeld-V O zur Anwendung der Richtsatzsammlung als Schätzgrundlage. Die Richtsätze sind in besonderem Maße geeignet, valide Schätzgrundlage der Prüfung des Einkommens Selbständiger auch im Bereich des SGB II zu sein.“¹⁴²

Die nach § 3 Abs. 3 Bürgergeld-V zulässige Korrektur der Angaben des Leistungsberechtigten hat sich an nachvollziehbaren Maßstäben zu orientieren. Die Richtsätze liefern solche und sind mit Augenmaß auf den Bereich der existenzsichernden Leistungen zu übertragen, da sie gerade für die Beurteilung von Einkommen Selbständiger geschaffen wurden. Insbesondere für die Kalkulation des Verhältnisses zwischen Wareneinkauf und Umsatz geben die Richtsätze ein verlässliches Indiz, während die Abschätzung des Verhältnisses zwischen Wareneinkauf und Gewinn im Bereich des SGB II allerdings mit besonderer Vorsicht anzuwenden ist.

Es ist – gerade bei dem Betrieb eines Cafés wie hier – davon auszugehen, dass regelmäßig aus der gleichen Menge an Einkauf für Kaffee, Torten und weiteren Lebensmitteln der gleiche Umsatz, d.h. die statistisch gleiche Menge an Betriebseinnahmen erzielt werden kann.“

Die Richtsätze sind wie folgt anzuwenden. Nicht für jede mögliche Betrieblichkeit kann ein eigener Richtsatz erstellt werden. Unter welchem Namen des Registers bestimmte Betriebe zu finden sind, sind den „Synonymen der Gewerbeklassen zu entnehmen:

Synonyme der in der Richtsatzsammlung aufgeführten Gewerbeklassen in alphabetischer Reihenfolge

Die Gewerbeklasse	finden Sie unter
Ambulante soziale Dienste Anstreicher Anstrichmittel, Eh.	Maler- und Lackierergewerbe Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Eh.
Apotheken Asia-Imbiss Auto... Bäckerei, Konditorei	Imbissbetriebe Kfz...

D.h. unter „Auto“ wird man nicht fündig, hier ist bei „Kfz“ zu suchen.

Die Richtsätze bestehen aus einem oberen und einem unteren Rahmensatz sowie einem Mittelsatz. Die Rahmensätze tragen den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung. Der Mittelsatz ist das gewogene Mittel aus den Einzelergebnissen der geprüften Betriebe einer Gewerbeklasse. Bei der Schätzung nach Richtsätzen führt die Anwendung der Mittelsätze im

¹⁴² ebenfalls bejahend LSG NRW v. 07. Mai 2018 – L 19 AS 2316/17 B ER; SG Neuruppin v. 18. Februar 2016 – S 18 AS 882/15

Allgemeines zu dem Ergebnis, das mit der größten Wahrscheinlichkeit den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommt. Ein Abweichen vom Mittelsatz kann jedoch durch besondere betriebliche oder persönliche Verhältnisse begründet sein.

Bei einzelnen Gewerbeklassen ist in Spalte 1 der Richtsätze ein Rahmen für den wirtschaftlichen Umsatz angegeben (z.B. bis 250.000 €, über 250.000 € bis 500.000 €, über 500.000 €). Liegt der wirtschaftliche Umsatz im unteren Bereich der jeweiligen Begrenzung, gelten die Richtsätze aus der oberen Rahmenhälfte, im oberen Bereich die aus der unteren Rahmenhälfte.

Sodann ist unter dem gesuchten Gewerbe allein der Rohgewinnaufschlag relevant:

Bezeichnung der Gewerbeklassen in alphabetischer Reihenfolge	Gewerbekennzahl lt. Verzeichnis der Wirtschaftszweige	Rohgewinnaufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz (Umrechn. Rohgew. I der Sp. 4)	Rohgewinn I	Rohgewinn II	Halbrein-gewinn	Rein-gewinn	Bemerkungen	
		(vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen)						
		in v. H. des wirtsch. Umsatzes						
1	2	3	4	5	6	7	8	
Ambulante soziale Dienste	88101.2							
Wirtsch. Umsatz:								
A bis 400.000 €					51 - 85 69	18 - 75 40		
B über 400.000 €					25 - 85 65	9 - 39 23		
Apotheken	47730.0	27 - 39 33	21 - 28 25		14 - 22 18	4 - 13 8		
Bäckerei, Konditorei Brot- und Feinbäckerei	10710.0 47240.0							
Wirtsch. Umsatz:								
A bis 500.000 €		127 - 426 233	56 - 81 70		32 - 63 48	8 - 40 22		
B über 500.000 €		178 - 426 285	64 - 81 74		31 - 67 50	4 - 24 13		

Beispiel: Bei einer Bäckerei mit maximal 500.000 € Umsatz ist von einem Rohgewinnaufschlag von mindestens 127 % bis maximal 426 %, im Mittel jedoch von 233 % auszugehen. Danach erzielen Bäckereien aus 1000 EUR Wareneinkauf im Mittel einen Umsatz von 3330 EUR (nämlich 1000 Wareneinkauf zzgl. Rohgewinnaufschlag von 2330 EUR). Berücksichtigt man lediglich den unteren Rahmenwert ergibt sich ein Umsatz von 2270 EUR (1000 Wareneinkauf zzgl. Rohgewinnaufschlag von 127 %).

Dabei ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte ersichtlich sind, aus welchen Gründen im vorliegenden Einzelfall von den statistischen Werten der Finanzverwaltung abgewichen werden sollte. Liegt die Bäckerei an einer Hauptstraße im dicht besiedelten Bezirk oder in einer kleinen schlecht erreichbaren Nebenstraße? Verkaufen die Antragsteller ihre Ware zu handelsüblichen Preisen? Erledigen sie ihre Einkäufe im Großhandel oder bei Lebensmitteldiscountern oder in Bioläden? Beziehen und verkaufen sie ihre Ware also zu vergleichbaren Preisen wie die Konkurrenz? Haben sie aus nachvollziehbaren Gründen einen höheren Ausfall/Schwund bei ihren Waren? Allein der teurere Einkauf von Einzelwaren bei fehlender Aufschlagsmöglichkeit bei einzelnen Produkten rechtfertigt allein nicht das Abweichen vom Mittelwert. Schließlich handelt es sich bei den Richtsatzangaben um eine Mischkalkulation. So wird ein geringerer Rohgewinnaufschlag z.B. auf Torten durch einen weit höheren bei Kaffee u.ä. kompensiert.

Der Wareneinsatz ist jedoch zugunsten der Antragsteller vor der Hochrechnung wie o.g. um die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) zu mindern, da natürlich aus dem privaten Verbrauch von Waren kein Umsatz generiert werden kann.

Ergibt sich sodann ein erhebliches Ungleichverhältnis zwischen Wareneinkauf und Umsatz des Unternehmens, ist dies zu hinterfragen. Bei ordnungsmäßig geführten Büchern darf eine Umsatzschätzung nach ständiger Rechtsprechung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatz-Sammlung abweichen. Ist die Buchführung jedoch nicht ordnungsmäßig, ist der Sachverhalt undurchsichtig und deuten eindeutige Indizien auf einen Missbrauch hin, so kann der Umsatz unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles unter Anwendung von Richtsätzen geschätzt werden.

7.9.33. Werbeaufwand und Werbegeschenke

Kosten für Werbemaßnahmen sind Betriebsausgaben. Die Wirksamkeit der Werbemaßnahmen ist regelmäßig nicht abschließend überprüfbar, sodass die tatsächlichen Aufwendungen als Ausgaben anerkannt werden können. Dabei ist jedoch insbesondere zu überprüfen, ob die hierfür anfallenden Kosten den Lebensumständen während des SGB II-Bezugs entsprechen¹⁴³ oder ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Werbeausgaben und den Erträgen der selbständigen Tätigkeit besteht.¹⁴⁴

Der die Kriterien des § 3 Abs. 3 Bürgergeld-V tragende Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 2 SGB II steht insbesondere bei Kosten für Werbemaßnahmen in einem Spannungsverhältnis zum beiderseitigen Interesse daran, den Kundenkreis durch Werbemaßnahmen zu erweitern, um letztlich die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit überwinden zu können. Letztere Erwägungen sind daher bei der Entscheidung über die Übernahmefähigkeit von Werbekosten ebenso wie der Erfolg früherer, vergleichbarer Werbemaßnahmen zu berücksichtigen.

7.10. Erhöhung der Betriebseinnahmen / Absenkung der Betriebsausgaben, § 3 Abs. 3 S. 2 Bürgergeld-V

Die Regelungen in § 3 Abs. 3 S. 2 Bürgergeld-V dienen dazu, die Einnahmen und Ausgaben auf das zu vermutende realistische Maß zu erhöhen oder zu reduzieren. Der selbständige Hilfebedürftige muss seine Hilfebedürftigkeit auch durch die Möglichkeit der Kostenvermeidung und -optimierung bei seiner Tätigkeit vermindern. Damit wird Leistungsmissbrauch vermieden, der entstehen kann, wenn betriebliche Ausgaben für überbeuerte oder Luxusartikel ungeprüft als Ausgaben abgesetzt werden.

Absenkung der Betriebsausgaben

Betriebsausgaben können grundsätzlich nur in der notwendigen und angemessenen Höhe von den Betriebseinnahmen abgesetzt werden. Werden vom Selbständigen Betriebsausgaben geltend gemacht, die höher oder überhaupt nicht notwendig bzw. angemessen sind, sind diese nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Gleichzeitig werden Ausgaben bei der Berechnung nicht abgesetzt, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

¹⁴³ § 3 Abs. 3 S. 1 Bürgergeld-V

¹⁴⁴ § 3 Abs. 3 S. 3 Bürgergeld-V

Erhöhung der Betriebseinnahmen

Nachgewiesene Einnahmen können bei der Einkommensberechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Die Regelung ist anzuwenden, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil der Selbständige Teile seines Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, entnommen hat (Privatentnahmen).

So kann z.B. von dem betrieblichen Wareneinkauf grundsätzlich auf den Umsatz eines Betriebes geschlossen werden. Wie oben beschrieben (s. Wareneinkauf), kann dafür auf die Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums zurückgegriffen. „§ 3 Abs. 3 Bürgergeld-V O ermächtigt zur Anwendung der Richtsatzsammlung als Schätzgrundlage“.¹⁴⁵ Ergibt sich ein erhebliches Ungleichverhältnis zwischen angegebenen Wareneinkauf und Umsatz des Unternehmens, ist dies zu hinterfragen. Bei ordnungsmäßig geführten Büchern darf eine Umsatzschätzung ggf. nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatz-Sammlung abweichen. Ist die Buchführung jedoch nicht ordnungsmäßig, ist der Sachverhalt undurchsichtig und deuten eindeutige Indizien auf einen Missbrauch hin, so kann der Umsatz unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles nach o.g. Richtsätzen geschätzt und somit die Betriebseinnahmen fundiert erhöht werden.

7.11. Prognose zum „Bruttoeinkommen“

Nach § 3 Abs. 1 Bürgergeld-V ist bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abzustellen. Da bei Selbständigen das in den kommenden sechs Monaten zu erwartende Einkommen nicht sicher feststeht, muss am Beginn des Bewilligungszeitraumes eine Prognose über das zu erwartende Einkommen getroffen werden.

Hierbei können folgende Daten herangezogen werden:

- Selbsteinschätzung des Antragstellers hinsichtlich der im kommenden Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.
- Ergebnisse des laufenden Bewilligungszeitraumes (EÜR, GuV)
- Betriebsergebnisse vorangegangener Jahre
- Grundsätzlich kann eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für das Finanzamt vom Selbständigen allein erfolgen. Nimmt dieser dennoch einen Steuerberater in Anspruch, werden von diesem in der Regel unterjährig vorläufige Gewinnermittlungen (z.B. sog. „betriebswirtschaftliche Auswertung“ – BWA) quartalsweise erstellt. Diese können nach genauer Prüfung der dort berücksichtigten Ausgaben ebenfalls zur Hilfe genommen werden.

Vom Selbständigen ist eine Selbsteinschätzung abzugeben, in der dieser die im folgenden Bewilligungszeitraum vermutlich zu erzielenden Einnahmen und die zu erwartenden Ausgaben prognostiziert. Weist die Prognose ein deutlich geringeres Einkommen aus, als für die Vergangenheit erzielt wurde, ist der Umsatzrückgang zu begründen. Gleiches gilt, wenn deutlich höhere Betriebsausgaben als in der Vergangenheit geltend gemacht werden. Werden die Abweichungen nicht plausibel gemacht, können die Einnahmen angemessen erhöht bzw. die Ausgaben auf ein angemessenes Maß verringert werden.

¹⁴⁵ SG Berlin v. 09.05.2019 – S 179 AS 3515/19 ER, LSG NRW v. 07. Mai 2018 – L 19 AS 2316/17 B ER; SG Neuruppin v. 18. Februar 2016 – S 18 AS 882/15

Bei regelmäßigen Ausgabepositionen sollten Belege (gewerbliche Mietverträge, betriebliche Versicherungen, Telefonkosten, Kosten des Arbeitszimmers etc.) angefordert und ggf. ein Vergleich mit vorangegangenen Geschäftsjahren angestellt werden. Zweifel an der wahrheitsgemäßen Angabe der Gewinnermittlung sind regelmäßig angebracht, wenn entgegen früherer Betriebsergebnisse offensichtlich eine zu negative Selbsteinschätzung abgegeben worden ist.

In folgenden Fällen ist ein abweichendes künftiges Bruttoeinkommen anzusetzen:

- der Antragsteller kann in seiner Selbsteinschätzung nachvollziehbare Gründe nennen, die ein abweichendes Einkommen erwarten lassen;
- saisonbedingte Einkommensschwankungen;
- aufgrund der Gewinnermittlung und ggf. aufgrund des letzten Steuerbescheides ist erkennbar, dass in der Regel ein niedrigeres/höheres Einkommen erwirtschaftet wird, das auch voraussichtlich in dem gesamten laufenden Berechnungsjahr nicht niedriger/höher ausfallen wird.

Kosten, die in der Prognose berücksichtigt wurden, können bei der abschließenden Feststellung nicht ohne Weiteres gestrichen werden, wenn sie tatsächlich angefallen und verhältnismäßig sind. In der Prognose gestrichene Positionen sind dem Antragsteller im Bescheid zur Kenntnis zu geben. Wurden Kosten berücksichtigt, die bei der Prognose noch fraglich waren, ist im Bescheid kenntlich zu machen, dass diese Kosten bei der abschließenden Feststellung auf ihre Angemessenheit geprüft werden.

Übt ein Selbständiger mehrere selbständige Tätigkeiten aus, ist eine Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben unter den verschiedenen Tätigkeiten nicht zulässig; die positiven Einkünfte aus einer Tätigkeit sind vorrangig zur Sicherung des Lebensunterhaltes einzusetzen, nicht um Verluste eines anderen Unternehmens auszugleichen.

Wurden die Leistungen für den Selbständigen anhand der eingereichten Prognosen, ggf. mittels Erhöhung des Einkommens etc. vorläufig beschieden und ergibt sich später aufgrund der zwischenzeitlich eingereichten Einkommensnachweise, dass das vorläufig berücksichtigte Einkommen erheblich vom zwischenzeitlich tatsächlich erwirtschafteten Einkommen abweicht, ist die vorläufige Bewilligung (bei zu niedrig berücksichtigtem Einkommen zumindest für die Zukunft, bei zu hoch angerechnetem Einkommen ggf. auch rückwirkend) entsprechend anzupassen.

7.12. Abschließende Feststellung der Leistungen bei vorläufiger Bewilligung

Gem. § 41 a Abs. 5 SGB II muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes eine abschließende Feststellung über den Leistungsanspruch getroffen werden.

§ 41 a Abs. 3 S. 2 SGB II verpflichtet dabei den Leistungsberechtigten sowie die BG-Mitglieder, alle für die abschließende Feststellung erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Mitwirkungspflichten vorzulegen. Dabei wird nach § 41 a Abs. 3 S. 4 SGB II bei nicht-selbständigen Einkünften für diejenigen Monate, für die keine Unterlagen eingereicht werden, festgestellt, dass kein Leistungsanspruch bestand.

Sofern für Einkommen aus selbständigen Tätigkeiten in einzelnen Monaten im Bewilligungszeitraum keine Nachweise und Unterlagen erbracht werden, besagt die Gesetzesbegründung zu § 41a SGB II jedoch folgendes: „Sofern nach dem materiellen Recht der Leistungsanspruch für alle Monate des Bewilligungszeitraums nur einheitlich festgestellt

werden kann (§ 3 Bürgergeld-V), ist die abschließende ablehnende Entscheidung auf den gesamten Bewilligungszeitraum zu erstrecken.“

D.h. sofern ein Selbständiger für einen oder mehrere Monate seine Einkünfte nicht nachweist, ist endgültig festzustellen, dass ein Leistungsanspruch im gesamten Bewilligungszeitraum nicht bestanden hat mit der Folge, dass die vorläufig gewährten Leistungen vollständig zurückzufordern sind. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass gerade in dem nicht nachgewiesenen Monat ein solch´ hohes Einkommen zugeflossen sein kann, dass eine Aufteilung auf den Gesamtbewilligungszeitraum nach § 3 Abs. 4 Bürgergeld-V den Leistungsanspruch hätte ohnehin rückwirkend entfallen lassen. Hingewiesen wird jedoch nochmals auf den Amtsermittlungsgrundsatz, der vorrangig auszuüben ist. Der Selbständige ist über o.g. Rechtsfolgen vor der Feststellung ausführlich zu belehren.

7.13. Verzicht des Selbständigen auf Leistungen

Erklärt der/die Selbständige einen Verzicht auf künftige Leistungen, ist dies grundsätzlich ein Indiz dafür, dass höhere Einnahmen erwartet werden. Die Leistungen sind nicht mitten im Bewilligungszeitraum einzustellen, denn wird der Bewilligungszeitraum für die Zukunft aufgehoben, ist eine Anrechnung der künftig höheren Einnahmen nicht mehr möglich. Auch kann ein Verzicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden und er ist unwirksam, wenn der Leistungsträger dadurch belastet wird.¹⁴⁶

Dem/der Selbständigen ist vielmehr mitzuteilen, dass aufgrund seines/ihrer Verzichtes keine Auszahlung der künftigen (bereits beschiedenen) Leistungen mehr erfolgt. Seine/ihre Unterlagen sind wie gehabt nach Ende des Bewilligungszeitraumes anzufordern und seine Leistungen für den gesamten ursprünglichen abschließend festzustellen.

8. Einkommensanrechnung bei Schülern, Auszubildenden und Studenten

Schüler und Studenten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Studiums gem. § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen der Grundsicherung ausgeschlossen sind, bilden gleichwohl mit ihren Partnern und Kindern eine Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie selbst keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben.

Ihr Einkommen ist daher gem. § 9 Abs. 2 SGB II bei der Berechnung der Leistungsansprüche der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen. Der Bedarf der nicht leistungsberechtigten Schüler und Studenten ist dabei ebenfalls nach den Grundsätzen des SGB II zu bestimmen.

Ausbildungsleistungen stellen grundsätzlich Einkommen dar und sind nicht privilegiert, § 11a Abs. 3 S. 2 SGB II. D.h. es sind alle Leistungen der Ausbildungsförderung, ungeachtet ihrer Zweckbestimmung (d.h. auch die Teile, die nach dem SGB III für Fahrtkosten und Arbeitskleidung, oder die nach dem BAföG als Ausbildungspauschale gewährt werden) als Einkommen zu berücksichtigen. Dazu zählen

- Leistungen nach dem BAföG
- vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke (Stipendien im Hochschulbereich nach den Förderrichtlinien des BMBF, welche jedoch Leistungen nach dem BAföG ausschließen)
- die BAB
- Ausbildungsgeld

¹⁴⁶ § 46 SGB I

- Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben i.S. des § 53 SGB III
- der Unterhaltsbetrag im Meister-BAföG nach § 10 Abs. 2 AFBG (der Maßnahmebetrag stellt eine zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistung i.S.d. § 11a Abs. 3 SGB II dar und ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen).
- Ausnahme: Betreuungszuschlag nach § 14b BAföG, bei den Leistungen der Begabtenförderungswerke und nach § 64 Abs. 3 S. 1 SGB III. Dieser ist weiter privilegiert und nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Von den so erfassten Einkünften sind die Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II in Abzug zu bringen. D.h. es ist auch bei Ausbildungsleistungen mindestens ein Grundfreibetrag von 100 € abzusetzen, § 11b Abs. 2b S. 4, 5 SGB II. Höhere Ausgaben können nachgewiesen und abgesetzt werden. Eine Unterscheidung nach Einkommen unter oder über 400 € gibt es hierbei nicht.

Ausbildungsleistungen stellen kein Erwerbseinkommen dar, so dass auch der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II nicht abzusetzen ist.

Die Bescheide der vorrangigen Ausbildungsleistungen sind immer **auf dort angerechnetes Einkommen zu überprüfen**. Oftmals wird hierdurch erst das Vorliegen einer Waisenrente, Unterhalt der Eltern o.a. bekannt:

Berechnung Auszubildender	
Einkommen nach § 21 Abs. 1 BAföG	366,66 €
zuzüglich Waisenrenten, Waisengeld i. V. m. § 23 Abs. 4 Nr. 1 BAföG	130,00 €
Einkommen monatlich gesamt	496,66 €
abzüglich Sozialpauschale § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG: 21,3 % (maximal 14.600,00 € jährlich)	- 78,10 €
bereinigtes Einkommen nach § 21 BAföG	418,56 €
abzüglich Freibeträge nach:	
§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	- 288,56 €
§ 23 Abs. 4 Nr. 1 BAföG	- 130,00 €
anzurechnen:	0,00 €
Festsetzung des monatlichen Förderungsbetrages	
monatlicher Gesamtbedarf	483,00 €

8.1. BAföG

Sind Schüler oder Studierende gem. § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, leben jedoch mit einem leistungsberechtigten Partner oder Kind zusammen, ist ihr Einkommen bei der Berechnung der SGB II – Leistungen zu berücksichtigen.¹⁴⁷

Der Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14b BAföG ist als zweckbestimmte Einnahme i.S.d. § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II nicht als Einkommen bedarfsmindernd anzurechnen. Er beträgt derzeit 160 €.

Das Kindergeld wird bei der BAföG – Berechnung nicht als Einkommen berücksichtigt und ist daher im Rahmen des SGB II als Einkommen anzurechnen, sofern es an den Schüler oder Studierenden ausgezahlt wird oder ein Antrag auf Abzweigung möglich ist.

Sind bei der BAföG – Berechnung Unterhaltsleistungen der Eltern berücksichtigt, verweigern diese jedoch die Zahlung, ist der Schüler / Student aufzufordern, bei der zuständigen BAföG - Stelle eine Vorausleistung gem. § 36 BAföG zu beantragen. Der Auszubildende muss dafür u.a. glaubhaft machen, dass seine Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag tatsächlich nicht

¹⁴⁷ § 9 Abs. 2 SGB II

leisten und daher die Ausbildung gefährdet ist. Auf diese Vorausleistungspflicht ist der Auszubildende zu verweisen. Sie stellt eine vorrangige Leistung i.S.d. § 5 Abs. 3 SGB II dar.

Vom BAföG ist ein Grundfreibetrag von 100 € abzusetzen.¹⁴⁸ Höhere Ausgaben können nachgewiesen und abgesetzt werden.

8.2. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Kosten für Ausbildungsbedarf und Fahrtkosten werden im Rahmen der BAB – Bewilligung gem. §§ 63, 64 SGB III pauschal berücksichtigt. Diese Beträge sind gem. § 11a Abs. 3 S. 2 Nr. 3 SGB II als Einkommen auf die SGB II – Leistungen anzurechnen. Erhält der Auszubildende Kinderbetreuungskosten gem. § 64 Abs. 3 S. 1 SGB III (derzeit 160 €), sind diese als zweckbestimmte Einnahmen gem. § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II nicht als Einkommen auf die SGB II – Leistungen anzurechnen.

Wird im Rahmen einer beruflichen Ausbildung eine Ausbildungsvergütung gezahlt, wird diese wie jedes andere Einkommen auf die BAB – Leistungen angerechnet (§ 67 SGB III) und mindert diese entsprechend. Da die Ausbildungsvergütung für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht, ist sie auf die SGB II-Leistungen als Einkommen anzurechnen.

Dies gilt auch, sofern und soweit Einkommen der Eltern oder des Lebenspartners bei der Berechnung der BAB – Leistungen bereits berücksichtigt wurde, sofern diese Beträge tatsächlich an den Auszubildenden gezahlt werden. Sind im Rahmen der BAB – Leistungsberechnung Unterhaltsleistungen der Eltern berücksichtigt, verweigern diese jedoch die Zahlung, ist der Auszubildende darauf zu verweisen, bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) einen Antrag auf Vorausleistung gem. § 68 SGB III zu stellen. Die BA erbringt dann die BAB – Leistungen ohne Berücksichtigung eines Unterhaltsbetrages. Im Gegenzug geht der Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern in entsprechender Höhe auf die BA über. Diese Vorausleistung stellt eine gem. § 12a SGB II in Anspruch zu nehmende vorrangige Leistung dar.

Stehen hingegen die Eltern im SGB II-Leistungsbezug, stellt der Teil ihres Einkommens, der bei der Berechnung des BAföG/BAB eines Kindes berücksichtigt wurde und diesen auch überwiesen wird, ggf. einen Absetzungsbetrag der Eltern gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 SGB II dar.

Dies gilt allerdings nicht für Einkommen, das die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen erzielen (z.B. geringfügige Beschäftigung etc.). Dieses wird gem. § 67 Abs. 4 SGB III bei der Berechnung der BAB – Leistungen nicht berücksichtigt und ist daher als Einkommen gem. § 11 SGB II unter Berücksichtigung der Freibeträge anzurechnen.

Von der BAB ist ein Grundfreibetrag von 100 € abzusetzen, § 11b Abs. 2b S. 4, 5 SGB II. Höhere Ausgaben können nachgewiesen und abgesetzt werden.

8.3. Ausbildungsvergütung

Zahlungen, die ein Arbeitgeber im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses an einen Auszubildenden leistet, stellen ein Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen nichtselbständigen Tätigkeit dar und sind daher bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II als Erwerbseinkommen zu berücksichtigen. Von der Ausbildungsvergütung sind die Freibeträge gem. § 11b SGB II abzusetzen. Hierauf gibt es für Unter25jährige regelmäßig den

¹⁴⁸ § 11b Abs. 2 S. 5 SGB II

erhöhten Grundfreibetrag von 520 €. ¹⁴⁹ Bei Über25jährigen verbleibt es beim allgemeinen Grundfreibetrag von 100 €.

Abweichend von den allgemeinen Regelungen können von Ausbildungsvergütungen unter 400 € auch Absetzbeträge für Fahrtkosten, Ausbildungsbedarf etc. abgesetzt werden, die über dem Grundfreibetrag von 100 € liegen; § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II gilt für Auszubildende nicht.

Voraussetzung:

- die geltend gemachten Kosten sind notwendig i.S.d. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II
- die Kosten werden vom Auszubildenden nachgewiesen

8.4. Meister – BAföG/Aufstiegs-BAföG

Der Bezug von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), das so genannte Aufstiegs-BAföG (früher: Meister-BAföG), bewirkt keinen Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 5 SGB II. Die Leistungen nach dem AFBG umfassen einen Maßnahme- und einen Unterhaltsbetrag.

Der Maßnahmebetrag gem. § 10 Abs. 1 AFBG für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren stellt eine zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Einnahme i.S.d. § 11a Abs. 3 SGB II dar und ist daher nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von derzeit 160 €.

Der Unterhaltsbetrag wird gem. § 10 Abs. 2 AFBG zur Deckung des Unterhaltsbedarfs gezahlt und hat damit den gleichen Zweck wie die Leistungen des SGB II. Dieser ist daher als Einkommen (nicht Erwerbseinkommen!) anzurechnen, auch, sofern er ganz oder teilweise als Darlehen gezahlt wird. ¹⁵⁰ Dies gilt auch für die Beträge, um die sich der Unterhaltsbetrag für Ehegatten und Kinder des Berechtigten erhöht.

Auch vom Unterhaltsbeitrag des Aufstiegs-BAföG ist ein Grundfreibetrag von 100 € abzusetzen. ¹⁵¹ Höhere Ausgaben können nachgewiesen und abgesetzt werden.

8.5. Stipendien und Bildungs- und Studienkredite

8.5.1. Bildungs- und Studienkredite

Bildungs- und Studienkredite stellen keine Sozialleistungen dar und sind daher nicht als Einkommen auf die SGB II-Leistungen anzurechnen. ¹⁵²

8.5.2. Stipendien privater Träger

Stipendien werden zwar häufig im Wesentlichen über öffentliche Mittel gefördert und zumindest teilweise von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bundesministerien) vorgegeben, die Förderung selbst erfolgt jedoch zumeist nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, sondern auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen (z.B. beim DAAD). Insofern sind die Stipendienggeber in der Regel privatrechtlich organisiert und handeln in privatrechtlicher Rechtsform, ¹⁵³ so dass eine Privilegierung nach § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II nicht in Betracht kommt.

¹⁴⁹ § 11b Abs. 2b S. 1 SGB II

¹⁵⁰ § 11 Abs. 1 S. 2 SGB II

¹⁵¹ § 11b Abs. 2 S. 4 SGB II

¹⁵² Umkehrschluss aus § 11 Abs. 1 S. 2 SGB II

¹⁵³ vgl. LSG NRW v. 09.08.2022 – L 2 AS 1178/21

Weiter erfüllen die Stipendien privater Träger (z.B. Banken, Stiftungen, Parteien etc.) in der Regel auch nicht die Voraussetzungen des § 11a Abs. 5 SGB II, da hier grundsätzlich keine Zuwendungen ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung vorliegen. Zwar haben die Bewerber zunächst keinen Rechtsanspruch auf das entsprechende Stipendium. Dies gilt jedoch nicht mehr nach Abschluss der für die regelmäßige Zahlung der Stipendienleistung notwendigen Vereinbarung. Die Zahlung erfolgt dann nicht mehr freiwillig und ohne Rechtspflicht, sondern ihr liegt eine vertragliche Verpflichtung zwischen dem Stipendiaten und dem Träger zugrunde.¹⁵⁴ Aufschluss über solche vertraglichen Vereinbarungen können auch die entsprechenden Allgemeinen Bedingungen/Satzungen o.ä. des Trägers geben.

Doch auch wenn der Zahlung keine Vereinbarung zugrunde läge, wäre ein Stipendium wohl grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen, da die Anrechnung in der Regel nicht grob unbillig ist oder die Situation des Empfängers nicht so günstig beeinflusst wird, dass daneben SGB II-Leistungen nicht gerechtfertigt wären.

8.6. Unterhaltszahlungen der Eltern zur Ausbildungsfinanzierung

Erhalten Studierende oder Auszubildende aufgrund persönlicher Gründe keine BAföG – oder BAB – Leistungen und finanzieren stattdessen die Eltern durch monatliche Zahlungen die Ausbildung vollständig, sind diese Unterhaltszahlungen als Einkommen i.S.d. § 11 SGB II zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei nicht um Erwerbseinkommen.

Kosten einer grundsätzlich förderfähigen Ausbildung können entsprechend der o.g. Regelungen berücksichtigt werden.

9. Einkommensanrechnung in gemischten Bedarfsgemeinschaften

9.1. Kaskadenmodell

Gemischte Bedarfsgemeinschaften sind Gemeinschaften, in denen einige Mitglieder grundsätzlich SGB II – leistungsberechtigt sind, während andere dem System des SGB XII oder AsylBIG zuzuordnen sind. Hier gilt der Grundsatz, dass eine Person durch die Einkommensanrechnung eines Mitglieds ihrer Bedarfsgemeinschaft, welches nicht demselben System zuzuordnen ist wie sie selbst, nicht schlechter gestellt werden soll als würde sie in „reiner SGB II – Bedarfsgemeinschaft“ leben.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet in diesen Fällen, dass § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II (jede Person der BG gilt im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf der BG als hilfebedürftig) nur für die nach dem SGB II leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Anwendung findet. Es muss sichergestellt sein, dass Ansprüche der SGB II - Leistungsberechtigten nicht durch die Art der Berechnung des Anspruchs in einer gemischten BG verkürzt werden. Ansonsten würden Hilfebedürftige, die z.B. mit einer Person zusammenleben, die Altersrente bezieht oder nach § 1 AsylBIG berechtigt und damit von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, schlechter stehen als Hilfebedürftige, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit anderen nach dem SGB II anspruchsberechtigten Personen leben (BSG vom 15.04.2008 - B 14/7b AS 58/06 R).

Daher hat das BSG sich bei der Anrechnung von Einkommen in gemischten Bedarfsgemeinschaften in laufender Rechtsprechung für das **Kaskadenmodell** entschieden. Dabei wird das Einkommen zunächst allein bei der Person berücksichtigt, die das Einkommen bezieht; und nur dann, wenn nach Deckung deren Bedarfs ein Einkommensüberschuss verbleibt, findet dieser bei einer weiteren hilfebedürftigen Person bedarfsmindernd Berücksichtigung. Dabei sei es sachgerecht, den Einkommensüberschuss zunächst bei den

¹⁵⁴ LSG NRW v. 09.08.2022 – L 2 AS 1178/21

Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, die sich im selben Sicherungssystem befinden und erst dann einen etwaigen überbleibenden Einkommensüberschuss auf die Person(en) des anderen Systems anzurechnen. Allein eine solche Verteilung des überschießenden Einkommens ermöglicht es, zwei miteinander nicht kompatible Systeme in Einklang zu bringen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Einkommen bei einer Person besteht, die dem SGB II zuzuordnen ist oder bei einer Person, die den Systemen des SGB XII oder des AsylBIG unterfällt.

Beispiel 1¹⁵⁵: Die verdienende Partnerin und der Sohn sind grundsätzlich nach dem SGB II leistungsberechtigt, der andere Partner ohne Einkommen nach dem SGB XII. Es wird das Kaskadenmodell angewandt und das Einkommen zunächst allein bei der erwerbstätigen Partnerin berücksichtigt. Verbleibt bei dem Vergleich zwischen ihrem Einkommen und Bedarf ein Einkommensüberschuss, ist dieser zunächst bei dem gemeinsamen Sohn zu berücksichtigen, der ebenfalls nach dem SGB II leistungsberechtigt ist. Erst dann, wenn das übersteigende Einkommen bei allen SGB II – Leistungsberechtigten berücksichtigt wurde, steht zuletzt die Anrechnung eines etwaigen noch verbleibenden Einkommensüberschusses beim Partner im Raum, welcher nach dem SGB XII anspruchsberechtigt ist.

Dabei gilt der **Grundsatz, dass die Berechnung der Sozialhilfeleistung nach Maßgabe des SGB XII (hier für den verbleibenden Partner ohne Einkommen) dazu führen darf, dass Einkommen, das nach der Zielsetzung des SGB II geschont werden soll, gleichwohl zu Gunsten der dem SGB XII unterworfenen Personen verwertet werden muss.** Es verbleibt also bei der üblichen Einkommensberechnung nach dem SGB II, auch wenn es um den Bedarf eines Partners aus dem SGB XII geht.

In Haushaltsgemeinschaften, in denen sowohl Leistungsberechtigte nach dem AsylBLG leben als auch Personen mit grundsätzlichem Anspruch nach dem SGB XII bzw. SGB II, sind ähnliche Probleme zu bewältigen, die bei gemischten Bedarfsgemeinschaften mit Überschneidungen zwischen SGB XII und SGB II auftreten. Die Konstellation einer gemischten Bedarfsgemeinschaft ändert zunächst einmal nichts an dem individuellen Anspruchsumfang. **Die Leistungsberechtigten werden nicht in ein für sie an sich unzuständiges System einbezogen und es dürfen sich weder positive noch negative Auswirkungen für die Personen ergeben.** [...] Nur das den Grundsicherungsanspruch nach anderen Gesetzen übersteigende Einkommen kann dann tatsächlich anspruchsmindernd berücksichtigt werden.¹⁵⁶

Beispiel 2 – Der Ehemann und die gemeinsamen Kinder sind nach dem AsylBIG leistungsberechtigt, die Ehefrau nach dem SGB II. Der Ehemann hat hohes übersteigendes Einkommen. „Bei einer gemischten Einstandsgemeinschaft wird die Anwendung des Kaskadenmodells für angemessen gehalten, um den Unterschieden zum SGB II gerecht zu werden. Vorliegend wäre daher das Einkommen des dem Grunde nach dem AsylBLG zuzuordnenden Ehemannes zunächst zur Deckung seines Bedarfes anzusetzen und im Anschluss für seine ebenfalls dem AsylBLG zuzuordnenden Kinder. Erst im Anschluss kommt eine weitere Berücksichtigung bei der SGB II-leistungsberechtigten Ehefrau in Betracht.“

9.2. Berechnung des Bedarfs und Einkommensanrechnung der ausgeschlossenen Person nach dem SGB II

Es gilt der Grundsatz, dass Leistungsberechtigte nicht in ein für sie an sich unzuständiges System einbezogen werden und dass sich weder positive noch negative Auswirkungen für die Personen ergeben dürfen. Dies führt weiter zu folgender Regelung:

¹⁵⁵ BSG Urteil vom 09. Juni 2011 – B 8 SO 20/09 R

¹⁵⁶ BSG - Urteil vom 09. Juni 2011, Az: B 8 SO 20/09 R; Trechel/Schoch in LPK-SGB XII, § 27. Rn. 39; Schmidt in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 7 AsylBLG (Stand: 01.02.2020), Rn. 32

In gemischten Bedarfsgemeinschaften, in der ein Partner nach dem SGB II leistungsberechtigt ist und der andere Partner nach dem 4. Kapitel SGB XII (weil er dauerhaft voll erwerbsgemindert ist oder die Altersgrenze nach § 7a SGB II überschritten hat), sind bei beiden die Regelbedarfe für Partner nach § 20 Abs. 4 SGB II anzusetzen und die KdU anteilig zu berücksichtigen... **Der Bedarf und die Einkommensanrechnung des nach dem SGB XII leistungsberechtigten Partners werden nach dem SGB II ermittelt.** Mögliches übersteigendes Einkommen des nach dem 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten Partners ist auf die BG-Mitglieder zu übertragen. Durch Urteil des BVerfG vom 18.7.2012¹⁵⁷ wurde das Leistungsniveau des AsylbLG dabei demjenigen der anderen Bereiche der Existenzsicherung weitgehend angeglichen.¹⁵⁸

Eine Ausnahme hat das BSG für Personen in dauerhaft stationärer Unterbringung bestimmt: Ist ein Partner dauerhaft in einer stationären Einrichtung i.S. des § 13 SGB XII untergebracht, ist sein Bedarf - abweichend vom Regelfall einer gemischten Bedarfsgemeinschaft - nicht nach dem SGB II zu bestimmen, sondern nach dem SGB XII. Zwar ist in gemischten Bedarfsgemeinschaften grundsätzlich auch der Bedarf des anderen - von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossenen - Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II zu ermitteln. Eine abweichende Bedarfsbestimmung ist aber dann erforderlich, wenn Besonderheiten vorliegen, die mit einer fiktiven Bedarfsberechnung nach dem SGB II nicht abgebildet werden können. Dies ist der Fall, wenn der von Leistungen nach dem SGB II Ausgeschlossene in einer stationären Einrichtung versorgt wird und sein notwendiger Lebensunterhalt daher nach den besonderen Vorschriften des § 27b SGB XII ermittelt wird, die wiederum in engem Zusammenhang mit den §§ 75 ff. SGB XII stehen. Für diese besondere Bedarfssituation enthält das SGB II keine Grundlage, weil die Grundsicherung für Arbeitsuchende eine Hilfe in Einrichtungen nicht kennt und den Fall eines solchen nur im SGB XII berücksichtigten Bedarfs als Teil des Gesamtbedarfs bei fortbestehender Bedarfsgemeinschaft nicht regelt. Die unzulängliche Abstimmung der Leistungssysteme des SGB II und des SGB XII machen an dieser Schnittstelle deshalb eine nach dem SGB XII vergleichende Berechnung des Bedarfs und des Einkommens erforderlich.¹⁵⁹

Freigegeben am/durch: 22.06.2023

gez. Oberdieck

¹⁵⁷ Az: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11

¹⁵⁸ BSG - Urteil vom 15.04.2008, Az: B 14/7b AS 58/06 R; Leitfaden zu § 7, Ziff. 2.6

¹⁵⁹ BSG vom 16.04.2013, Az: B 14 AS 71/12 R